

# Fest - Programm

zum

## 300jährigen Jubiläum

des

### Königlichen Dom-Gymnasiums zu Verden.

I.

#### Die beiden ersten Jahrhunderte

der

*lateinischen Dom-Schule zu Verden*

von 1578 — 1778,

verfasst vom

Rector **Detlev Sonne.**

II.

Verzeichniß der Abiturienten des Königlichen Dom-Gymnasiums zu Verden

von 1816 — 1878,

zusammengestellt vom Director.

BIBLIOTHECA  
GYMNASII  
VERDENSIS.

VERDEN 1878.

Gedruckt in F. Tressan's Officin.

1878. Progr. № 267.

## V o r w o r t.

---

Als ich, vor nunmehr fast 40 Jahren nach Verden versetzt, mich über die Geschichte der hiesigen Schule unterrichten wollte, fand ich nur die bis zum Jahre 1764 reichende Schulgeschichte des General-Superintendenten Pratje vor, über die spätere Zeit fehlte aber jede zusammenhängende Erzählung. Mit Mühe sammelte ich über diese Zeit Nachrichten und versuchte dann in den Schulprogrammen von 1859, 1861 und 1862 die Schulgeschichte unter den Rectoren Meier, Schilling und Cammann zu entwerfen. Je mehr ich mich aber in die Sache vertiefte, je mehr sich mir die Aktenschätze des hiesigen städtischen Rathhauses, der Königlichen Structur und der vormaligen Königlichen Regierung, späteren Landdrostei zu Stade, öffneten, desto mehr kam ich zur Einsicht, dass nicht nur Pratje's Schulgeschichte einer Umarbeitung bedürftig und fähig wäre (daraus gingen die Programme von 1868 und 1869 hervor), sondern dass mir auch jetzt oft Zusammenhang vorlag, wo ich früher nur abgerissene Data gekannt hatte und dass ich deswegen, namentlich in den der Zeit nach älteren Programmen noch recht viele Unrichtigkeiten niedergeschrieben hatte. Unter diesen Umständen nahm ich mit Freuden die Aufforderung an, zur 300jährigen Jubelfeier unseres Gymnasiums eine Uebersetzung meiner Schulgeschichte, wenn zur Zeit auch nur für die beiden ersten Jahrhunderte, durchzuführen. Aus der Darstellung der folgenden Bogen wird auch klar werden, warum unsere Schule, obgleich für sie schon zweimal ein Jahrhundert abschloss, erst mit dem Abschluss des 3. Jahrhunderts zum ersten Male den Tag ihrer Stiftung, den 29. März festlich begeht. Durch die Münstersche Occupation des Herzogthums Verden war nämlich die Schule 1678 ihrem Untergang nahe, der Rector Vegetius hatte sich nach Hamburg begeben und es fehlten hier die meisten Lehrer und fast auch Schüler. Hundert Jahre später finden wir die Schule abermals im Verfall, freilich aus anderen Ursachen, da der alte Rector Kolle († Mai 1778) durch Alter und Hauskreuz gebrochen dem Amte nicht mehr gewachsen war. Dankbar erkennen wir es an, dass 1878 ganz andere Zeiten eingetreten sind.

Verden, den 30. Januar 1878.

**D. Sonne,** Rector.



einwirkte<sup>1)</sup> und von vielen Seiten bei der Gründung von Schulen um Rath gefragt wurde.<sup>2)</sup> Sein wohlthätiger Einfluss dauerte auch selbst bis in die Zeit fort, wo die unduldsamen orthodox lutherischen Geistlichen den milder gesinnten Melancthon seiner Hinneigung zur schweizerschen Lehre wegen verfolgten. Alle damaligen Schulen verfolgen den Zweck, die Jugend zur Frömmigkeit, zu einer völligen Geläufigkeit in der lateinischen Sprache, zur Kenntniss des Griechischen für das Verständniss des N. Testaments und zur Redefertigkeit heranzubilden, und die darin liegende Einseitigkeit, dass die Realien zu sehr vernachlässigt wurden, blieb bis tief in das 18. Jahrhundert. — Die hiesige Schule erhielt nun 4 Klassen, und in jeder unterrichtete ausschliesslich 1 Lehrer, der Reihe nach der Rector, Conrector, Kantor und Infimus. In 2 Morgen- und 2 Nachmittagsstunden, wie wir dies aus der Vergleichung späterer Stundenpläne sehen, wurden Religion, Latein und Griechisch getrieben. Alle halbe Jahre zu Johannis und Weihnachten sollte die Schule in einem öffentlichen Examen einen Beweis ihrer Leistung geben. Der Unterricht wird gleich nach Ostern seinen Anfang genommen haben, da die Stiftungsurkunde die 4 Lehrer als anwesend bezeichnet und die erste vierteljährliche Gehaltszahlung auf Johannis 1578 festsetzt.<sup>3)</sup>

Was die Stellung der Lehrer zu einander betrifft, so sollten die übrigen Schulgesellen, wie es in dem Fundationsbriefe heisst, dem Rectori im Schulregiment gebührenden Gehorsam und Folge leisten, damit derselbe auf einen gottesfürchtigen Lebenswandel der Lehrer und auf getreue Pflichterfüllung derselben in ihrem Dienste hinwirken könnte. Ihre Gehalte waren nur gering, jedoch dürfen wir dabei nicht den Massstab unserer Zeit anlegen, sondern müssen den hohen Werth, welchen damals noch das Geld hatte, und die Einfachheit der Lebensweise in Anschlag bringen. Sie bestanden nämlich in den Zinsen des Stiftungs-Kapitals von 4600  $\text{fl.}$ , im Ganzen 230  $\text{fl.}$  (also 5%), von denen der Rector 100  $\text{fl.}$ , der Conrector 60  $\text{fl.}$ , der Kantor 50  $\text{fl.}$  und der Infimus 20  $\text{fl.}$  nebst freiem Tisch mit den Chor-Schülern bei den Herren des Dom-Capitels erhielt. Daneben hatte ein jeder von ihnen eine Dienstwohnung. Auch war es ein nicht geringer Vortheil, dass sie aller bürgerlichen Pflicht und Beschwerung, auch allerhand Schatzung, Türkenhülfe, Reichs-Steuer- und anderer Bürden, welcherlei die jetzo sind oder künftig vorkommen möchten, exempt und befreit sein und bleiben und deren von dem Bischof und dem ehrwürdigen Thum-Capitel zu jeder Zeit enthoben, vertreten und benommen werden und sonst in allen anderen Fällen der geistlichen Privilegien im Süderende geniessen und darüber von niemandem beschwert werden sollten. Da aber die Schule von der Kirche abhing, so müssen wir es auch natürlich finden, dass die beiden unteren Lehrer kirchliche Nebendienste hatten, indem der Kantor, was auch sein Titel besagt, Vorsänger im Dome war, und der Infimus den Chor zu St. Johannis und Nicolai zu verwahren haben sollte. Jedoch brachten auch diese Nebenämter noch einige Einnahme mit sich. Um mit dem Infimus anzufangen, so erhielt er für diesen kirchlichen Dienst, wenigstens im 18. Jahrh. 2  $\text{fl.}$  aus dem Amtsregister, einige Fuder Pflichtholz und für jede Leiche in der Johannis-Gemeinde  $\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$ . Der Kantor aber erhielt für die Composition einer Weihnachtscantilene eine Intrade, von der er jedoch dem Conrector für den Text eine Quote abzugeben. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten der Kantor und der Conrector dafür die Hälfte der Zinsen eines Torneyschen Testaments von 100 Goldgulden (à 2 Fl. 8 Grt.) aus der städtischen Cämmereikasse, mit jährlich 5 Fl. 20 Grt. Auch musste ihm ein jeder, welcher dabei mitzuwirken hatte, wenn er eine ausgeschriebene Stimme verlangte, einen Bogen Papier und einen halben Groten entrichten. Dann wurde dem Kantor das noch aus katholische Zeit stammende sogenannte Halleluja- und Salve regina Geld (ungefähr 3 Thaler) zugesprochen. Wenn ferner der Kantor bei einer Hochzeit aus der Stadt in der Kirche singen sollte, so mussten ihm aus dem Brauthause zwei Gerichte und eine Kanne Bier ins Haus geschickt werden. Hochzeitsleute aber aus den dem Dome eingepfarrten Dörfern und Ortschaften hatten dem Kantor 6 Groten zu entrichten. Besonders ausführlich berichtet endlich die Stiftungsurkunde über die Leichengebühren. Jeder Lehrer erhielt für die Begleitung der Leiche zum Kirchhof und das Hinsingen 6 Groten, allein die Leidtragenden konnten bestimmen, wieviel Lehrer folgen sollten. Wurde nur einer gewünscht, so war dies in der Doms- und Andreas-Gemeinde der Kantor, in der St. Johannis-Gemeinde der Infimus. Bei einer sogenannten halben

<sup>1)</sup> Vergl. Raumers Geschichte der Pädagogik I. S. 197 folg.

<sup>2)</sup> Vergl. ebendasselbst I. S. 190 folg.

<sup>3)</sup> Stiftungs-Urkunde pag. 5 und 6 im Verdener Programm 1869 S. 32 und 33.

Leiche folgten der Kantor und der Infimus, bei einem vollen Leichenbegängniss endlich alle 4 Lehrer. Uebrigens begründet die Fundationsurkunde auch einen besonderen Gerichtsstand. Denn wenn jemand aus der Stadt oder dem Süderende einen Lehrer in Civilsachen belangen wollte, so hatte sich der Kläger in erster Instanz an die Schul-Visitatoren (das spätere Scholarchat) zu wenden, und wenn diese die anhängige Sache nicht entscheiden konnten, so ging sie an den Bischof und das Dom-Capitel. Da mit Beseitigung des Dom-Capitels die Jurisdiction desselben auf die Justizkanzlei überging, so enthielt diese Bestimmung den Grund, warum bis 1852, wo alle privilegirten Gerichtsstände aufgehoben wurden, sämtliche hiesige Lehrer canzeisässig waren. — Bei der nicht bedeutenden Einnahme der Lehrer benutzte übrigens der Bischof die von ihm zu verleihenden Canonicate des Collegiatstiftes zu St. Andrea, die Vicarien und Commenden auch zur Erleichterung der Familiensorgen der Lehrer.<sup>1)</sup>

Die Schule aber war für alle dieselbe besuchenden Schüler frei, indem ein Schulgeld nicht bezahlt wurde, sondern jeder Schüler bei seiner Aufnahme an den Rector nur ein Antrittsgeld von 6 Groten zu entrichten hatte. Sonstige Stipendien für arme Schüler waren damals an hiesiger Schule nicht vorhanden, nur einen Bremer Kaufmannsthaler hatte der Rector an arme Schüler zu vertheilen, welchen er als die Zinsen eines Eggert Nagelschen Testaments<sup>2)</sup> von 20 Thaler aus der Stadt-Cämmerei erhielt, bestimmt nachweisbar seit 1602, aber wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert. Dagegen verordnet die Stiftungsurkunde einen Singchor. Die Schüler, welche diese Unterstützung geniessen wollten, hatten sich beim Rector zu melden, und wurden von ihm in ein Verzeichniss eingetragen. Unter Leitung eines der ältesten Armenschüler zogen sie zweimal die Woche am Mittwoch und Sonntag mit einem Korbe und einer verschlossenen Büchse in der Stadt umher, sangen ostiatim bei den wohlhabenden Bürgern und empfangen die ihnen gereichten Gaben an Lebensmitteln und Geld. Der Rector musste alsdann sich der Vertheilung des Eingesammelten an die Chorschüler unterziehen.

So wie die Einkünfte der Schule zum grossen Theil aus ehemaligen kirchlichen Einkünften stammen, erhielt die neue Schule auch ihr Gebäude und die Lehrerwohnungen durch Räumlichkeiten, welche durch Beseitigung des katholischen Gottesdienstes ihre Bestimmung verloren hatten. Wie die meisten bischöflichen Kirchen und Klöster hatte auch unser von 1290—1490 erbauter Dom an der Nordseite einen Kreuzgang, welcher sich an das nördliche Kreuz und an das Fundament des nördlichen niemals vollendeten Turmes anschliessend, nach Innen mit Fensteröffnungen versehen, dem Schiffe der Kirche entlang den Begräbnissplatz der höheren Geistlichen einschloss, und da er an seinen beiden Enden unmittelbar mit Kirchenthüren in Verbindung stand, den Processionen des katholischen Gottesdienstes diente. Von diesen Kreuzgängen ist jetzt nur noch der östliche Flügel erhalten und bildet für die Stadt nördlich vom Dome den Haupteingang zum Gotteshause, da der nördliche Flügel desselben 1765 beim Neubau der jetzigen Dienstwohnungen der Lehrer und des Küsters, und der westliche beim Neubau des Schulgebäudes 1779 wegen Baufälligkeit abgerissen wurde. Da die Fensteröffnungen und die Kapitäle des noch stehenden Flügels in rein romanischem Styl erbaut, der Dom selbst aber ein gothisches Gebäude ist, so erscheint die Vermuthung nicht grundlos, dass der Kreuzgang älter als der Dom ist und von dem dritten Dombau bei dem grossen Brande 1273<sup>3)</sup> nebst dem ebenfalls romanischen Turm (man

<sup>1)</sup> Pfannkuche Geschichte des Bisth. Verden II. S. 80.

<sup>2)</sup> Praktisches Interesse hat die genaue Kenntnis des Ursprunges dieser und ähnlicher Zahlungen aus der Stadt-Kasse nicht mehr, da die Stadt dieselben mit dem 25fachen Betrage 1852 abgelöst hat. Kulturgeschichtlich aber ist es belehrend, wie man bei dem Glauben der Verwerflichkeit der Zinsen durch Umwege dasselbe zu erreichen wusste. Eggert Nagel, ohne Zweifel der Domherr Eggehard Nagel Zeitgenosse der Schulstiftung (Bertram evang. Lüneburg S. 634) hatte der Schule 20 Bremer Kaufmannsthaler à 55 Groten im Testament vermacht, und die Schulverwaltung kaufte dafür eine Rente von 55 Groten (also 5%). Dasselbe Geld lieh die Stadt wieder zu 6% aus, verlor aber das Kapital im 30jährigen Kriege.

<sup>3)</sup> Die gewöhnliche Erzählung, dass der Verdener Dom bei einem feindlichen Ueberfall des Erzbischofs Giselbert von Bremen niedergebrannt sei, findet sich zuerst in der Metropolis von Crantz VIII c. 36. Allein der Bischof Peter von Passau bewilligt schon auf dem Concil zu Lyon 21. Mai 1274 (Sudendorf Urkundenbuch der Herz. von Braunschweig und Lüneburg I, 53) allen einen 40tägigen Ablass, wer zum Aufbau des durch Feuer zerstörten Doms (ecclesia ignis voragine consumpta) beisteuern würde. Dem widerspricht eigentlich die älteste Chronik (Leibniz script. rerum Brunsvicensium II S. 219) nicht indem sie den Montag hinzufügend,

muss freilich die späteren Verunstaltungen sich wegdenken) erhalten worden ist. An diesen östlichen Kreuzgang stiess nach Aussen das dormitorium oder Schlafhaus, in welchem Anfangs wohl die Domgeistlichen bei einfacheren Sitten ihre Wohnung hatten und später, als sich die Domherren im Süderende eigene Domkurien bauten, zum wenigsten die Nacht aufhielten, wenn sie am nächsten Morgen im Dome die Frühmessen zu lesen hatten oder in dem grossen kapellenartigen Raume desselben diese Messen selbst abhielten. Gerade dieser Raum wurde vom Bischof zum Schullokal bestimmt und zu diesem Zwecke durch bretterne Scheerwände in vier Klassen abgetheilt. Einen Eingang hatte diese Schule vom Kreuzgange her. In der Verlängerung dieses Schulhauses unter demselben Dache liess der Bischof Eberhard für den Rector eine Wohnung herrichten, welche noch heute in der Dienstwohnung des Directors erhalten ist. Dieser Bau wurde jedoch erst im folgenden Jahre 1579 vollendet.<sup>1)</sup> An dem Nordflügel des Kreuzganges in einer Front mit dem Rectorat, gab es noch drei Wohnungen, welche im Erdgeschoss sich an den Kreuzgang anlehnten und in dem zweiten Stockwerk sich über den Kreuzgang mit ausbreiteten. Von diesen erhielt die östliche, an das Rectorat anstossende, der Conrector, die westlichste, ein Eckhaus, der Kantor. Die mittlere enthielt einen geräumigen Eingang in den Kreuzgang, damit zugleich den Zugang zum Dome vom Lugensteine aus nebst der Dienstwohnung des Domküstlers. Wo man den Infimus unterbrachte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, nicht unwahrscheinlich aber, dass man einige Stuben und eine Kammer auf den östlichen Kreuzgang aufsetzte, wie wir die Wohnung im 17. Jahrhundert kennen. (Einer Familienwohnung bedurfte er nicht, da auch die Verleihung des Mittagstisches mit den Domcapitularischen Chorschülern und der geringe Gehalt zeigt, dass dieser Lehrer unverheirathet sein sollte). Zu dieser Wohnung führte dann vom Kreuzgange aus in einem in dem Dost errichteten Türmchen eine Wendeltreppe.

Die Stiftungsurkunde setzt zu gleicher Zeit ein Collegium von 4 Personen ein, welches die Capitalien der Schule belegen, die Zinsen davon einnehmen, die Schule und Lehrer-Wohnungen in baulichem Zustande erhalten und den Lehrern ihre Gehalte auszahlen sollte. Diese Schulvorsteher waren der Domherr und Scholaster Andreas von Mandelsloh, der Domprediger, auch Superintendent David Huberinus, der Canonicus zu St. Andreae Joh. Meier und der Rathsherr Christoff Weselow. Da aber die Gelder erst zusammengebracht waren, und dann erst nach Jahresfrist Zinsen tragen konnten, so verspricht der Bischof von dem nächsten Landtage des Stifts die Besoldungen der Lehrer für das erste Jahr mit 230 Thlr. beschaffen zu lassen. Diese wohlthätige Einrichtung der Schulvorsteher, welche die Lehrer der Beitreibung ihrer Einnahmen überhoben hätte, scheint aber leider bald in Abgang gekommen zu sein. Wenigstens sehen wir schon während des dreissigjährigen Krieges, dass die Lehrer ihre Besoldung selbst von den einzelnen Pflichten erheben mussten.

Zur Oberaufsicht über die ganze Schule werden 9 Visitatoren bestellt, aus denen im Verlauf der Zeit das spätere Scholarchat hervorgegangen. In diesem Collegium waren die 3 Haupt-

den 22. Oct., nur erzählt, dass zu Zeiten des Bischofs Konrad der Dom niedergebrannt sei. Crantz erst versetzt, durch vorausgehende Stiftung der Cantoren im Jahre 1281 verleitet, auch den Brand in dieses Jahr. Elard v. d. Hude endlich (Archiv des Stader Alterthum-Vereins 6. Jahrg. S. 370) bringt durch eine Vermuthung (*causae conjectura probabili periculum faciemus*) den gewöhnlich erzählten Zusammenhang und ihm folgen alle spätere Chronisten und Geschichtsschreiber. Wo aber gleichzeitige Urkunden und Chronisten streiten, verdienen die ersten den Vorzug. Daher müssen wir uns dafür entscheiden, dass der Dom durch eine gewöhnliche Feuersbrunst den 22. Oct. 1273 niederbrannte.

<sup>1)</sup> Der Giebel dieser Wohnung zeigt eine eingemauerte Sandsteinplatte, welche unter dem Wappen des Bischofs folgende Inschrift in Uncialbuchstaben trägt:

V. G. G. Eberhart vo. Holle. Bischof  
zu Lübeck. Administrator des Sts  
Verden. Abt und Herr vom Hause  
zu Sanct. Michael in Lüneburg. 1579.

Das Wappen ist durch das Lübecker Kreuz in 4 Felder getheilt und enthält im ersten und vierten Feld das Verdensche Nagelkreuz, im zweiten und dritten den thronenden Abt, das Wappenzeichen des Michaelisklosters. Mitten auf dem Lübecker Kreuz liegt ein kleines Wappenschild mit dem Familienwappen der von Holle, 3 Zipfelmützen. Würde dies Haus damals nicht ganz von Grund auf gebaut, so kann zum wenigsten die ganze Giebelfronte nicht älter sein, da ihre geschweifte und mit Sandstein verzierte Form, wie wir sie im Barockstil der späteren Renaissanceperiode finden, eher auf eine spätere als frühere Zeit schliessen lässt.

stifter, Bischof, Capitel und Stadt, nach ihrem Antheil an der Stiftung nebst den Stadtgeistlichen vertreten. Zusammengesetzt war das Collegium aus einem bischöflichen Rath, welchen der Bischof für jede einzelne Visitation verordnete, dem bischöflichen Amtmann auf dem Stifthofe, dem Domdechanten und dem Scholaster des Domcapitels, dem Dechanten des Collegiatstiftes zu St. Andreae, dem Domprediger und dem Pastor zu St. Johannis, dem ältesten Bürgermeister und einem Rathsherrn, den der Rath dazu wählte. Diese hatten alle Jahre zweimal, zu Johannis und Weihnachten, den Zustand der Schule zu untersuchen, das Leben so wie die Disciplin in der Schule und die Amtstreue der Lehrer zu prüfen, den Lehrplan mit dem Rector festzusetzen, Beschwerden gegen die Lehrer anzunehmen und darüber zu entscheiden, die Lehrer zu bestellen und wenn sich einer im Leben und Amte unverbesserlich zeigen sollte, abzusetzen und in erster Instanz die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer auszuüben. Jedoch war bei der Berufung und Entfernung der Lehrer die bischöfliche Bestätigung vorbehalten, auch verordnet, dass wenn der Rector mit den Visitatoren sich nicht über den Lehrplan einigen könnte, die Entscheidung beim Bischof nachgesucht werden sollte, und dass wenn in bürgerlichen Streitsachen die Visitatoren nicht entscheiden könnten, der Rechtshandel an die Gerichte des Bischofs und des Domcapitels gebracht würde.

In den ersten Jahrzehnten des Bestehens der hiesigen Schule bis zum dreissigjährigen Kriege erfreute sich das Bisthum Verden innerer Ruhe, und wenn der Verfall der deutschen Reichsgewalt unter Rudolf II. die Unterthanen wiederholt durch Türkensteuer drückte, so lag doch der Druck mehr darin, dass die privilegierten Stände die ganze Last auf die Städte und die Bauern warfen, als in der Höhe der Steuern an sich. Daher konnte die Schule, die einem Bedürfnis entsprach, sich ruhig entwickeln und heben. Auch änderte der Tod ihres Begründers, des Bischofs Eberhard, als derselbe nach fast 20jähriger Regierung am 5. Juli 1586 in seinem Michaeliskloster zu Lüneburg starb, nichts, da sein Nachfolger, der Bischof Philipp Sigismund, der Sohn des Welfen-Herzogs Julius, aus dem mittleren Hause Braunschweig, schon in seinem 8. Jahre Zeuge der Begründung der Julius-Universität zu Helmstedt, im evangelischen Glauben erzogen war und die kirchliche Verfassung seines Vorgängers so wie die neue Schulanstalt beschützte. Als ein Zeichen seiner Fürsorge für diese müssen wir es auch betrachten, dass der freie Tisch, welchen der Infimus nach der Stiftungsurkunde am Tische der Chorschüler des Capitels genoss, was gewiss manche Unzuträglichkeiten mit sich brachte, in eine Quantität zu liefernden Roggens verwandelt wurde, wie wir aus der zu Lemgow 1606 gedruckten Kirchenordnung des Bischofs Philipp Sigismund (S. 131.) ersehen. Aus derselben Kirchenordnung (S. 134) erhellt auch, dass die öffentlichen Prüfungen schon damals von Johannis und Weihnachten, wie sonst gewöhnlich auf Ostern und Michaelis verschoben waren. Dennoch sind aus dieser Zeit nur dürftige Nachrichten über die Schule bis auf unsere Tage gelangt. Ein bestimmtes Zeugnis über ihre Tüchtigkeit ist uns in dem Lobe aufbewahrt, welches der aus Verden gebürtige Helmstedtsche Professor Johann Potinius<sup>1)</sup>, ein anerkannter Kenner der griech. Sprache, mehrere Male Decan der philosophischen Facultät und seit 1605 auch Professor der Beredsamkeit an der Julius-Universität, spendet. In der Widmungsschrift seiner Ausgabe einer Rede des Joh. Crysostomus<sup>2)</sup> lesen wir nämlich die Worte: *Quid autem de ludo literario (Verdensi) multa dicam? In quo nostratium filii a teneris ad multam usque adolescentiam rectissime informantur; quod vere nos testamur, qui doctrinae fundamentum primi istic jecimus, so wie er auch mit Dank anerkennt, wie viel er seinen ehemaligen Lehrern auf hiesiger Schule, dem Rector Detlev Rasch und dem Conrector Philipp Polle und dessen Nachfolger Veit Wild verdanke.*

Ein mittelbares Zeugnis für die Tüchtigkeit der Schule finden wir auch in den Legaten, welche in dieser Zeit der Schule zugewandt wurden. So vermochte der Domherr Heino von Mandelsloh in seinem Testamente im Jahre 1610 300 Goldgülden, von denen die Zinsen jährlich mit 10 Thlr. unter die Scholcollegen vertheilt werden sollten. Ihm folgte 1613 der Domdechant Gotthard von der Lieth, welcher in seinem Testament der Schule

<sup>1)</sup> Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden von Pratje II. S. 311 folgende.

<sup>2)</sup> Johannis Chrysostomi oratio in natalem servatoris nostri Jesu Christi interprete Jo. Potinio. Helmstedt 1601. 4.

8000 Thlr. vermachte.<sup>1)</sup> Es ist dies derselbe Wohlthäter, welcher 5000 Thlr. zu einem jetzt noch bestehenden Studienstipendium legierte, damit von den 300 Thlr. Zinsen (also 6 %, ein damals nicht ungewöhnlicher Zinsfuß) 3 arme Studenten, welche in Verden gezogen und geboren wären, 4 Jahre lang auf Universitäten oder anderen hohen Schulen unterhalten würden<sup>2)</sup>. Diesem fügte 1620 die Wittve des Domherrn, Ilse von der Lieth in ihrem Testament noch eine Schenkung von 300 Thlr. hinzu, deren Zinsen zu gleichen Theilen unter die 4 Schulecollegen jährlich vertheilt werden sollten.

Ueber die Lehrer aus den ersten 50 Jahren unserer Schule haben wir nur dürftige Nachrichten, ja es lässt sich nicht einmal mit Sicherheit feststellen, wer der erste Rector gewesen ist. Denn Pratje nennt in seiner Schulgeschichte<sup>3)</sup> Bernhard Textorius aus Minden als ersten Rector, gestützt auf ein Gedicht, in welchem 100 Jahre später der Subconrector Nicolai den neuen Rector Pagendarm begrüsst und dabei alle bisherigen Rectoren aufzählt. Dieser Textorius unterschreibt aber schon 1579 die Concordienformel als Pastor zu Scheessel und es erscheint daher höchst unwahrscheinlich, dass man 1578 einen Mann zur Leitung der neuen Schule berufen haben sollte, den man binnen Jahresfrist zum Predigeramt befördern musste. Bertram<sup>4)</sup> nennt einen Conrad Hornemann aus Rothenburg, indem er aus einer Rostocker Disputationsschrift desselben von 1580 „Oratio Davidis“ ein Lob des Verdener General-Superintendenten David Huberinus abdruckt. Aber dieser Mann ist sonst ganz unbekannt, auch nicht ersichtlich, warum derselbe nach so kurzer Zeit sein Schulamt in Verden aufgegeben und sich nach Rostock gewandt habe. Die Spangenberg'sche Chronik<sup>5)</sup> endlich scheint uns Licht zu bringen, indem sie erzählt, dass der Bischof Eberhard zum ersten Rector Detlev. Rascium (Rasch) aus Rostock berufen haben, neben welchen als seine Collegen der Conrector Philipp Polle (lat. Pollius) aus Osnabrück, der Cantor Tilemann Carstens aus Lüneburg und der Infimus Matthias Meyer aus Harburg genannt werden. Gerne würden wir das Zeugnis für Wahrheit halten, wenn nicht sein Nachfolger im Amte Nicolaus Glaserus, als Rasch 1613 in Ruhestand trat, in der Zusage an den Bischof Philipp Sigismund zu der von ihm herausgegebenen Epistola Leonis Magni ad Flavianum (Hamburgi 1614) der 33jährigen Amtsführung des Rectors Rasch gedächte und Rasch demnach erst 1580 hier Rector geworden sein kann. Ueber den Rector der hiesigen Domschule aus den Jahren 1578 und 1579 schwebt demnach ein noch nicht gelöstes Dunkel. Ueber Rasch' Verdienste stellt die eben citierte Widmung ein vollgültiges Zeugnis aus. Ex schola Verdensi, schreibt nämlich Glaserus, Rev. et Cl. Dn. Detlefo Rascio. ad D. Andreae Decano, XXXIII. annos Rectore fidelissimo innumeri hactenus prodierunt, qui magno ecclesiae, reipublicae et literarum bono ad rerum gubernacula et honores evecti sunt eximios. Als Rasch 1613 sein Schulamt niederlegte, blieb er Decan des Andreas-Stiftes und unterschrieb auch noch 2. Februar 1620 die revidirten Statuten dieses Stiftes, freilich durch einen Notar, da er selbst so altersschwach war, dass er weder erscheinen noch schreiben konnte. Wie lange er diesen Tag noch überlebte, ist nicht bekannt. — Dass der bisherige Conrector am Rathgymnasium zu Osnabrück Mag. Nicolaus Glaserus zu Rasch Nachfolger gewählt wurde, dürfte auf Empfehlung des Bischofs Philipp Sigismund geschehen sein, der, auch Bischof zu Osnabrück, schon mit ihm in näherer Beziehung stand, was auch daraus hervorgeht, dass der Bischof in seiner 1606 gedruckten Kirchenordnung sogleich hinter dem Titel ein lateinisches Gedicht von Glaserus über des Bischofs Symbolum aus Psalm 34 aufnehmen liess<sup>6)</sup>. Glaserus' hiesige Amtsführung überdauerte aber den 30jährigen Krieg.

<sup>1)</sup> Die Spangenbergische Chronik weist S. 229 das Capital freilich der Schule zu Bremen zu, allein anders Pratje A. u. N. der Herz. Bremen und Verden I. S. 97. Vgl. Pratje's vermischte hist. Sammlungen. Stade 1844. II. S. 132. Auch hat die Nachricht der Chronik die Wahrscheinlichkeit gegen sich, da damals das hiesige Domcapitel mit Bremen keine nähere Berührung hatte.

<sup>2)</sup> Vgl. Pfannkuche Geschichte des Bisthums II. S. 93.

<sup>3)</sup> Pratje Verdener Schulgeschichte S. 20 und 67.

<sup>4)</sup> Bertram Evang. Lüneburg. Braunsch. 1719 S. 633.

<sup>5)</sup> Spangenberg Chronik der Verdener Bischöfe S. 227. Leider ist aber der letzte Theil der Chronik nicht sehr zuverlässig. Vgl. Pfannkuche Bisthum Verden I. Vorrede S. 16.

<sup>6)</sup> Vgl. A. und N. der Herz. Bremen und Verden I. S. 116. Was die früheren Lebensumstände des Rectors Glaserus betrifft, so war er den 2. Dec. 1568 zu Waltershausen in Thüringen geboren, besuchte die gelehrte Schule zu Heiligenstadt, studierte in Helmstedt und kam 1597 als erster Subconrector an das neubegründete Raths-Gymnasium zu Osnabrück, wo er schon 1599 zum Conrector aufrückte.

Die zweite Lehrerstelle betreffend, so wissen wir von den beiden ersten Conrectoren Philipp Polle und Veit Wild wenig mehr als die Namen<sup>1)</sup>. Der dritte Conrector, welchen wir kennen, war Henricus Dornemann, ein geborener Verdener und Schüler der hiesigen Domschule, der zwischen 1604 und 1612 hier angestellt ist, da er im ersten Jahre noch auf der Universität Helmstedt unter Boëthius de potestate ecclesiae et calamitalibus ejusdem disputierte und in dem letzten urkundlich als Conrector in den Stadtacten vorkommt. In dem letzten Jahre wurde nämlich am 6. Juli der Conrector Henricus Dornemann vom Bürgermeister und Rath der Stadt Verden dem Bischof zum Diaconus zu St. Johannis präsentiert und den folgenden Tag seine Vocation ausgefertigt, als der bisherige Diaconus Mag. Henr. Huberinus, ein Sohn des verdienstvollen 1598 verstorbenen Generalsuperintendenten, vom Bischof zur Pfarrstelle in Dardesheim im Halberstädtischen berufen war<sup>2)</sup>. Henricus Dornemann führte aber sein Conrectorat daneben fort, auch dann noch, als ihn im folgenden Jahre nach dem Tode des Generalsuperintendenten und Pastor zu St. Nicolai des Mag. Nicolaus Hurlighius der Collator dieser Stelle Thesaurarius am Dome Eberhard von Bothmer, auch Probst zu St. Andreae, zu dieser Pfarrstelle dem Rath präsentierte, da auch diese Pfarrstelle sehr gering dotiert war. Erst als Dornemann 1623 Domprediger wurde, legte er sein Schulamt nieder. Uebrigens bezog Henricus Dornemann auch die Einkünfte eines Canonicats des Andreasstiftes, aber es ist nicht bekannt, wann ihm der Bischof dieses verliehen hat.

Von den Cantoren hiesiger Schule kennen wir vor dem 30jährigen Kriege nur den von der Spangenbergischen Chronik genannten Tilemann Carstens aus Lüneburg<sup>3)</sup>, ohne damit behaupten zu wollen, dass er die ganze Zeit das Amt bekleidet habe.

Ausser dem Lehrer der 4. Klasse, welcher bei der Foundation der Schule genannt wird, dem Infimus Matthias Meier<sup>3)</sup>, nennen die Acten im Jahre 1584 den Infimus Ludolf Rugge und 1596 und 1597 den Infimus Theodor Grönhagen, allein ausser den Namen ist Nichts von ihnen bekannt.

Die ersten Jahre des 30jährigen Krieges berührten Norddeutschland und damit auch unsere Domschule wenig, da der Schauplatz des böhmischen Krieges weit ablag. Als aber nach dem Tode des Bischofs Philipp Sigismund das Domcapitel den 14jährigen Sohn des Königs von Dänemark Christian IV., den Prinzen Friedrich zu seinem Nachfolger wählte, konnte es nicht ausbleiben, dass das Stift der Mittelpunkt des dänischen Krieges wurde und der Krieg die Domschule erdrückte. Um dem Vordringen der kaiserlichen Heere unter Tilly einen Damm entgegenzusetzen, überschritt König Christian IV., dem es jedoch trotz der gemeinsamen Gefahr nur unvollständig gelang, die evangelischen Stände zu einem gemeinsamen Handeln zusammenzubringen, als Obrister des niedersächsischen Kreises mit einem dänischen Heere 1625 die Elbe und zog den 27. Juni in Verden ein. Je länger sich aber die Entscheidung hinzog, auch dadurch, dass der König bei Hameln unglücklich stürzte, bewusstlos nach Verden gebracht werden und sich hier erst wieder erholen musste, je mehr leidet die Stadt unter der anhaltenden Einquartierung fremder Truppen. Wie aber Christian IV. nach der gänzlichen Niederlage bei Lutter am Barenberge, 27. August 1626 die Ueberreste seines Heeres im Bremischen sammelte und von Neuem organisierte, verbreitete die Näherung der Kaiserlichen einen solchen Schrecken in Verden, dass nicht bloss die von dem König für seinen Sohn, den Bischof Friedrich 2., niedergesetzte Regierung und das Domcapitel, sondern auch der Rath der Stadt Verden, die Geistlichen und Lehrer nach Bremen und Hamburg flüchteten, und damit die Schule factisch aufgehoben war. Was man gefürchtet, trat nur zu bald ein, indem gegen Michaelis 1626 Joh. Jacob Bronkhorst Graf Anholt, der Kaiserlichen und Pfalzbaierischen Armada Generalfeldmarschall, und der Oberst Gallas in Verden einrückten, und bald darauf auch der legistische Feldherr Tilly nachfolgte, und es musste sich zum Unglück des Landes die Armee um so länger im Stifte aufstauen, da das Bremische zu beiden Seiten durch die festen Städte Bremen und Hamburg gedeckt und dazwischen durch Moore, Marschen und Brüche, durch welchen Tilly keinen Wegweiser finden konnte, unzugänglich war<sup>4)</sup>. Erst nach Jahresfrist kehrten

<sup>1)</sup> Vgl. S. 9.

<sup>2)</sup> Stadtacten, das Diaconat zu St. Johannis betreffend.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 10.

<sup>4)</sup> Wiedemann Gesch. des Erzbisth. Bremen II. S. 231.

die Behörde und geflüchteten Privatpersonen zurück, da die Aussicht auf schnelle Aenderung der Dinge immer mehr schwand. Auch scheint das Scholarchat (denn unter diesem Titel kommen in gleichzeitigen Urkunden schon die Visitatores der Stiftung vor) sich bemüht zu haben, die Schule wieder in Wirksamkeit zu bringen. Es mögen auch einige Lehrer sich eingefunden haben, namentlich die ausserdem zu einem kirchlichen Dienst verpflichteten. Der Rector Glaserus war aber noch in Hamburg und die Scholarchen drohten, ihn seines Amtes und seiner sonstigen Intraden (wohl das Canonicat zu St. Andreae, welches ihm wie seinem Vorgänger verliehen war) verlustig zu machen, wenn er sich nicht sofort einfände. In Hamburg hatte nämlich der Rector Glaserus Aufnahme und Arbeit gefunden, da ihn bei dem gerade erledigt stehenden Rectorat des berühmten Johanneums der Hamburger Rath zur einstweiligen Aushilfe dem Conrector adjungiert hatte. Deswegen sah sich auch der Bürgermeister von Hamburg Albert von Eitzen veranlasst, den 2. Okt. 1628 an den Thesaurarius Eberhard von Bothmer zu schreiben, der als Probst des Collegiatstiftes zu St. Andreae Mitglied des Scholarchats war, und trägt vor „als wäre an Ew. Wohlehrw. „Gestr. mein dienstliche Pitt bei dem Herrn Thumdechanten zu Verden und anderen Herren „Scholarchen unbeschwert zu versuchen, ob es möglich zu erhalten, dass obbemeldeter Glaserus „bis gegen Ostern oder wo die Stätte des Rectoris ehe ersetzen, nur bis zur selbigen Zeit sine „praejudicio des Seinen allhier in Hamburgk sein und verbleiben möchte<sup>1)</sup>“. Als Grund der Bitte wird angegeben, dass der Rath noch zur Zeit wegen dieses verwirrten Zustandes das Rectorat des Johanneums mit einer geeigneten Person noch nicht hätte besetzen können. Das Scholarchat ertheilt ihm jedoch den Urlaub nicht, da wir ihn im Winter 1628/29 in Verden finden<sup>2)</sup>. Allein bald gaben ihm die Ereignisse Musse noch manches Jahr in Hamburg zu bleiben, denn ein Schlag folgte auf den anderen, um, wie es schien, den lutherischen Glauben im niedersächsischen Kreise zu vernichten. Den 8. März 1629 konnte der Kaiser im Restitutions-Edikt für alle eroberten Länder die Herstellung des beim Abschluss des Paussauer Religionsfriedens bestehenden Religionsstandes beschliessen, und es war bekannt genug, dass das Edikt nur die Handhabe sein sollte, um alles wieder der alten Kirche in den Schoos zu werfen. Am 12. Mai konnte er dem König Christian IV. im Lübecker Frieden vorschreiben, für seinen Sohn auf das Bisthum Verden und die Nachfolge im Erzb. Bremen zu verzichten. Als nun die kaiserlichen Commissarien für den niedersächsischen Kreis, der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück an der Spitze, im Oktober 1629 hier einzogen, da ward die Aufhebung der lutherischen Schule eine vollendete Thatsache. Zunächst wurde der evangelische Gottesdienst auf die Nicolaikirche beschränkt. Wie aber der Papst durch die Bulle vom 26. Januar 1630 den Bischof Franz Wilhelm auch zum Bischof von Verden ernannt und derselbe am 21. April seinen feierlichen Einzug in Verden gehalten hatte, folgte eine Gewaltmassregel der anderen. Der Bischof fing freilich mit der den Glauben nicht berührenden Einführung des Gregorianischen Kalenders an, erliess sogar nach der Huldigung der Stände die Hälfte der wöchentlichen Contribution, aber nur um sie bald, als Niemand zum Katholicismus übertreten wollte, zu verdoppeln. Er erliess nach der am 8. Mai neuen Stils abgehaltenen Synode den folgenden Tag ein Decret, dass sämtliche lutherischen Geistlichen binnen 3 Tagen ihr Amt niederlegen und binnen 8 Tagen das Stift verlassen sollten. Nennen wir kurz die Männer, welche hierdurch ins Exil gejagt wurden und theilweise nie wiederkehrten. An der Spitze der lutherischen Stiftsgeistlichen stand der Superintendent Anton Grubenhagen, der schon seit 1611 erster Prediger zu St. Johannis war und zugleich seit 1613 die Superintendentur im Stifte verwaltete. An derselben Kirche stand ihm zur Seite der erst im Januar 1628 vom Rath ernannte Diaconus Hermann Schacht. Am Dom versah das Amt eines Predigers seit 1623 der schon erwähnte Henricus Dornemann. Zum Pastor zu St. Nicolai war 1628 der Pastor Theodor Grönhagen jun. vom Thesaurarius Eberhard v. Bothmer präsentiert und vom Rath bestätigt, während an der Andreaskirche dessen Vater, ebenfalls Theodor Grönhagen fungierte. Was nun die Lehrer der Domschule betrifft,

<sup>1)</sup> Pratje theilt in seiner Schulgeschichte dies Schreiben S. 63 mit.

<sup>2)</sup> Es geht dies aus den alten Rechnungen des Dom-Kirchenvorstandes (früher Juraten) hervor. Nach alter Sitte wurde dem Rector aus dem Gotteskasten, wenn die in der Kirche gesammelten Gelder unter die Bedürftigen der Dommgemeinde vertheilt wurden, ein Beitrag für arme Schüler zugeschickt und diese Spende wird mit 48 grt. zum Michaelis-Termin 1628 und zu Ostern 1629 gezahlt, während sonst der Rector in den Rechnungen von 1626—35 sich nicht findet.

so wanderte der Rector Glaserus wieder nach Hamburg. Von dem damaligen Conrector hat sich durch die Ungunst der Zeit nicht einmal der Name erhalten. Dass aber der Conrector Henricus Dornemann einen Nachfolger erhalten hat, geht zur Genüge daraus hervor, dass im Jahre 1635 der Rector Glaserus und der Cantor Eberhard Wolff den Antheil des Conrectors an den Intraden des Kühlenlehns, welche damals vom Rath den einzelnen Lehrern gezahlt wurden, unter sich theilten, da sie „weil ein Conrector noch nicht bestellt war“, seine Stunden gegeben hatten.<sup>1)</sup> Auch ist aus einer späteren Eingabe der Schulcollegen an den Rath der Stadt Verden deutlich zu ersehen, wie das Conrectorat 1635 durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ward, weil von der Wittve des Conrectors gesprochen wird<sup>2)</sup>. Die beiden letzten Lehrer waren der Cantor Eberhard Wolff, der wenn auch die Zeit seiner Anstellung nicht bekannt, doch schon 1621 urkundlich als Cantor vorkommt, und der Infimus Cornelius Dreyer, der gewiss schon 1626 (auch von ihm ist es unbekannt, wann er die hiesige Schulbedienug erhielt) hier unterrichtete. Beide werden wohl durch ihre kirchlichen Nebendienste als Vorsänger bezüglich am Dome und der St. Johanskirche gebunden, 1629 in Verden anwesend gewesen sein, aber wo sie die Zeit ihres unfreiwilligen Exils verlebten, wissen wir ebensowenig wie den Zufluchtsort des vertriebenen Conrectors.

Neu belebt wurde die Hoffnung der Lutheraner durch den Umschwung, welchen die Landung des Schwedenkönigs Gustav Adolf im Gange des Krieges hervorbrachte, und die Regierung des Bischofs Franz Wilhelm, welcher ausser einem Domherrn Georg von Marschalk und dem Rathsverwandten Franz von der Lieth, einem Mann von zweideutigen Charakter, nicht einen Unterthanen durch alle möglichen Drangsale zum Abfall von dem Glauben der Väter hatte bringen können, fiel im December 1631, als das Stift und die Stadt von den vereinten Truppen der Schweden und des Erzbischofes Johann Friedrich von Bremen erobert wurde. Dieser Kirchenfürst, welcher frühzeitig die Sache von Christian IV. verliess, hatte bisher auf Seiten des Kaisers gestanden, aber war durch die Forderung des Kaisers, der den protestantischen Bischof nicht mehr zu berücksichtigen zu brauchen glaubte, sein Amt niederzulegen, nach dem Siege der Schweden bei Leipzig offen zu den Schweden übergetreten. Aber das mit jedem Tage noch steigende Elend des durch Contributionen, Naturallieferungen und Einquartierung, durch Raub, Sengen und Brennen (1630 zählte man in der Norderstadt von 421 Häusern und Buden nur 193 bewohnte) ausgesogene Land liess nicht an die Wiederaufnahme der Schule denken. Musste doch schon 1632 der Rath vor dem Kaiserlichen Feldmarschall Pappenheim wieder nach Bremen flüchten. Die Schweden aber hatten grosse Lust schon jetzt das Land zu behalten und ordneten deswegen, ohne auf das Domcapitel Rücksicht zu nehmen, eine schwedische Verwaltung ein. Als aber der Kaiser von den Schweden schwer bedrängt den König Christian IV. von Dänemark durch Concessionen zum Auftreten gegen Schweden zu bestimmen suchte, kam der Kanzler Oxenstierna diesem gefährlichen Plane zuvor, indem die Schweden dem Coadjutor von Bremen dem Prinzen Friedrich nach dem Tode des Erzbischofs Johann Friedrich 1635 zunächst das Erzbisthum und dann auch das Bisthum Verden zugestanden. Da im folgenden Jahre auch der Kaiser dem Erzbischof Neutralität zugestand, so war er nun durch einen merkwürdigen Umschwung der Dinge, was beim Lübecker Frieden Niemand ahnden konnte, rechtmässiger Landesherr in beiden Stiften.

In dieser Zeit war es auch, wo die lateinische Domschule wieder aufgenommen wurde und zwar wie es scheint im Verlauf des Jahres 1634. Früher nicht, denn in diesem Jahre liess der Rector Glaserus noch zwei Schriften in Hamburg drucken, ein lateinisches Gedicht, auf welches wir gleich unten noch zurückkommen, und Procerum mundi selectissima castrensium epistolarum centuria (Eine Auswahl von 100 Briefen vornehmer Herren aus dem Feldlager) und auf dem Titel dieser letzteren lesen wir unter dem Namen des Verfassers: S. Verd. R. C. V. pro temp. Exul., welche Beischrift schon Pratje richtig auslegt: Scholae Verdensis Rector, Canonicus Verdensis, pro tempore exul., und dies zeigt doch deutlich, dass Glaserus, als diese Schrift gedruckt wurde, also am Schluss des Jahres 1633 oder zu Anfang von 1634 noch nicht nach Verden zurückgekehrt war.

<sup>1)</sup> Vergleiche Rathsakten den Streit über das Kühlenlehn betreffend.

<sup>2)</sup> In der bei den Rathsakten im Original vorhandenen Eingabe der Schulcollegen vom 24. Dec. 1641 heisst es wörtlich: Was aber die Wittibe des sehl. Conrectoris anlangt, so ist derselben nicht zu verdenken, dass sie das, was ihr von 4 Jahren und mehr rückständig ist, eben so gerne hätte, als wir das unsere seit 10 Jahren rückständig, aber etc.

Dagegen fanden wir schon oben <sup>1)</sup> denselben Rector 1635 hier in Verden, weil er für den verstorbenen Conrector einstweilen einen Theil seiner Stunden gab. Dass aber auch schon 1634 die Lehrer wieder hier anwesend waren und mithin auch Schule gegeben wurde, lässt sich aus der Cämmerei-Rechnung der Stadt Verden erweisen, indem nämlich in diesem Jahre zuerst wieder seit 1626 die Zinsen aus dem Torneyschen Testament (Kapital 100 Goldfl. à 2 fl. 14 grt), welche der Cantor und Conrector für die Kirchenmusik zu Ostern erhielten <sup>2)</sup>, in zwei Posten und zwar zunächst für die Jahre 1626—31 und in dem folgenden Jahre für die Jahre 1632—35 nachbezahlt wurden <sup>3)</sup>.

Aber mit welchen Sorgen mussten die Lehrer der Zukunft entgegensehen; denn ihre Einnahmen schienen gänzlich zu versiegen. Glücklicherweise konnte sich noch der Rector Glaserus preisen, denn wie sein Vorgänger hatte auch er die Einkünfte eines Canonicats des Andreasstiftes und für das lateinische Gedicht: „Ad Serenissimam regiae Suecicae coronae cynosuram Sioniarum musarum Atlas“, welches er dem Kanzler Oxenstierna widmete, hatte ihm dieser eine jährliche Einnahme von 100 Rthl. aus den Domsmitteln gewährt. Aber wovon sollten die übrigen Collegen leben. Schulgeld, auch wenn Schüler da waren, kannte die Anstalt nicht, und das Stiftungscapital, von dessen Zinsen ihre Gehalte bezahlt werden sollten, schien für immer verloren zu sein. Zunächst müssen wir bemerken, dass wir in der Verwaltung des Schulvermögens eine grosse Veränderung eingetreten finden, ohne die Zeit ihres Beginnens angeben zu können. Während nämlich nach der Fundations-Urkunde die 4 Schulvorsteher alle Einkünfte erheben und den Lehrern ihre Gehalte auszahlen sollten, hatte jetzt ein jeder dieselben direct von den Pflichtigen zu erheben, und deswegen waren die Verzeichnisse aller Intraden Inventarien, welche ein Lehrer auf den anderen vererbte. So konnte noch in einem Streite des Rectors mit der Stadt im Jahre 1683 ein Extract aus einem solchen Verzeichnis, welches der selige Cantor Eberhardus Wulfes geschrieben hatte, als Beweismittel vorgelegt werden <sup>4)</sup>. Hier ist es für uns interessant, daraus zu sehen, dass die Lehrer  $\frac{1}{4}$  der Intraden des von dem Rath bei der Schule perpetuirten sogenannten Kuhlen-Lehens oder Kuhlen-Vicarie, nämlich 10 fl. verwandten, um für die Erhebung und Berechnung ihrer Einkünfte einen Schulschreiber zu halten. Dieser Schulschreiber hatte die Intraden der Herren Schul-Collegen anzuschreiben, von der Einnahme und Ausgabe Register zu führen und, was sonst nöthig gewesen ist, für die Herren Schul-Collegen zu schreiben. So bezeugt der Cantor Heinecke (1662—1690) <sup>5)</sup>, welcher selbst einen solchen Schulschreiber nicht mehr gekannt hatte, von älteren Leuten aus deren eigenen Anschauung erfahren zu haben. Nie jedoch im 17. Jahrhundert finden wir die oben genannten Schulvorsteher wieder erwähnt. Was aber das Stiftungs-Capital von 4600 Thlr. selbst betrifft, so war dies in der Bank zu Hamburg belegt. Als aber im Jahre 1626 die Wassermühle an der Aller, von der jetzt weiter nichts mehr als der Name Mühlenthor, Mühlenthorstrasse und einige nur bei recht tiefem Wasserstande im Flussbette der Aller sichtbaren Pfähle vorhanden sind, gebaut werden musste, Geld aber dazu nicht aufzutreiben war, so nahm das Domecapitel von dem Schulvermögen 4000 Thlr. aus der Bank zu Hamburg und subrogirte dafür ad summam concurrentem eine Obligation, laut welcher der Domherr und Cantor Detlev Schulte auf Daudiek dem Domecapitel 6000 Thlr. schuldete und für welche sich zuerst sein Schwager Ludolf von Zesterfleth

<sup>1)</sup> Vgl. S. 13.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 6.

<sup>3)</sup> Weil diese Angaben für die Chronologie der Schule wichtig, so setze ich die Posten wörtlich hierher. Die Cämmerei-Rechnung für 1634 hat unter der Rubrik Stadtrente diese beiden Ausgabeposten:  
Dem Cantori dieser Schulen wegen der Torneyschen Testamente auf nunmehr betagte neunjährige Zinse gegeben

Eberhardo Wulfessen, Cantori der Schulen allhier, wegen der Torneyschen Testamente seinen quotam die in Ann. 1628, 29, 30, 31 ihme betagt gewesen nach Meldung der Quittung	11 fl. 4 grt.
Die folgende Rechnung von 1635 hat unter derselben Rubrik: Dem Herrn Cantori Wulfes wegen der Torneyschen Testamente in Ann. 32, 33, 34, 35 betagten Antheil Zinse entrichtet als	22 fl. 8 grt.

Der erste Posten geht, wie der Zusammenhang ergibt, auf die Jahre 1626 und 27. Betagte Zinsen sind aber fällige, jedoch nicht bezahlte Zinsen.

<sup>4)</sup> Siehe Rathsakten, den Streit des Rectors Pagendarm und der Stadt über das Kuhlenlehn 1683—85 betreffend.

<sup>5)</sup> Dies Zeugnis vom 10. Aug. 1683 wird in eben der Akte über das Kuhlenlehn, welche in voriger Note erwähnt ist, auf dem hiesigen Rathhaus aufbewahrt.

und andere verbürgt hatten. Allein die Zinsen gingen bald an unrichtig einzulaufen und blieben nachher ganz aus, und die Lehrer wurden dadurch in einen langjährigen Process verwickelt <sup>1)</sup>. Als nun das Capitel den Rest der Obligation im Betrage von 2000 Thlr. 1636 ihrem damaligen Syndicus Dr. Nicolaus von Höpken (seit 1651 Präsident des Consistoriums, seit 1655 Regierungsrath, † 1671) an Zahlungsstatt überlassen und dieser sie wieder an einen gewissen Dehmel cedirt hatte, so liess sich von Höpken die ganze Obligation von der Königin Christina, welche ja damals die Einkünfte des ganzen Landes in ihren Donationen verschleuderte, sub dato Stockholm 7. Febr. 1649 schenken, als Dehmel auch im gerichtlichen Wege von den Bürgen nichts erhalten konnte, da v. Höpken vermeinte, als Eigenthümer der ganzen Obligation mit mehr Nachdruck gegen den Verklagten verfahren zu können. Nun traten aber die Lehrer gegen v. Höpken auf, und sowohl die Justiz-Kanzlei zu Stade, wie auch das Tribunal in Wismar erkannten zu ihren Gunsten, da Niemand das Eigenthum eines Dritten verschenken könnte. v. Höpken machte den Lehrern (wir begreifen nur nicht, wie er als früherer Syndicus des Capitels nicht schon längst die wahre Sachlage erkannt hatte) einen Vergleichs-Vorschlag, allein weder die Lehrer noch die Scholarchen glaubten darauf eingehen zu können, und erst als nach dem kinderlosen Tode des Bürgen Ludolf v. Zesterfleth im Jahre 1662 dessen Güter unter die Gläubiger distrahirt wurden, wurde die Schule für die 4000 Thlr. und alle nachstehenden Zinsen durch liegende Gründe entschädigt <sup>2)</sup>.

Doch kehren wir nun zum Jahre 1634 zurück. Um die Lehrer für die erste Zeit, bis anderweitig Rath geschafft wäre, nicht Noth leiden zu lassen, wurde zunächst von den Scholarchen gestattet, dass die Lehrer den Rest des Stiftungskapitals, die noch bei der Hamburger Bank belegten 600 Rthl., zurückzogen und von dem Kapital ihre Gehalte erhielten, so lange dies reichte. Später sehen wir, dass ihnen mit Geldern aus den geistlichen Stiftungen unter die Arme gegriffen wurde.

Um nun aber das Lehrer-Collegium wieder vollzählig zu machen, musste dem verstorbenen Conrector ein Nachfolger gegeben werden. Der Bischof bestätigte nun den von den Scholarchen gewählten Christoph Neubauer aus Seehausen, machte ihn aber zugleich, ohne dass der sonst auf seine Rechte so eiferstüchtige Rath, wie es scheint, dagegen auftrat, zum Diaconus zu St. Johannis, obgleich dem Rathe allein dies Recht zustand, diese von ihm fundierte Stelle zu besetzen. Wir erfahren dies, wie im Jahre 1683 die schwedische Regierung aus den im Archiv befindlichen Erzbischöflichen Akten der in Stade anwesenden städtischen Deputation dies Factum mittheilte <sup>3)</sup> und wir haben gar keinen Grund an der Richtigkeit desselben zu zweifeln. Liegt doch auch ein negativer Beweis darin, dass während über die Wahlen aller übrigen Diaconen zu St. Johannis noch jetzt die Akten auf dem hiesigen Rathhause vollständig erhalten sind, selbst die des Diaconus Hermann Schacht aus dem Jahre 1628, über die Wahl des Diaconus Neubauer auch nicht ein Wort auf dem Rathhause zu finden ist.

Vom Jahre 1639 an folgte für das Stift und die Stadt Verden eine verhältnismässig ruhigere Zeit, allein die Folgen des Krieges machten ein rasches Ausblühen der Schule unmöglich, auch waren die Lehrer nicht bloss durch die Drangsale des Krieges sondern auch theilweise durch ein vorgerücktes Alter der Aufgabe nicht mehr gewachsen. Dies gilt namentlich von dem Rector Glaserus. Als daher im Jahre 1643 der Prorector Nesselius nach Aufgabe seiner Stelle in Minden sich hier bei seinem Schwiegervater dem Rathapotheker Daniel Schaller aufhielt, ging das Domecapitel damit um, Glaserus, weil er 75 Jahre alt und schwach und des Gesichts beraubt war, zu emeritiren und Nessel das Rectorat aufzutragen. Allein weil Glaserus vor Allem die Bezahlung seiner rückständigen Besoldung, die sich auf 1000 Thaler belief, verlangte, das Capitel aber nicht

<sup>1)</sup> Wir folgen in der Erzählung der species facti, welche sich von der Hand des Stadtsyndicus Gustav Carl von Scharnhorst bei den hiesigen städtischen Akten findet. Sie ist freilich ohne Datum und Unterschrift allein trägt den Stempel der Wahrheit und Sachkunde an sich. Sie schliesst mit den Worten: und kann diese species facti, obwohl sie Kanzeleykundig und notorie doch auf erfordern mit documenten in continenti verificiret werden. — Zugleich haben wir es des Zusammenhanges wegen vorgezogen, obgleich der Schluss bis tief in die folgende Periode, die schwedische Zeit hineingeht, hier den Process bis zu Ende zu erzählen.

<sup>2)</sup> Pratje in der Schulgeschichte S. 13 giebt an, die Schule hätte für Capital und Zinsen über 6000 Rthl. erhalten. Welche Angabe richtig ist, kann ich nicht entscheiden.

<sup>3)</sup> Im Protocol über die Sitzung der Regierung vom 29. Juni 1683 in den städtischen Akten, die Wahl des Conrectors Dornemann zum Diaconus betreffend.



im Stande war, Geld aufzubringen, so zog sich die Sache hin und wurde dann durch den Wiederausbruch des Krieges ganz unterbrochen<sup>1)</sup>.

Als nämlich die allgemeine Erschöpfung den baldigen Abschluss eines Friedens zur Nothwendigkeit machte, griff Schweden wider alles Völkerrecht den bisher streng neutralen Christian von Dänemark ohne alle Kriegserklärung an, und wie der Erzbischof Miene machte sich in wehrhaften Zustand zu setzen, waren bald Vorwände gefunden, um auch gegen ihn feindlich vorzugehen. Schweden wusste nämlich zu gut, wie schwer bei den Friedensverhandlungen der factische Besitz der Stifter Bremen und Verden, auf die es schon lange sein Auge geworfen hatte, in die Wage fallen musste. So rückte 6. Januar 1644 der schwedische General-Major Graf Königsmark in Verden ein, und Stadt und Schule hatten in diesem Jahre wieder alle Drangsale des Krieges, schwedische und kaiserliche Einquartirung, Flucht des Raths und der angesehenen Einwohner zu erleben. Aber schon am 19. März 1645 konnte eine schwedische Verwaltung hier eingesetzt werden, indem der bisherige bischöfliche Amtmann Peper zum Kanzleinspector und Oberamtman des Stifts ernannt wurde. Wie nun gar der Gang des Krieges den König Christian IV. zwang seinen Sohn, den Erzbischof Friedrich, im Frieden zu Bromsebro aufzugeben, da war das Schicksal beider Stifter besiegelt und der Osnabrücker Frieden machte Art. 10. §. 7 das Stift Verden nebst dem ebenfalls säkularisierten Stifte Bremen, unter Aufhebung der Domcapitel und anderer geistlichen Collegien, unter dem Titel eines Herzogthums zu einem Reichslehn der Krone Schwedens. Wenn wir aber dem Leser beim Schluss dieser ersten Periode, der Domschule unter bischöflicher Regierung, zu stark die Geschichte erzählt zu haben scheinen, bitten wir zu überlegen, dass in einem Kriege wie der 30jährige das Wohl und Wehe einer Bildungsanstalt zu sehr durch die äusseren Ereignisse berührt wird, als dass die Geschichte ohne die Weltereignisse aufgefasst werden könnte.

<sup>1)</sup> Pratje bremische Schulgeschichte, 2. Stück, S. 12.

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Die Domschule unter schwedischer Herrschaft

1648—1720.

Als die Königin Christina von Schweden durch den westfälischen Frieden rechtmässige Besitzerin des Stiftes Verden geworden war, befand sich unsere lateinische Schule in der traurigsten Lage, und sie theilte alle die Leiden des ganzen Landes. Dasselbe war nämlich entvölkert und ausgesogen; die herangewachsene Generation durch die Gräueltathen eines langen Krieges verwildert und zugleich auch zum Aberglauben geneigt. Da ferner der Wohlstand zerrüttet war, so fehlten den Eltern die Lust und die Mittel, ihren Kindern in der Schule eine höhere Bildung geben zu lassen. Ja selbst die Leiden eines wieder ausbrechenden Krieges wurden dem armen Lande nicht erspart. Weil nämlich die Schweden mit der Abtretung der Rechte des bremischen Erzbischoffes auch die Landeshoheit über die Reichsstadt Bremen, wozu sie das kaiserliche Decret vom 16. Juni 1646 erklärt hatte, erhalten zu haben behaupteten, die mächtige Stadt dagegen gerade läugnete, dass sie noch ein Theil des Erzbisthums gewesen wäre, so ergriffen die Schweden von Neuem die Waffen, und als der Schwedische Obristlieutenant Fabian von Fersen Verden Preis gebend sich auf die Schanze bei der Vereinigung der Aller und Weser zurückgezogen hatte, so sah die Stadt abwechselnd bremische Kriegsvölker und Schweden in ihren Mauern, und dies Unglück hörte erst auf, als nach Abdankung der Königin Christina ihr Nachfolger Karl X. Gustav einen Frieden im Stader Vergleich vom 28. November 1654 schloss, um freie Hand gegen die Polen zu erhalten.

Im Allgemeinen bemerken wir zuerst, dass alle Regierungshandlungen von einem ganz anderen Geist ausgehen, als vor dem Kriege. Früher traten die Städte im Bewusstsein ihres Rechts und ihrer Macht den Fürsten gegenüber auf, und die letzteren verhandeln; jetzt aber wird befohlen und von den Unterthanen Gehorsam verlangt und wenn auch schon vor dem 30jährigen Kriege einzelne Fürsten ihre Macht nach den römischen Rechtsbegriffen über den Imperator abzumessen suchten, wie z. B. Heinrich Julius der Herzog von Braunschweig, so war doch erst jetzt durch den gesunkenen Wohlstand den selbständigen Städten die Fähigkeit des Widerstandes genommen. Da aber damit der Geist der Autonomie in der älteren Generation noch nicht erloschen war, da die Bürgerschaft zu sehr gewohnt war, sich der Regierung gegenüber auf ihr Recht zu berufen, so fehlt es in der ganzen 2. Hälfte des 17. Jahrh. nicht an harten Konflikten zwischen Korporationen und Regierung. Die Schweden nun konnten nach dem westfälischen Frieden in dem hiesigen Lande nicht mit endgültigen Einrichtungen beginnen, sondern sie setzten Regierungs-Commissarien ein, welche neben einer provisorischen Regierung vor allem erst die Eigenthümlichkeiten beider Stifte erforschen, darnach die Verwaltung in neue Formen überführen, die neuen Regierungsorgane ins Leben rufen und ihr Werk zur letzten Bestätigung der Königin vorlegen sollten. Als solche Commissarien finden wir wenigstens 1651 thätig den schwedischen Reichsrath Scheringh Rosenhane, den Feldmarschall Grafen Königsmark durch Donationen der Königin Herrn von Rotenburg und Neuhaus, damals schon zum ersten Gouverneur der neuen Regierung eingesetzt, den Präsidenten des Vorpommerschen Hofgerichts Alexander Ersekin und Johann Stucke, den ersten Kanzler hiesiger Regierung. Nach ihrer Anordnung wurden die Herzogthümer Verden und Bremen

einer einzigen Provinzialregierung zu Stade unterstellt und an der Spitze derselben stand der Gouverneur. Mit dem Kanzler, einem schwedischen und einem einheimischen Regierungsrath bildete er die Königl. Regierung für die gesammte Verwaltung. Als höchster Gerichtshof in der Provinz wurde aus dem Kanzler als Vorsitzenden und 4 Justizräthen der „Justizrath“, oder wie es später nach dem Vorsitzenden gewöhnlich heisst, die Justiz-Canzlei gebildet. Kirche und Schule aber wurden dem Consistorium untergeordnet, welches aus 2 Geistlichen und 2 Justizräthen bestand, von denen der erste Geistliche, der Generalsuperintendent, das Präsidium, das erste weltliche Mitglied aber die Direction hatte. Auch wurden die Superintendenzen zu Bremen und Verden zu regelmässigen ausserordentlichen Mitgliedern gemacht. Alle diese Behörden waren schon in Function (das Consistorium z. B. hielt seine erste Sitzung den 1. December 1651), als die ganze neue Organisation durch die Königl. Bestätigung Stockholm 20. Juli 1652 ihren Abschluss erhielt<sup>1)</sup>.

Mit diesen drei Behörden wurde nun unsere Domschule in directe Verbindung gesetzt. Das Consistorium hatte die Aufsicht über die inneren Einrichtungen, wie §. 9 seiner Instruction ausdrücklich die Schulen zu Bremen und Verden als ihm untergeben bezeichnet. Daher wurde von ihm auch die Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer (examen scholasticum) geprüft und dasselbe unterwarf bei den allgemeinen Kirchenvisitationen den Zustand der Schulen einer eingehenden Prüfung. Da ferner für die Lehrer seit der Aufhebung des Domcapitels kein gerichtliches Forum existirte, so übertrug man die Jurisdiction über dieselben der Justizcanzlei. Die Entscheidung aber über äussere Schuleinrichtungen, Verwaltung des Schulvermögens, Anstellung und Entlassung der Lehrer, welche der Bischof als Landesherr sich vorbehalten hatte, ging auf die Königliche Regierung in Stade über.

Nicht minder umgestaltend wirkte die neue Organisation auch auf die Visitatores oder wie sie nun meist genannt werden, die Scholarchen. Während die neun Mitglieder dieses Collegiums seit der Begründung der Schule neben der Geistlichkeit die drei Stifter, den Bischof, das Capitel und die Stadt vertraten, fielen mit der Aufhebung des Dom-Capitels und des Collegiatstiftes zu St. Andreae nothwendig drei Mitglieder, der Dechant, der Scholaster und Probst zu St. Andreae aus. Aber die schwedische Krone legte auch keinen Werth darauf als Nachfolger des Bischofs zwei Königl. Beamten in das Scholarchat zu senden, da sie das Scholarchat nicht als eine mit selbständigen Rechten ihr gegenüberstehende Korporation, sondern nur als Organ der Königlichen Verwaltung betrachtete. Zwar finden wir Anfangs im Scholarchat noch den Königl. Richter im Süderende, Dr. Burch. Uffelmann, aber auch er unterzeichnet sich bei einer Urkunde des Jahres 1659 schon als ex Inspector. Daher bleiben nur die vier Mitglieder übrig, welche noch heute in demselben sitzen, nämlich der Hauptprediger am Dome, zugleich der Superintendent des Herzogthums Verden, der Pastor zu St. Johannis, der Bürgermeister der Altstadt und noch ein Mitglied des Rathes, meistens der Syndicus.

Als die Königliche Regierung-Commission im October 1651 in Verden weilte, galt ihre Fürsorge auch unserer Domschule. Die theilweise Erneuerung der durch die Drangsale des Krieges und durch Alter abgenutzten Lehrkräfte war damals freilich schon voraufgegangen. Es waren nämlich zur Zeit des Friedenschlusses jedenfalls der langjährige Cantor Eberh. Wolf, sowie auch der ausserdem erblindete Rector Glaserus ihrem Amte nicht mehr gewachsen. Deswegen war schon der Rector 1649 in Ruhestand versetzt<sup>2)</sup> und ihm in dem Rector Solter ein Nachfolger gegeben. Da dieser, ein Sohn des Pastors S. zu Eystrup noch 1648 zu Wittenberg disputierte, muss er ein junger Mann gewesen sein. Was er aber als Rector hier leistete, ist nicht bekannt. Freilich nennt ihn Gerhard Meier, Professor der Logik am Gymnasium zu Hamburg, in seiner Gedächtnisrede auf den Rector Vegetius, Solters Nachfolger „Virum laudibus sinceræ pietatis et perfectæ eruditionis cumulatissimum“<sup>3)</sup>, allein wenn wir von seinem Schwiegervater, den Hexenverfolger

<sup>1)</sup> Vergl. Pratje Altes und Neues Bd. IV. I.

<sup>2)</sup> Er starb hier 13. November 1651. Ein Verzeichniss seiner Schriften giebt Pratje in seiner Schulgeschichte S. 23, aus welcher sie Adelung in der Fortsetzung des Gelehrten-Lexikons von Jöcher aufgenommen hat.

<sup>3)</sup> Fabricii Memorabilia Hamb. III S. 497.

Superintendenten Rimpfhoff<sup>1)</sup> auf eine Geistesverwandtschaft mit dem neuen Rector schliessen dürfen und damit zusammenhalten, dass er selbst zu Wittenberg de magis disputirte, so lässt sich kaum glauben, dass er die Schuljugend zur höheren Lebensanschauung klassischer Bildung heranzog.

Als zu derselben Zeit der Cantor Eberh. Wolf gestorben war, wählten die Scholarchen den Mag. Antonius Herstel oder Hertel zu seinem Nachfolger 24. Mai 1650, aber nicht ohne Grund befürchteten sie, dass die Krone Schweden ihr Wahlrecht nicht anerkennen würde, da ihnen der Dr. Burch. Uffelmann<sup>2)</sup> mittheilte, dass er von der Regierungs-Commission beauftragt sei, einen Nic. Schmidt als Cantor in der Schule einzuführen. Mit der Präsentation des von ihnen gewählten verbanden sie deswegen die Bitte, ihr in der Fundations-Urkunde begründetes Wahlrecht anzuerkennen. Gleichzeitig verwandten sich dafür Bürgermeister und Rath der Norderstadt, da die Stadt Verden als Mitbegründerin der Schule in der Schmälerung der Befugniss der Scholarchen eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte erblickte. Die vereinten Bemühungen führten zum Ziel und die Regierungs-Commission befahl den 20. Mai 1650 dem Dr. Uffelmann mit Zuziehung der übrigen Scholarchen den Mag. Antonius Herstel in der Domschule einzuführen. Allein derselbe gehörte nur kurze Zeit unserer Schule an, da er schon 1651 Pastor der hiesigen Andreaskirche wurde<sup>3)</sup> und 1653 als Pastor zu Rastede die Stadt ganz verliess. Deswegen wählten die Scholarchen im October 1651 den Franziscus Fexer, welcher aus Jena gebürtig 1646 und 47 zu Rostock Theologie studiert hatte, zum Cantor.

Da so die Königliche Regierungs-Commissarien im October 1651 die 4 alten Lehrerstellen wieder besetzt fanden, so musste es ihre Hauptaufgabe sein, für die Zahlung ihrer Gehalte Geldmittel herbei zu schaffen, insofern der Prozess über das Stiftungs-Capitel<sup>4)</sup> noch schwebte. Nachdem nämlich die bremenschen Stände (Recess vom 30. Juni 1651, Königl. Bestätigung freilich erst 20. Mai 1663) es erwirkt hatten, dass von den Einkünften der Domherren Präbenden und Vicarien ein Viertel für kirchliche und Schulzwecke zurückbehalten wurde, gestand die Krone Schwedens Aehnliches auch dem Herzogthum Verden zu, und die Königl. Commissarien schieden deswegen, damals unter Vorbehalt Königl. Genehmigung diejenigen Einkünfte aus, welche zu einer Structur- (Dombau-) Kasse vereinigt die Ausgaben des Doms, des Gottesdienstes und der Domschule bestreiten sollten. Auf den Etat dieser Kasse wurden auch Zulagen für die Lehrer gesetzt. Nach dem Extract, welchen Pratje mittheilt<sup>5)</sup>, wurden beigelegt dem Rector Mag. Henricus Solterus 60 Thlr., dem Conrector Christoph Neubauer 60 Thlr., dem Cantori (Name fehlt, weil nach Herstels Beförderung zur Andreaspfarre der Nachfolger noch nicht ernannt war) und dem vierten Collegen Dreyer 40 Thlr. Zu gleicher Zeit nahmen die Regierungs-Commissarien darauf Bedacht, die Schule um eine 5. Classe zu erweitern und eine neue Lehrerstelle durch die Zuweisung des jüngsten Küsterdienstes, welcher ohne Accidentien ungefähr 60 Thlr. tragen könnte, zu begründen. Zu

<sup>1)</sup> Heinrich Rimpfhoff war nach dem Tode des Dompredigers Henr. Dornemann 1638 an den Dom berufen und nach dem Tode des Superintendenten und Pastors zu St. Johannis Grubenhagen 1642 Superintendent des Herzogthums geworden. Er schrieb, um den Eifer für Hexenverfolgungen nicht erkalten zu lassen, den Drachenkönig d. i. Wahrhaftige, deutliche, christliche und hoch nöthige Beschreibung des grausamen und hoch vermaledeiten Hexen- und Zauberteufels. Rinteln, 1647. Vergl. Pfannkuche Gesch. des Bisthums Verden I. S. 312.

<sup>2)</sup> Die Akten auf dem Rathhause über die Wahl des Herstel enthalten leider die Namen der Scholarchen nicht, allein es müssen gewesen sein der Königl. Richter in der Süderstadt Dr. Burchardt Uffelmann, welcher noch 1643 Stadtsyndicus gewesen war und erst 1659 einen Revers der Scholarchen als ex Inspector scholae (Pratje Schulg. S. 66) unterschreibt, als von der Regierung ernanntes Mitglied, der Superintendent Rimpfhoff, der Pastor zu St. Johannis Joh. v. Sandbeck, der älteste Bürgermeister Herrmann Wolpmann und der Stadtsyndicus David Korbmacher.

<sup>3)</sup> So v. Stade in der seltenen Schrift: *Pedes evangelizantium pacem in urbe et agro Verdensi sive Verda evangelica, historiae prosopographicae verbi divini ministrorum, qui inde a tempore reformationis ad nostra usque tempora in ducatu Verdensi docuerunt, inclusa, e Msto in lucem edita, variisque accessionibus aucta.* Stade 1754 S. 40. — Pratje in seiner Schulgeschichte S. 46 meint freilich dass Herstel auch als Pastor den Schuldienst beibehalten habe, allein da der Cantor am Sonntage im Dome den Gesang führen musste, so ist diese Combination unmöglich.

<sup>4)</sup> Vergl. oben S. 14.

<sup>5)</sup> Schulgeschichte S. 65. Signatum Verden den 17. October 1651. Dieser Extract nennt Heinrich Pogge als den ersten Stuctuarius.

dieser Stelle wurde Joh. Christoph Rust mit dem Titel eines Infimus erwählt<sup>1)</sup>, und da nach der damaligen Bildung die Bedeutung dieses Titels als des untersten Lehrers lebendig genug war und deswegen unmöglich der bisherige Infimus diesen Titel weiter führen konnte, so wurde er Collega quartus genannt. Worin der kirchliche Dienst des jüngsten Küsters bestand, wird nicht angegeben, wenn wir aber aus den Obliegenheiten der späteren Infimi einen Rückschluss machen dürfen, so musste er im Behinderungsfalle für den Cantor als Vorsänger eintreten, besonders auch wenn dieser am Osterfeste nicht mehr wie Anfangs zu Weihnachten seine Kirchenmusik aufführte. Zur richtigen Beurtheilung mancher späteren Vorkommnisse dürfen wir aber nicht vergessen, dass der Collega quartus, oder wie es seit 1653 heisst der Subconrector, der Infimus der Stiftung und der spätere Infimus der neue fünfte Lehrer ist. — Hiermit waren die Verhältnisse der lateinischen Domschule unter schwedischer Herrschaft geregelt.

Die Königin Christina verzichtete aber schon 1654 auf die schwedische Krone. Obgleich nun ihr Vetter und Nachfolger Karl X. Gustav von Pfalz-Zweibrücken während der kurzen Zeit seiner Regierung († 23. Februar 1660) fortwährend Krieg führte, wurde doch unser Land nicht unmittelbar davon betroffen; denn anfänglich war das entlegene Polen der Kriegsschauplatz und als der König von Dänemark Friedrich III. bei dem weniger erfolgreichen Fortgange des zu Anfang für die Schweden so siegreichen Polen-Krieges den günstigen Zeitpunkt gekommen glaubte, die in Deutschland verlorenen Herzogthümer Bremen und Verden, deren letzter Erzbischof und Bischof er gewesen war, wieder zu gewinnen, und deswegen bei der Kriegserklärung an die Schweden seine Hauptarmee an der Elbe sammelte und das Bremische besetzte, so erschien doch Karl X. an der Spitze seines nicht zahlreichen aber siegesgewohnten Heeres so schnell vor Hamburg (den 23. Juni hatte er Thorn verlassen und den 23. Juli warf er bei Hamburg die sich ihm entgegenstellende dänische Reiterei), dass er von hier aus den Reichsadmiraal Grafen Wrangel in's Bremische schicken konnte, welcher in 14 Tagen, mit Ausnahme einer dänischen Besatzung in Bremervörde, den Feind über die Elbe trieb, und dass der König selbst die Dänen in Schleswig und Jütland zurückdrängte, im Winter die beiden Belte auf dem Eise überschritt und vor der Hauptstadt des Feindes dem Könige Friedrich III. den Frieden zu Rothschild (26. Febr. 1658) vorschrieb. Für unsere Schule haben wir aus dieser Zeit nur noch einige Veränderungen im Lehrer-Personal zu registriren.

Im Jahre 1655 starb der Lehrer der vierten Klasse, Dreyer, und verliess der Infimus J. Chr. Rust die Stadt, um das Pastorat in dem nahen Thedinghausen zu übernehmen. Die Scholarchen beriefen deswegen 26. Juli 1655 den Hilmarus Deichmann zum vierten Lehrer und den 27. November 1655 zum Infimus Adolf Rust aus Hameln<sup>2)</sup>. (Ob und wie er mit seinem Vor-

<sup>1)</sup> Prätje Schulg. S. 10 behauptet freilich, dass J. Chr. Rust schon 1650 dem in Ruhestand versetzten Dreyer adjungiert wäre. Da er aber keine Beweise dafür angiebt und seine übrigen Urkunden dem widersprechen, so kann ich ihm nicht zustimmen. Meine Gründe sind folgende: 1. wenn ein Lehrer emeritirt wird, so wird man nie erst einen neuen Titel schaffen, um dem Adjuncten den Titel des in Ruhestand Versetzten verleihen zu können; 2. der Extrakt der etatsmässigen aus der Structurkasse zu zahlenden Gehalte vom 17. October 1651 führt ihn noch als Lehrer an. Das beweist die Reihenfolge Rector, Conrector, Cantor, vierter College und Infimus. Als pensionierter Lehrer würde er ebensowenig im Etat stehen, wie der Rector Glaserus, da er auch noch lebte († 15. Nov. 1651) und dem man gewiss eine Pension ausgesetzt hatte; 3. aus demselben Extrakt sieht man, dass für Rust erst jetzt eine Besoldung ausfindig gemacht ist, denn es soll ihm erst des jüngsten Küsters Dienst beigelegt werden. Daher kann Rust nicht schon 1650 als Adjunkt angestellt sein; endlich 4. da die Scholarchen, wie Dreyer 1655 starb, s. Note 2, ohne Verordnung regiminis den Subconrector Deichmann wählen und für den zu derselben Zeit nach Thedinghausen versetzten J. Chr. Rust, den Infimus Adolf Rust, so sind beide Stellen damals schon etatsmässige Schulstellen gewesen. Sonst würde für beide nur ein Nachfolger zu wählen gewesen sein, da es doch unerhört ist, dass man einem Pensionair als solchen einen Nachfolger giebt.

<sup>2)</sup> Dass der erste von den Scholarchen erwählt wurde, steht fest. Denn der Stadtsyndicus G. C. von Scharnhorst (1696—1710), welcher an passenden Stellen den Stadtakten Aktenauszüge einzulegen pflegte, hat aus den ihm durch seine amtliche Stellung zugänglichen Scholarchat-Akten folgenden Auszug gemacht: „Hilmarus Deichmann ist 26. Juli 1655 dem Consistorio von den Scholarchen ohne Verordnung regiminis oder Consistorio vociret und präsentiret, so Herr Uffelmann als Richter und Herr Bürgermeister Wolpmann nebst Herrn Pastor Sandbeck zu St. Joh. unterschrieben, welcher darauf examiniret und confirmiret a Consistorio „14. Sept. 1655“. Da seine Nachrichten da, wo ich sie mit den Originalien vergleichen konnte, genau sind, so ist auch an der Richtigkeit dieses Auszugs nicht zu zweifeln. Daher müssen wir dasselbe auch von Rust annehmen.

gänger verwandt war, ist nicht bekannt.) Bei der Bestätigung scheint die Regierung dem ersteren den Titel eines Subconrectors verliehen zu haben, da er als solcher später aufgeführt wird<sup>1)</sup>.

Im folgenden Jahre wurde auch das Cantorat erledigt, indem der Cantor Fexer zum Pastor in Jork im alten Lande befördert wurde<sup>2)</sup>, und aus der Vocation des Cantors Heinecke im Jahre 1662 ersehen wir, dass auf den Cantor Fexer ein Cantor Flitner folgte, allein dies ist auch das einzige, was wir von ihm wissen.

Drei Jahre später (1659) wurde der Conrector und Diaconus Neubauer vom Consistorium nach dem Tode des Pastors Joh. von Sandbeck zum Pastor primarius ad St. Johannis ernannt, blieb aber, obgleich nicht mehr als Lehrer, in amtlicher Verbindung mit der Schule bis zu seinem Tode 1677, da er durch sein neues Amt Mitglied des Scholarchats wurde. Die beidem Aemter Neubauers hingen aber nicht zusammen, indem das Conrectorat von den Scholarchen und das Diaconat von dem Rath zu vergeben war. Da aber beide Patrone begriffen, dass bei den geringen Gehalten zwei Männer nicht bestehen konnten, so verständigte man sich über die Wahl desselben Candidaten, suchte aber durch gegenseitige am Wahltag ausgestellte Reverse sein Recht zu wahren und sich vor Nachtheilen zu schützen, welche aus einer dauernden Combination beider Aemter erwachsen könnten<sup>3)</sup>. Nach dieser Uebereinkunft wählten beide Behörden 28. Juli 1659 Ehrn Antonius Witte, St. Theologiae studiosum, der aus Rhade im Mindenschen gebürtig war, und präsentirten ihn jede für sich der Regierung zu Stade. Allein das Consistorium verlangte, dass ihm der Candidat Witte als Diaconus direct präsentirt würde und examinierte ihn erst, nachdem das geschehen. Dadurch verzögerte sich die Sache und die Regierung bestätigte ihn erst 10. August 1659 als vicarius zu St. Johannis, nicht als Diaconus, offenbar weil sie in den bischöflichen Akten fanden, dass Bischof Friedrich unter diesem Titel 1636 seinen Vorgänger ernannt hatte.

Witte ist übrigens der erste Conrector, welcher nachweislich (wie alle seine Nachfolger

<sup>1)</sup> Als Ostern 1655 der Superint. Rimphoff und noch in demselben Jahre der Diaconus am Dome und Pastor zu St. Nicolai Grönhagen gestorben war, liess das Consistorium zu Stade den Dienst am Dome durch den 1649 vom Pastorate zu Oldendorf entlassenen Pastor Jebe versehen. Als dies Provisorium mit der Einführung des neuen Superint. Rager 15. Sept. 1659 aufhörte, wollte das Consistorium den Jebe zum Diaconus und ohne Berücksichtigung der Rechte der Stadt, zum Pastor zu St. Nicolai machen. Das letzte scheiterte an dem Widerstand der Stadt und in dem erst 1674 geendigten, darüber entstandenen Streit überträgt der Rath 5. Dec. 1659 dem Subconrector Deichmann auf sein Ansuchen ad interim die Verwaltung des Gottesdienstes in der Nicolaikirche nebst dem Gehalt, bis die Stadt sich mit der Regierung wegen der Präsentation und Confirmation der Stelle vertragen hätte.

<sup>2)</sup> Auffallend war es, dass das Consistorium zu Stade seine Befähigung zum Predigeramte beanstandete, die Regierung aber damit nicht zufrieden, ihn zum Examen an die theologische Facultät zu Greifswalde verwies. Auf ihr Zeugnis erhielt er seine Anstellung in Jork und † daselbst als Propst des alten landischen Kreises 1679.

<sup>3)</sup> Den bei den Stadtakten niedergelegten Revers des Scholarchats setzen wir in seinem Wortlaute hierher: „Demnach eine Zeit hero das Diaconat zu St. Johannis in der Alten und das Conrectorat der Schule in der Süderstadt Verden ein Subjectum verwaltet und dazu gesetzt worden, die zwey ernenneten Dienste aber ganz separat und absonderlich sind, also dass Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden zu angezogenem Diaconate eine absonderliche Person für sich zu bestellen haben, und dann anjetzt sich abermahlen zugetragen, dass ein Subjectum, nemlich Ehrn Antonius Witten mit vorgedachten zweyen Diensten, als mit dem Diaconat zu St. Johannis in der alten Stadt Verden von Bürgermeister und Rath daselbst, mit dem Conrectorat der Schulen in der Süderstadt Verden von den p. t. Herrn Scholarchen versehen, so thun wir Untenbenannten p. t. Scholarchen und Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden auf Begehren einen gleichförmigen Revers uns hiermit reversiren und bekennen, dass die vorige und jetzige Conjunction der zweyen Dienste, als gedachten Diaconats und Conrectorats, in consequentiam nicht zu ziehen, noch zu einigem Praejuditz gereichen kann und mag, sondern gleich es zwey separate Dienste jedes und allemal gewesen, wie annoch, also bleibet auch einem jeden Theil bevor, dieselben Dienste mit einer absonderlichen Person zu besetzen. Urkundlich unserer eigenen Unterschrift und aufgedruckten Pettschaften.

So geschehen Verden den 28. Jul. 1659.

(L. S.)

Burchard Uffelmann J. U. D.  
et Sacr. Reg. Maj. Succiae Judex  
ut ex Inspector Scholae ibidem  
Subscr.

(L. S.)

Hermann Wolpmann.  
(L. S.)  
Christopherus Neubauer  
Pastor ad D. Johann.

Dass in dieser Urkunde die Unterschrift des Superintendenten fehlt, erklärt sich daraus, dass die Stelle unbesetzt war. Vgl. Note 1.

bis 1822) keine Dienstwohnung hatte<sup>1)</sup>. Er erhielt aber dafür 12 Rthlr. in specie aus der Structurkasse zur Hausheuer, damals eine genügende Entschädigung für eine bürgerliche Familie.

Im Jahre 1662, dem zweiten Jahre der vormundschaftlichen Regierung für den König Karl XI., welche aus der verwittweten Königin Hedwig Eleonora und den Inhabern der fünf höchsten Reichsämters gebildet war, ereignete sich eine doppelte Veränderung in dem Bestande des Lehrer-Collegiums. Am 16 Januar starb der bisherige Rector Solter und die Scholarchen erwählten den Johann Vogt oder Vagt, oder wie er sich nach der damaligen Lateinisirung schrieb Vegetius, zum Rector<sup>2)</sup>. Derselbe war zu Geversdorf Amts Neuhaus an der Oste 10. Juni 1633 geboren, in frühen Jahren, als sein Vater, ein Kaufmann, durch den 30jährigen Krieg nach Hamburg getrieben war, nach dieser Hansestadt gekommen und hatte hier auf dem Johanneum und dem Gymnasium eine tüchtige Schulbildung genossen, konnte aber um Theologie zu studiren, nur ein Jahr 1654—55 die Universität Jena beziehen, da ihm mit dem Tode des Vaters das Verhältnis zu seiner Stiefmutter und die zerrütteten Vermögensverhältnisse seiner Familie die Fortsetzung der academischen Studien unmöglich machten, setzte aber unter Leitung des Professors am Gymnasium Jung und auch nach dessen Tode rastlos für sich seine Studien fort. Er war jedenfalls ein nicht unbedeutender Mann und deswegen seine Erwerbung für die Schule ein Gewinn. Den Scholarchen wurde er von seinem Freunde und Studiengenossen, dem Hamburger Fogel (eigentlich Vogel) welcher nach Vollendung seiner academischen Studien sich damals mit der Ordnung des gelehrten Nachlasses des Prof. Jung und mit Privatunterricht in Sprachen und philosophischen Disciplinen beschäftigte und in Begriff stand, auf mehrere Jahre einen Hamburger aus angesehener Familie auf seinen Reisen durch Europa als Hofmeister zu begleiten. Kaum hatte der neue Rector Vegetius sein Schulamt angetreten, als durch den Abgang des Cantors Flitner ins Predigeramt die dritte Lehrerstelle eröffnet wurde, und die Scholarchen beriefen als dessen Nachfolger (Vocation vom 26. Mai 1662) den Hermann Heinecke zum Cantordienste.

Als im Jahre 1667 den 19. Juli die Norderstadt und das Süderende unter einen Rath vereinigt wurden und damit der Königl. Richter im Süderende ausfiel (der schon öfter erwähnte Königl. Richter Burchard Uffelmann war freilich schon 2 Jahre früher gestorben) hatte dies auf das Scholarchat der Schule den Einfluss, dass es auf vier Mitglieder reducirt wurde, da die schwedische Regierung nicht daran dachte, wozu sie als Erbnachfolger des Bischofs berechtigt gewesen wäre, einen anderen Königl. Beamten in das Scholarchat zu deputiren. Im Jahre 1670 giebt uns ein Vorfall davon Kenntnis, dass der mit der Schule begründete Singchor noch in voller Geltung war. Der Rath der Stadt Verden erliess nämlich in Betracht, dass die Bürger zu viel in Anspruch genommen würden, die Verordnung, dass der Singchor nur alle 14 Tage vor den Häusern singen sollte. Die Scholarchen aber glaubten sich der Schüler annehmen zu müssen und beschwerten sich bei der Regierung zu Stade über den Rath, eine Beschwerde, welche neben dem Superintendenten Michael Rager und dem Pastor Neubauer, auch von dem Bürgermeister der Stadt Joh. Diedrich v. d. Lieth, als Scholarchen unterschrieben wurde<sup>3)</sup> und die Regierung erlässt an den Rath den Befehl, dass er sich solcher Neuerungen zu enthalten habe.

In demselben Jahre erhielt der Subconrector Deichmann eine Pfarre im Oldenburgischen und verliess die Stadt zu Michaelis. Da die Stelle nicht gleich wieder besetzt wurde, so übernahmen die übrigen Lehrer seine Klasse neben ihren Stunden und bezogen dafür, wenn gleich erst im Jahre 1672, den Gehalt der Stelle und einige Korngefälle bis zur Einführung des neuen

<sup>1)</sup> Dass er auf Bothmers Hofe, welcher zur Andreaskirche gehörte, zur Miete wohnte, ergibt sich aus dem Andreaskirchenbuch, indem er von 1663—1672 5 Kinder durch den Pastor zu St. Andreae taufen liess. Den Betrag der Mietentschädigung hat der Landrath Rehboom aus den jetzt nicht mehr vorhandenen schwedischen Structurrechnungen de 1669 im vorigen Jahrhundert ausgezogen. Wahrscheinlich hatte auch Witte's Vorgänger, der Conrector Neubauer, keine Dienstwohnung. Denn eine Verdener Tradition, welche weiland Director Plass in seiner Jugend von alten Verdener Bürgern vernahm, besagt, dass ein Conrector ein eigenes Haus besessen und deswegen auf die Dienstwohnung verzichtet habe. Aus dem Obigen folgt aber, dass dies der Conrector Witte nicht war, und früher konnte es auch nicht geschehen, als bis die schwedische Regierung 1651 eine 5. Lehrerstelle fundierte, da vorher 4 Lehrer und nachweislich 4 Dienstwohnungen vorhanden waren.

<sup>2)</sup> Molleri Cimbria literaria. Tom. 2 s. v.

<sup>3)</sup> Bei den städtischen Akten erhalten.

Lehrers<sup>1)</sup>. Erst am 17. November beriefen die Scholarchen, nämlich der Superintendent Michael Rager, der Bürgermeister J. D. v. d. Lieth, der Syndicus Steinmeyer und der Pastor zu St. Johannis, Neubauer, den Georg Nicolai zum Subconrector und präsentirten ihn dem Consistorium, der denn auch von der Regierung bestätigt wurde<sup>2)</sup>. Obgleich nun die Scholarchen in schwedischer Zeit ganz auf diese Weise mehrere Lehrer ernannt hatten, so wurde doch bei der Wahl die Frage über ihre Berechtigung aufgeworfen, allein das Scholarchat hielt seine Berechtigung aufrecht, weil sie nicht ex regia concessione, sondern ex pacto oneroso ratione foundationis et dotis herzu-leiten wäre. Aus uns unbekanntenen Ursachen verzögerte sich aber die Einführung des Subconrectors Nicolai. Ja wenn wir aus der in der Note 1 angezogenen Entscheidung der Königlichen Regierung, nach welcher von 40 Thaler, welche der Subconrector für die Zeit von Michaelis 1670 bis dahin 1671 hatte erhalten sollen, 38 Thaler den übrigen Lehrern für ihren Unterricht in der Vacanzzeit zugesprochen wurden, schliessen dürfen, so kann der Subconrector Nicolai erst im September 1671 eingeführt sein.

In diesem Jahrzehend entlud sich über das Herzogthum Verden und damit über unsere Schule ein Gewitter, welches sich langsam zusammengezogen, dermassen dass die Schule von 1676 bis 1680 fast gänzlich aufgelöst war. Lange schon hatten schwedische Regenten Domänen des Landes an den Adel verschenkt, niemand aber sinnloser gewirtschaftet, als die Königin Christina. Nun war zwar auf dem schwedischen Reichstage von 1655 festgesetzt, dass ein bestimmter Theil dieser Donationen wieder zum Staatsvermögen gezogen werden sollte, und das Reduktionscollegium unter Karl X., selbst während seiner Kriege, einen guten Anfang gemacht, allein die vormundschaftliche Regierung für seinen Sohn hatte die Reduktionen so gut wie sistirt, da sie die Vortheile des Adels tief beeinträchtigten, ja selbst wieder zu solchen Verschenkungen, besonders an Mitglieder der regierenden Partei gegriffen. Dadurch kamen die Finanzen des Landes trotz des Friedens in immer grössere Zerrüttung und in Folge davon wurden Heer und Flotte vernachlässigt. Schliesslich konnte der Staatshaushalt nicht ohne fremde Subsidien geführt werden, was das Land in eine unwürdige Abhängigkeit von dem Auslande brachte. So der Subsidienvertrag von 1772 mit Ludwig XIV., nach welchem Schweden gegen die Aufstellung eines Heeres von 16000 Mann, im Frieden 400000 Thaler und in Kriegsfällen 600000 Thaler an Subsidien erhalten sollte. Als nun Ludwig XIV. seinen Vernichtungskrieg gegen Holland begonnen und dies allmählig fast ganz Europa, namentlich auch den Kaiser Leopold und den grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm gegen ihn unter die Waffen gebracht hatte, wusste Ludwig XIV., um Brandenburg vom Rheine wegzuziehen, den König Karl X., der seit 1673 die Regierung selbst übernommen hatte, in Folge des Subsidienvertrages dahin zu bringen, dass er unter dem Befehl des greisen und kranken Feldmarschalls Wrangel ein schlecht ausgerüstetes Heer in die Marken einrücken liess. Aber das schnelle Erscheinen des grossen Kurfürsten und der glänzende Sieg desselben bei Fährbellin, 18. Juni 1675, zeigten Europa, wie faul in Schweden, nicht mehr dem Schweden des 30jährigen Krieges, der ganze Staat war. Da sich nun zu den Feinden Schwedens auch Dänemark und der kriegerische Bischof von Münster, Bernhard von Galen, gesellte, so gingen alle schwedischen Provinzen in Deutschland verloren. Am 16. September 1675 erschienen nun brandenburgische Truppen von der Geestseite, und münstersche von der Marschseite vor Verden, und die Stadt ergab sich den letzteren. In den nächsten Tagen sah die Stadt gegen 20000 Mann münstersche Truppen durch ihre Strassen ziehen, und am 25. September traf der Bischof selbst mit seinem Hofstaat hier ein. Diesen Zeitpunkt ersah sich der Herzog Georg Wilhelm von Celle, im Einverständnis mit seinen Brüdern und den braunschweigischen Vettern seiner Seite das Bremische zu besetzen, und am 4. October 1675 theilten sich beide Feinde so in das Land, dass dem Bischof von Münster das Herzogthum Verden mit den bremischen Aemtern Achim, Thedinghausen und Wildeshausen zufiel. Für diese Lande wurde in Verden eine münstersche Regierung aus dem Präsidenten von Zitzwitz und dem Amtmann Peper errichtet, welche in Consistorialsachen

<sup>1)</sup> Hundert Jahre später reichte der Kantor Kuhlmann 1774 die Entscheidung der Regierung vom 8. August 1672 ein, um eine gleiche Forderung im Erledigungsfall als im Wohnheitsrecht begründet nachzuweisen. Vgl. Regierungsakten Tänzer contra Kuhlmann.

<sup>2)</sup> Aktenauszug von der Hand des Syndicus v. Scharnhorst auf hiesigem Rathhause.

den Superintendenten Hennings, seit 1675 den Nachfolger vom Superintendenten Rager, vorher sieben Jahre lang Diaconus am Dome, zuzog.

Diese Kriegslast drückte natürlich unsere Schule im hohen Grade, und die Lehrer befanden sich um so mehr in einer schlimmen Lage, da schon die schwedische Regierung, bei gänzlicher Leere der Staatskasse, im Jahre 1674 zu dem verzweifelten Mittel gegriffen hatte, die Gehalte der Angestellten nicht zu zahlen, um in den Herzogthümern Truppen zur Unterstützung des Königs von Frankreich werben zu lassen. Da verliess der Rector Vegetius zuerst unsere Stadt. Als nämlich sein Freund Fogelius, welcher seit Februar 1675 die Professur der Logik und Metaphysik am Gymnasium zu Hamburg bekleidete, auf seinem Todtenbette, im Herbst desselben Jahres, unsern Rector zu seinem Nachfolger empfohlen hatte, reiste Vegetius 1676 nach Hamburg, um sich dort in seiner zweiten Vaterstadt den einflussreichen Senatoren vorzustellen. Wenn nun schon die Ueberzeugung, dass er in den Kriegszeiten seiner Schule wenig nützen konnte, ihm die Entfernung von Verden leicht machte, so liess ihn noch mehr der tiefe Schmerz, der ihn über den Tod seiner Frau ergriffen hatte, eine Ortsveränderung wünschenswerth erscheinen. Denn er hatte gleich nach seiner hiesigen Anstellung hieselbst sich um die Tochter des Bürgermeisters v. d. Lieth, Anna, beworben, dieselbe erst 1669, da der Stolz der Liethschen Familie eine Verbindung mit einem Schulmeister unter ihrer Würde hielt, geheirathet, aber sie schon im ersten Wochenbette 1670 nach der Geburt seines einzigen Sohnes Augustin verloren, ein Verlust, den er nie wieder ganz überwandt. Dazu passt die Charakterzeichnung, welche Möller<sup>1)</sup> von ihm während seines Hamburger Lebens entwirft, denn er legt ihm bei *morum severitatem, quae viro probo et candido, sed vitae frugalis et solitariae familiaris erat et vel ex vultu stoicam quandam prae se ferente affectuum vacuitatem elucebat*. Als man ihn nun in Hamburg wirklich zum Professor der Logik und Metaphysik berief, schrieb er, 19. Juli 1676<sup>2)</sup> bezeichnend genug nicht an seinen Schwiegervater, sondern an den Bürgermeister J. D. v. d. Lieth und den Stadtsyndicus Schultze, als Scholarchen der Thumbschule, er wolle, da er seit 2 Jahren keine 2 Thlr. von seinem hiesigen Gehalt erhalten habe, diese Vocation annehmen, werde aber in 3 Jahren, wenn die Schule wieder in Aufnahme wäre, gerne wieder kommen. Vegetius sah aber Verden nicht wieder, sondern blieb noch 15 Jahre an dem academischen Gymnasium in Hamburg thätig, bis er 12. Juni 1691 in Folge von Brandwunden beim Niederbrennen seiner Wohnung unter den grössten Schmerzen aber mit einer fast stoischen Gemüthsruhe seinen Geist aufgab<sup>3)</sup>.

Beim Abgange des Rectors Vegetius übernahm zunächst der Conrector Witte die Klasse des Rectors neben der seinigen, aber auch er wurde der Schule entzogen, als er 1678 die Stelle eines Pastors zu St. Nicolai und Diaconus am Dome antrat. Es war nämlich der Pastor zu St. Johannis Neubauer 18. Mai 1677 gestorben und der Mag. Georg Joachim Brinkmann, Pastor zu St. Nicolai und Diaconus am Dome, vom Rathe zu seinem Nachfolger berufen. Da aber der langjährige zweite Prediger zu St. Johannis, unser Witte sich selbst Hoffnung zur Hauptpfarre gemacht hatte, und unter diesen Umständen nicht zu hoffen war, dass beide segensreich an derselben wirken würden, so präsentirte der Rath ihn wiederum zu der Pfarre zu St. Nicolai und dem

<sup>1)</sup> Molleri *Cimbria literaria*, Tom 2, s. v.

<sup>2)</sup> Das Schreiben ist auf dem hiesigen Rathhause unter den Stadtakten erhalten.

<sup>3)</sup> Als er in seiner Wohnung im Kattrepel, wo das Feuer im Nachbarhause ausgebrochen war, Mai 1691, zuerst seine Bibliothek und namentlich die Handschriften seines verehrten Lehrers, des verstorbenen Prof. Jung, welche ihm Prof. Fogel vererbt hatte, vergeblich zu retten versuchte und dann wenigstens die Kinder seiner verstorbenen Stiefschwester, welche er erzog, den Flammen entriss, erhielt er so bedeutende Wunden an Kopf, Händen und Füßen, dass er bis zu seinem dadurch verursachten Tode, 12. Juni 1691, keine Nahrung ohne fremde Hülfe zu sich nehmen konnte. — Erst in Hamburg entfaltete Vegetius eine bedeutende literarische Thätigkeit, indem er theils fremde Schriften herausgab, namentlich Lehrbücher seines Lehrers Prof. Jung, dem er in seinem eigenen Vortrage fast zu genau folgte, theils eigene Werke abfasste. Da diese die Geistesrichtung des Mannes, der 14 Jahre lang der hiesigen Schule vorstand, kennzeichnen, so führe ich hier folgende an:

*Arithmetica germanica*. Breae 1669. 4.

*Logices generalis synopsis*. Hamb. 1670. 8.

Dann mehrere philosophische Disputationen und verschiedene Programme, welche während seines Rectorats 1680 und 1686 erschienen. Ein vollständiges Verzeichnis findet sich in Molleri *Cimbria literaria*. Tom 2, sub voce.

Diaconat am Dome<sup>1)</sup>. Inzwischen blieb die Bestätigung der Münsterschen Regierung für beide Wahlen aus, im Gegentheil befahl der Bischof von Münster 7. April 1678 a. St. den gewesenen Pastor zu Huntlosen im Stifte Corvei, Joh. Hinrich Crohn, zum Pastor zu St. Johannis einzusetzen. Der Rath verwahrte sich gegen diese Beeinträchtigung seiner Rechte, 12/22. April 1678, erbiethet sich aber, wenn seine Wahlen bestätigt würden, diesen Crohn zum Diaconus zu St. Johannis zu berufen, wie sie ihn schon am 7. April a. St. zu einer Probepredigt aufgefordert hatten. Nun wurden die Wahlen 5. Mai n. St. bestätigt, und jetzt erst konnte der Conrector Witte sein neues Predigeramt antreten. Aber ein Zeichen des immer tieferen Verfalls der Schule ist es, dass auch jetzt die Scholarchen nicht darauf Bedacht nahmen, neue Lehrer anzustellen, obgleich der Rector und Conrector fehlten, sondern dass der Cantor Heinecke so gut es gehen wollte auch die Geschäfte des abgegangenen Conrectors mit übernahm. Wenig Einfluss auf die Schule hatte es, dass in demselben Jahre 1678 der münstersche Consistorial-Präsident und Räte den Infimus Adolf Rust zum Pastor in Linteln ernannten, denn derselbe blieb wie sein Vorgänger der Pastor Sabel es gethan, weil das Pfarrhaus in Linteln 1669 niedergebrannt und noch nicht wieder aufgebaut war, in Verden wohnen und behielt seine Stelle als Infimus bei.

Nur in dieser Zeit, 1678 oder 1679 kann es auch gewesen sein, dass der Cantor Heinecke sich entschloss ein Pfarramt in Oerel bei Bremervörde anzunehmen, aber nachdem er dorthin abgegangen, so wenig von den dortigen Verhältnissen befriedigt war, dass er schon nach 6 Wochen zurückkehrte und das noch nicht erledigte Cantorat wieder übernahm.

So war denn mit dem Ende der münsterschen Occupation das Lehrer-Collegium bis auf drei, den Cantor Heinecke, den Subconrector Nicolai und den Infimus Adolf Rust, zusammengesmolzen, welche so gut, oder eigentlich so schlecht es gehen wollte, den ganzen Unterricht besorgten, und es musste viel geschehen, ehe sich die Schule von den harten Schlägen erholen konnte. Unter diesen traurigen Umständen war es auch nicht möglich, den 29. März 1678 das 100jährige Bestehen der Domschule festlich zu begehen.

Endlich aber nahte auch dieses verderblichen Krieges und der feindlichen Besetzung von Stadt und Land Ende. Obgleich Ludwig XIV. die Hauptabsicht bei dem Anfange des Krieges, Hollands Macht zu brechen, vereitelt sah, wollte er doch Frieden, da Frankreich erschöpft war, und die ihm zugefallenen Länder immer noch bedeutend genug waren. Mit grosser Klugheit wusste er aber mit seinen Feinden einzeln zu verhandeln, und schloss zuerst mit Holland 10. Aug. 1678 einen gesonderten Frieden, welches eigennützig oder eigentlich kurzsichtig genug war, sich damit zu begnügen, dass es nicht ein Dorf verlor, und dessen uneingedenk, dass alle übrigen Staaten zu seiner Hülfe die Waffen ergriffen hatten. Schweden anlangend, rollt sich vor uns das wunderbare Schauspiel auf, dass Ludwig XIV. wider den Willen Karl XI. mit dessen Feinden Frieden schloss. So zuerst den Frieden zu Celle 26. Jan. 1679 mit den Herzögen von Lüneburg und Braunschweig, in welchem die welfischen Fürsten sich mit der Abtretung des Amtes Thedinghausen und der Vogtei Dörverden und den ehemals bischöflichen Intraden aus dem Lüneburgischen begnügten. Am 19. März 1679 aber verglich sich Ludwig XIV. zu Nymwegen mit dem Bischof Ferdinand von Fürstenberg, welcher schon vorher Bischof von Paderborn nach dem Tode des Bischofs Bernhard von Galen am 1. Nov. 1678 auf den bischöflichen Stuhl zu Münster erhoben war, im Namen Schwedens unter Abtretung des Amtes Wildeshausen. Um jedoch die Schwedischen Herzogthümer gegen die übrigen noch unter Waffen stehenden Feinde der Krone Schwedens zu sichern, wurde ausgemacht, dass münstersche Truppen Verden so lange noch besetzt halten, auch darin die gewöhnlichen Landessteuern erheben sollten, bis Schweden die Räumung forderte. Darnach räumten die münsterschen Truppen 14. Jan. 1680 die Stadt Verden, und in beiden Herzogthümern wurden die schwedischen Behörden wie vor 1676 wieder eingesetzt. Da aber König Karl XI. die verderblichen Folgen der eigennützigsten Adels herrschaft während seiner Vormundschaft nur zu bitter erfahren hatte und nur seiner eigenen Thätigkeit die Behauptung des eigentlichen Schwedens gegen die Dänen verdankte, so brachte er es, gestützt auf die Geist-

<sup>1)</sup> Der Streit der Stadt mit der Regierung über die Besetzung der Nicolaipfarre seit 1659 war nämlich durch Königl. Resolution vom 10. Dec. 1674 dahin beigelegt, dass beide Stellen combinirt und dem Rath zu beiden das Präsentationsrecht eingeräumt war.

lichkeit, den Bürger- und Bauernstand, dahin, dass der Reichstag von 1681 die Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Amtsführung der Regentschaftsräthe beschloss, welche dieselben der Verschwendung und Erpressung für schuldig erklärte und zum Schadenersatze verurtheilte, und dass der Reichstag des folgenden Jahrs die ganze Gesetzgebung in die Hände des Königs legte. Mit allem Ernste hatte er schon seit 1680 die Reduktion der verschleuderten Domänen, welche seit 1655 gesetzlich nie aufgehoben war, betrieben und diesmal wurde dieselbe auch in den Herzogthümern Verden und Bremen ausgeführt. Die Königlichen Commissarien, Kanzler E. v. Pufendorf und Regierungsrath v. d. Kuhla, setzten aber auch 1684, persönlich in Verden länger anwesend, für unser Land einen neuen Kirchen- und Schul-Etat auf, ergänzten die Structurcassee, welche durch den Celler Frieden viele Einkünfte aus dem Lüneburgischen eingebüsst, durch Ueberweisung von Zehnten und Meiergefallen, und verfügte auch, da sie überall sehr auf das Einzelne eingingen, einen zweckmässigeren Ausbau des Schulgebäudes. Als eine wahre Verbesserung müssen wir auch die Anordnung betrachten, dass die Lehrer nicht mehr ihre Gehalte von den einzelnen Pflichtigen selbst bezogen, sondern dass alle Naturallieferung so wie das Stiftungscapital, für welches sich noch im Anfang des 30jährigen Krieges die Lehrer einen eigenen Rechnungsführer, einen Schulschreiber, gehalten hatten, mit der Structurcassee vereinigt und aus dieser den Schulcollegen feste Gehalte gezahlt wurden. Aus dem vom Könige, Stockholm 13. Juli 1685, bestätigten Kirchen- und Schul-Etat der Herzogthümer entnehmen wir folgende uns angehende Daten:

Gehalte der Schulbedienten aus der Structurcassee. Der Rector bezieht 240 Thlr.	
Der Conrector, welcher als Diaconus zu St. Johannis von diesem Kirchendienst 100 Thlr. aus der städtischen Kämmercassee für sich bezieht <sup>1)</sup>	152 Thlr.
Der Subconrector	170 „
Der Cantor	160 „
Der Infimus	120 „

Zu rügen ist freilich, dass die Königl. Commissarien durch einen Federstrich den Dienst des Diaconus mit dem Conrectorat für alle Zeiten glaubten combiniren zu können, ohne das wohlworbene Recht des Rathes auf eine freie Wahl des Diaconus zu berücksichtigen, was bis zum Jahre 1706 die Quelle vieles Streites wurde. Auch haben wir der späteren Verwaltung den Vorwurf zu machen, dass sie bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts ohne Erhöhung nur dieselben Gehalte auszahlte, obgleich bei beibehaltener Naturallieferung von Getreide die Einnahmen mit steigenden Getreidepreisen sich gehoben hätten, und obgleich die Kasse selbst, welche die Getreidelieferungen an sich zog, im Verlauf der Zeit davon eine immer steigende Geldeinnahme genoss. Uebrigens blieben den meisten Lehrern auch jetzt noch einige Accidenzien. So bezog der Rector von jedem in die Schule aufgenommenen Schüler ein Eintrittsgeld, welches die Stiftungsurkunde auf 6 Gros festsetzte. Der Subconrector erhielt als Vorsänger in der Johanniskirche 2 Thlr. aus der Amtskasse, einige Fuder Pflanzholz und eine Gebühr von 1/2 Thlr. für jede Leiche in der St. Johannis-Gemeinde, und der Cantor ausser der anfangs besprochenen Gebühr aus dem Torneyschen Testamente für die Composition einer Cantilena, welche die Zeit in eine Kirchenmusik am Osterfeste verwandelt hatte, die Leichengebühren aus der ganzen Domschule, welche ich in der nachfolgenden Zeit öfters auf 30 Thlr. abgeschätzt finde. Uebrigens ist auch noch zu bemerken, dass die Vereinigung sämmtlicher der Schule gehörigen Intradon nicht unbeanstandet blieb, indem wenigstens der Rath der Stadt Verden die Einkünfte des Rainer Kühlenlehnes oder Vicarie, welche derselbe bei der Stiftung der Schule „by de Schole gelegt<sup>2)</sup>, nach wie vor direct an den Rector zahlte, obgleich die schwedische Regierung es schon 1651 unter dem unsinnigen Namen des Kühlenamts unter die Structureinkünfte gesetzt hatte, und es als Kühlenlehne auch in dem Jorde-

<sup>1)</sup> Zu derselben Zeit, 16. März 1685, verordnete auch Bürgermeister und Rath, dass die Camerarii, nicht mehr der Diaconus, die Einkünfte dieser Stelle von den einzelnen Pflichtigen erheben, die einzelnen Einnahmeposten aber zur künftigen Nachricht in der Cämmereirechnung verzeichnen und dem Diaconus vierteljährlich 25 Rthlr. auszahlen sollten. Vergl. die städtischen Akten, das Diaconat zu St. Johannis betreffend.

<sup>2)</sup> Rudolf von Depholt Stadtsecretair von 1562—1600 hat auf einem der letzten Blätter des alten Verlassbuches nicht nur den Namen des Stifters, sondern auch die Einkünfte von den dazu gehörigen Ländereien aufgezeichnet unter Ueberschrift: „Upkumpft Reiner Kuhle Lehnes, welk by de Schole gelegt“.

buch (Erdbuch = Lagerbuch) 1692 so registriren liess, und 1723 findet sich bei den Regierungsakten ein Schreiben des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Verden (21. Juni), wo derselbe erklärt, die 20 Thlr. aus dem Kühlenlehne sei die Stadt nicht flichtig an die Structur zu zahlen, sie wären eine geraume Zeit her an den Rector gezahlt.

Nachdem wir so im Zusammenhange gezeigt haben, was die schwedische Regierung seit ihrer Wiedereinsetzung für die Verbesserung der Schuleinnahmen, der Lehrergehälter und des Schulgebäudes gethan, haben wir unsere Aufmerksamkeit darauf zu richten, wie die Scholarchen das Lehrerkollegium, welches wir 1679 ihrer beiden ersten Lehrer beraubt verlassen haben, ergänzten. Kurz nach Michaelis 1680 tritt als neuer Conrector Hinrich Dornemann hier ein. Dieser, den 9. September 1647 zu Scheessel geboren, ein Sohn des Pastors Albert Dornemann und Enkel des als Pastor am Dome verstorbenen vormaligen Conrectors Henr. Dornemann, war ein Schüler der hiesigen Schule und hatte zu Rostock Theologie studirt. Auch ihm wie seinem Vorgänger<sup>1)</sup> bewilligte die Regierung aus der Structurcassee jährlich 12 Thlr. zur Haushauer. Es war dies um so billiger, da, wie wir oben erzählt haben<sup>2)</sup>, das Diaconat zu St. Johannis besetzt war, und er daher die 100 Thlr. entbehrte, welche sein Vorgänger, der Conr. Witte, von diesem kirchlichen Dienste bezogen hatte. Aus der Structur-Rechnung von 1685<sup>3)</sup> ergibt sich, dass ihm an baarem Gelde 104 Rthlr. ausbezahlt wurden. Daraus lässt sich aber seine ganze Einnahme nicht abnehmen, weil wir die Höhe der Naturallieferungen, welche damals die einzelnen Lehrer noch direct bezogen, nicht völlig übersehen. Als übrigens im Frühjahr 1683 der Diaconus Crohn gestorben war, vocirten Bürgermeister und Rath der Stadt Verden den Conrector Henricus Dornemann 10. Mai und präsentirten ihm dem Consistorium, ohne darauf auch nur eine Antwort zu erhalten. Wie aber kurz darauf die Abgeordneten der Stadt, der Syndicus Schultze und der Rathsmann Rademacher, wegen Streitigkeiten über die Jurisdictionsbefugnis der Stadt nach Stade citirt waren, wurde ihnen in den Terminen vom 26. und 29. Juni ganz unvorbereitet das höchste Missfallen der Regierung zu erkennen gegeben, dass sich der Rath das Präsentationsrecht zum Diaconat zu St. Johannis angemasst habe, da doch aus den im Archiv befindlichen Regierungsakten hervorgehe, wie 16. Mai 1636 der Erzbischof Friedrich, den Christoph Neubauer zum Vicarius an jener Kirche bestellt hätte. Uebrigens wolle die Regierung selbst den Conrector Dornemann zu diesem geistlichen Amte ernennen. Die Deputirten nahmen die Sache ad referendum, aber Bürgermeister und Rath, über diese Verletzung ihres offenkundigen Rechts empört, appellirten gegen diese Entscheidung an das Tribunal zu Wismar und erhielten, 30. Oktober 1683, ein Erkenntnis völlig zu ihren Gunsten. Bei der Begründung dieser Appellation wird die uns schon bekannte Gründung und Geschichte des Diaconats erzählt, aber über die Wahl von Neubauer ganz mit Stillschweigen weggegangen, über welche aber auch in den städtischen Akten keine Nachricht vorhanden ist<sup>4)</sup>. Aber erst am 26. April 1684 bequeme sich die schwedische Regierung dazu, den präsentirten Diaconus zu bestätigen.

Nachdem nun zu Michaelis 1680 das hiesige Conrectorat wieder besetzt, erhielt die Schule nach einer fast vierjährigen Vacanz wieder einen neuen Rector in der Person des Mag. Johann Anton Pagendarm. Dieser, Sohn eines Kaufmanns, war zu Herford 1642 geboren, hatte zu Giessen studirt, verwaltete von 1673—78 mit vielem Ruhm das Rectorat in Lemgow und war 1768 von der Cellischen Regierung für Bremen, unter Mitwirken des schwedischen Consistorialraths und Superintendenten Oelrich zum Rector der Domschule in Bremen bestellt. Nachdem die schwedische Regierung in den Herzogthümern wieder hergestellt, befahl die Regierung in Stockholm Pagendarms Entfernung von Bremen, gestattete aber der Regierung in Stade, ihn zu irgend einem andern Amte zu befördern. Deswegen leitete dieselbe die Aufmerksamkeit der Verdener Scholarchen auf ihn, und diese wählten ihn einstimmig. Das bei seiner Einführung, 14. Ja. 1681, vom Subconrector Nicolai ihm überreichte deutsche

<sup>1)</sup> Vgl. S. 22. <sup>2)</sup> Vgl. S. 25.

<sup>3)</sup> Die Structur-Rechnungen aus schwedischer Zeit sind leider hier nicht mehr vorhanden, sonst würden sie eine reiche Quelle für unsere Schulgeschichte sein. Die Schule verdankt aber dem Herrn Landrath Pfannkuche Auszüge daraus, welche im Jahre 1764 der Stadtsyndicus Rehboom für den General-Superintendenten Prätze zu dessen Schulgeschichte machte.

<sup>4)</sup> Akten, auf dem hiesigen Rathhaus, das Diaconat betreffend.

Glückwünschgedicht theilt Pratje zum Theil in seiner Schulgeschichte mit<sup>1)</sup>. Als der neue Rector zu seinem ersten öffentlichen Examen in eigener Person in der Stadt einladen liess, fühlte sich der Consistorialrath Ambros. Hennings beleidigt, da dies bisher der Protoscholarch gethan hätte, und ging mit einer Beschwerde an die Regierung. Diese untersagte auch wirklich dem Rector alle Neuerungen. Noch ledig hier eingetroffen, wurde er aber schon im folgenden Jahre 1682 der Schwiegersohn des eben genannten Geistlichen. Er muss ein Mann von nicht gewöhnlichen Gaben gewesen sein und in seinen amtlichen Eingaben, deren ich mehrere gelesen, tritt uns wohlthuend die Klarheit der Darstellung und der gewandte Stil, welcher bedeutend gegen die damals gewöhnliche Schreibweise absticht, entgegen. Damit war nun das Lehrer-Collegium wieder vollständig und bestand aus dem Rector Pagendarm, dem Conrector Dornemann, dem Cantor Heinecke, dem Subconrector Nicolai und dem Infimus Adolf Rust. Aber in demselben Jahr fängt auch schon ein Wechsel in den Personen an, indem zuerst der älteste Lehrer, der Infimus Rust, welcher seit 1655 an der Schule stand und seit 1678 auch Pastor zu Linteln war, nach dem Neubau des dortigen Pastorenhauses vom Consistorium den Befehl erhielt nach Linteln zu ziehen. Ihn ersetzten die Scholarchen durch den Infimus Hinrich Schröder, den die Katholiken zur münsterschen Zeit vom Cantorat in Wildeshausen vertrieben hatten. Ihn in sein Amt einzuführen, wurde von der Regierung der Rector Pagendarm beauftragt. Der Consistorialrath Hennings beschwerte sich darüber in Stade, da dies bisher von dem Protoscholarchen geschehen sei. Die Regierung entscheidet, dass es für dasmal bei dem gegebenen Auftrage verbleiben müsse, dass aber in Zukunft der Protoscholarch wie bisher damit beauftragt werden sollte. Auch später sehen wir dieselben sorgfältig über dieses Recht wachen, es war aber auch lucrativ, denn der Eingeführte musste dafür eine Gebühr (später 12 Thlr.) bezahlen.

Im zweiten Jahre seiner hiesigen Amtsführung 1682 wurde der Rector Pagendarm in einen heftigen Streit mit dem Rath der Stadt Verden verwickelt, den wir hier im Zusammenhang erzählen wollen<sup>2)</sup>. So weit die Nachrichten reichen war neben der lateinischen Domschule beim Dome ein deutscher Schulmeister, später Rechen- und Schreiblehrer bei der Domschule genannt, der vielleicht als ein Rest der alten katholischen Domschule angesehen werden kann, in schwedischer Zeit aus der Structur vor 1685 30 Thlr. jährlich<sup>3)</sup> und nach dem neuen Schuletat von diesem Jahre 50 Thlr.<sup>4)</sup> erhielt und gegen ein von den Kindern zu zahlendes Schulgeld Knaben und Mädchen im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete, während in der lateinischen Domschule kein Schulgeld bezahlt wurde, oder, wie man sagte, die Lehrer publicen Unterricht ertheilten. In den nächstvorhergehenden 60 Jahren waren dies Johann Nystedt und Hermann Meyer. In diesen Dienst war nun 1681 der Schreib- und Rechenmeister Christian Voigt eingetreten. Dieser hatte Gelegenheit die Verzeichnisse einzusehen, welche sich die Lehrer über die aus verschiedenen Quellen stammenden Einnahmen einer jeden Lehrerstelle aufgesetzt hatten, und welche, so lange die Lehrer dieselben von den einzelnen Pflichtigen erhoben, als wichtige Urkunden von einem Lehrer auf den andern vererbten. Fand sich doch noch 1729 in dem Nachlass des hier verstorbenen Infimus Wessel eine designatio Salarii, welches Cantor scholae Verdensis wegen seiner Schul- und Kirchen-Arbeit zu geniessen hat, zu einer Zeit, wo sie gar keinen Werth mehr hatten, seitdem 1685 alle Schulintraden zur Structurkasse gezogen waren. Dem Schreib- und Rechenmeister Voigt lagen nun vor die Aufzeichnungen des Cantors Eberhard Wolf, † 1649, des Cantors Mag. Herstele (1650—51) und des Rectors Solter, † 1662. In diesen Papieren fand er nun die Nachricht, dass die Lehrer aus den Einkünften des Kühlenlehns<sup>5)</sup> in der Zeit, wo nach Eingehen der Schulvorsteher sie selbst die Einnahmen ihrer Stellen zu erheben hatten, bis dahin, wo sie durch den Prozess um die Existenz des Schulvermögens dieser Mühe überhoben waren, sich einen eigenen Rechnungsführer, den Schulschreiber, salarirt hatten<sup>6)</sup>. Indem er sich nun für diesen Schulschreiber hielt, wandte er sich

1) Pratje Verdensche Schulgeschichte Anlage VIII. S. 67.

2) Quelle sind die ausführlichen Akten über diesen Streit auf hiesigem Rathhause.

3) Rehbooms Auszüge aus der Structur-Rechnung von 1669 und 1680. Im ersten Jahre Johann Nystädt, auch schon 1651 im damaligen Kirchen- und Schul-Etat als solcher genannt, im letzten Jahre Hermann Meyer.

4) Pratje Schulgeschichte, S. 68. „Tysch Skol och Reknemester“.

5) Vergl. S. 26.

6) Vergl. oben S. 14.

vor Michaelis 1682 unter Vorlage von Auszügen aus diesen Papieren<sup>1)</sup> an den Rath und forderte, dass ihm als nunmehrigem Schulschreiber die 10 fl. aus dem Kühlenlehne ausbezahlt würden, welche vordem dem Schulschreiber gebürten. Der Rath liess sich durch Verwechslung von Schulschreiber und deutschen Schul- und Rechenmeister täuschen, obgleich er wissen musste, dass in den Zeiten, wo nach den vorgelegten Papieren der Schulschreiber nicht vorhanden war, es einen Schreib- und Rechenmeister ohne Unterbrechung gegeben hatte, und als um Michaelis 1682 der Rector Pagendarm gegen Quittung 22 fl. aus der Kämmereikasse erheben wollte, verweigerte der Rath ihm die von Voigt beanspruchten 10 fl. Da der Rector Pagendarm die ganze Summe glauben wollte, so blieb das Ganze in der Kämmereikasse deponirt. Auf seine Beschwerde über den Rath erlässt die Regierung zu Stade den 21. Februar 1683 an den Rath das Mandat, derselbe solle, falls sich die Sache angebrachter Massen verhielte, dem Rector die rückständigen 11 Thlr. nicht vorenthalten. Der Rath aber sandte eine Rechtfertigung seines Verfahrens 8. März 1683 ein, und zugleich beschwerte sich der Schreib- und Rechenmeister Voigt 9. März bei der Regierung über den Rector Pagendarm. Zur Zeit der Schulfundation wären, so deducirten Bürgermeister und Rath, die von der Stadt zum Unterhalt der Schullehnen perpetuirten Aufkünfte des Kühlenlehns unter die damaligen fünf Lehrer der Schule, den Rector, Conrector, Cantor, Infimus und Schreiblehrer vertheilt, weil aber während des Krieges eine zeitlang kein Schulschreiber oder Schreiblehrer gewesen, so hätten die Schullehnen seinen Antheil ad sumtus Collegiarum ohne Wissen des Rathes verwandt. Wenn nun seit 1681 Christian Voigt wieder als Schreiblehrer angestellt, so nehme derselbe mit Recht jene 10 fl. in Anspruch. Uebrigens sei ihm jede Entscheidung der Regierung recht, sobald die Gelder im Sinne der Stiftung zum Unterhalt der Lehrer verwandt würden. Sollten aber dem Schreiblehrer die 11 fl. aberkannt werden, so müsste wenigstens der Rector über die Verwendung derselben Rechnung ablegen, indem unter der Angabe ad sumtus Collegiarum alles versteckt werden könnte. Diese Schrift theilt die Regierung dem Rector Pagendarm mit, und derselbe widerlegt sie im August 1683 Schritt vor Schritt in ihrer ganzen Nichtigkeit. Zuerst, sagt er, sei es ein Hauptfehler, dass der Rath Rechtsansprüche nicht aus beglaubigten Urkunden, sondern aus Privat-Chartequen, sogar ohne Unterschrift ableiten wolle. Aber selbst bei dem Gebrauch dieser mache er den Fehler, dass er Schulschreiber und Schreiblehrer für dieselbe Person halte, was weder sprachlich zulässig, indem ein Schreiber kein Lehrmeister im Schreiben

1) Wir theilen die bei den Akten liegenden Auszüge hier mit. Cantor Wolf hatte geschrieben: E. E. Raht zu Verden gibt vom Kuhlinslehne auf Michaelis betagt 40 fl. zu 36 grot.

Rector . . . . .	12 fl.
Conrector . . . . .	7 fl. 6 grot 6 schw. (Schwaren).
Cantor . . . . .	6 fl.
Infimus . . . . .	4 fl. 28 grot 4 schw.

Zehn Gulden gebühren dem Schulschreiber.

Der Cantor Mag. Herstel hatte aufgezeichnet:

Aus Kuhlins Lehne gibt ein Ehrbahr Raht der Stadt Verden jährlich auf Michaelis 40 fl. zu 36 grot.

Rector . . . . .	12 fl.
Conrector . . . . .	7 fl. 6 grot 6 schw.
Cantor . . . . .	6 fl.
Infimus . . . . .	4 fl. 28 grot 4 schw.

Die 5 Rthlr., so vor diesem auch bezahlt, seyn ad sumtus Collegiarum Scholae, weil kein Schulschreiber gewesen, gewendet worden.

Die Notiz endlich des Rectors Solter lautete:

Aus dem Kuhlins Lehne.

Ein Ehrenvester Rath der alten Stadt Vehrden gibt aus vorbesagtem 40 fl. oder 20 Reichsthaler, davon bekommt

Rector	6 Rthlr. 1 grot,
Conrector	3½ Rthlr. 7 grot 1 schw.,
Cantor	3 Rthlr.
Infimus	2 Rthlr. 27 grot 4 schw.

Das übrige als 5 Rthlr. ist bey meiner Zeit ad Fabricam Scholae angewandt und kann für gut angesehen werden, dass es dabey bleiben solle. Sonsten hat es vor diesem der Schulschreiber bekommen.

Man sieht deutlich, wie dem Rector ein altes Original vorlag, denn sonst würde er den vierten Posten dem Subconrector zugeschrieben haben, da mit dem Infimus der vierte Lehrer gemeint ist, welcher vordem freilich Infimus hiess, aber seit der Anstellung eines fünften Lehrers Subconrector.

wäre, noch sachlich gerechtfertigt erscheine, indem der Schulschreiber, ein Dienst, der schon lange aufgehört, Rechnung über die Einkünfte der Lehrer geführt habe, der Schreibmeister aber, deren Reihenfolge nie unterbrochen wäre, Schule gehalten. Auch habe die Schule bei der Begründung nicht fünf, sondern vier Lehrer gehabt, wie die Fundationsurkunde klar beweise, den Rector, Conrector, Cantor und Infimus, und selbst der Titel Infimus beweise, dass unter ihm kein fünfter Lehrer, der Schreib- und Rechenmeister, gestanden haben könne. Wenn nun die Collegen früher einen Theil der 40 fl. des Kühlenlehns zur Salarirung eines Rechnungsführers verwandt hätten, und später dieselbe Summe ad sumtus Collegarum, oder wie der Rector Solter deutlicher sage, ad Fabricam (kleine Baukosten) verwandt hätten, so habe er über die Verwendung nur seinen Collegen Rechenschaft abzulegen. Deswegen ersuche er nun, dem Rath ein Zahlungsmandat sine clausula zu erlassen. Trotz dieser gründlichen Widerlegung der Prätension des Raths erliess die Regierung 6. September 1683 nur den Befehl an den Rath zur Zahlung, wenn er nicht binnen vierzehn Tagen seine Weigerung besser begründen könnte, und auffallender Weise wird das Rescript dem Rector zugesandt, um es dem Rath insinuiren zu lassen. Aber der Rath zahlte nicht und rechtfertigte sich nicht. Da wird im Januar 1684 von der Regierung der Befehl cum praejudicio wiederholt, wenn der Rath nicht binnen 14 Tagen seine Rechtfertigungsschrift einsendete. Diese erfolgt endlich 11. Febr. 1684. Anstatt aber den Versuch zu machen, Pagendarm zu widerlegen, werden theils nur die alten Behauptungen wiederholt, theils Dinge behauptet, welche nicht nur der früheren Schrift geradezu widersprechen, sondern auch jedes Grundes entbehren. Jetzt soll das Kühlenlehn erst Anno 1626 den Schulcollegen vermacht sein, als das Schulkapital vom Domcapitel zum Bau der Allermühle verbraucht wäre, während in Wirklichkeit dies schon 1578, wie auch früher behauptet war, geschah, und wie die gleichzeitige Aufzeichnung des damaligen Stadtschreiber Rudolf von Deepholt, am Ende des alten städtischen Verlassbuches bezeugt. Jetzt sollen seit mehr als 200 Jahren vorher die Einkünfte des Kühlenlehns zu gemeiner Stadt Bau verwendet sein, während dasselbe im ganzen 17. Jahrhundert in dem Kämmerereigistern gar nicht erwähnt wird, sondern für die Schule von einem Rathsherrn besonders verwaltet und erst seit 1655 durch Stadtrechnung läuft, als damals bei unzureichenden Aufkünften von den zum Lehne gehörigen Ländereien die Kämmererei 8 fl. zuzuschüssen musste, um die Schulecollegen zu befriedigen. Schliesslich erklärt der Rath, er werde von nun die 40 fl. an die Scholarchen bezahlen, und diese möchten sehen, wie diese unter die Lehrer zu vertheilen wären, noch weniger sei er aber gesonnen, dem Rector die bisherigen Kosten des Streites zu vergüten. Dies bezieht sich darauf, dass der Rector in seiner letzten Eingabe an die Regierung seine gehaltenen Auslagen mit 10 Thlr. 19 ssl. liquidirt hatte, mit der Bitte, dem Rath auch die Bezahlung dieser aufzugeben, damit in Zukunft alle, die in einer so klaren Sache sich beikommen liessen, unschuldige Leute in Schaden zu bringen, abgeschreckt würden. Dennoch zog sich die Entscheidung noch bis in den Sommer 1685 hin, aber die Akten geben keine Auskunft, wie diese Verschleppung möglich war. Ja dem Rath gelang es sogar 20. Juli 1685 eine Entscheidung zu seinen Gunsten von der Regierung zu erlangen, aber den 5. Sept. 1685 erfolgte mit ausdrücklicher Aufhebung des Rescripts vom 20. Juli die Verfügung, dass der Rath die völligen 40 fl. dem Rector, gleich es vordem allemahl gebräuchlich gewesen, auszahlen sollte, mit allen etwa vorhandenen Rückständen, damit der Rector die gewöhnliche Summe unter die anderen Collegen vertheile, und er von den übrigen jährliche Rechnung thue. Dabei ist auch die Reparatur der Schulgebäude von den fraglichen 10 fl. angedeutet. Damit hatte dieser lange Streit sein Ende.

Doch kehren wir nun zu der Zeit zurück, als dieser Streit seinen Anfang nahm. Zwei Jahre nach dem Eintritt des Rectors Pagendarm in sein hiesiges Schulamt starb der Subconrector Nicolai, und die Scholarchen wählten statt seiner im August 1683 Henricus Solter, der, ein Sohn des Rectors Mag. Henricus Solter, 1649 hier in Verden geboren war und die hiesige Schule besucht hatte. Da er den 21. Sept. 1683 in Stade beim Consistorium sein Examen bestand<sup>1)</sup>, so wird er zu Michaelis das Schulamt begonnen haben. Uebrigens erhielt er in der Bestätigung durch die Regierung schon jetzt die Versicherung, nach dem Tode des Cantors Heinecke, nicht wie bisher der Subconrector gethan, die vierte, sondern die dritte Klasse zu unterrichten, und be-

<sup>1)</sup> Nachricht bei den Akten auf dem hiesigen Rathhause.

kam schon jetzt, wenigstens bei der Einführung des 1685 errichteten neuen Kirchen- und Schuletats, den Rang vor dem Cantor<sup>1)</sup>.

In dem Jahre 1685, in welchem der neue Kirchen- und Schuletat bestätigt wurde, erliess das Consistorium zu Stade unterm 3. Sept. auch eine Rangordnung für die Geistlichen der Stadt und die beiden ersten Lehrer, welche mit zum geistlichen Ministerium gerechnet werden, um öfters vorgekommene Streitigkeiten bei öffentlichen Auftreten der ganzen Geistlichkeit, namentlich bei Leichenbegängnissen, damit abzuschneiden. Es wurde nämlich bestimmt, dass der Vorrang lediglich durch den Eintritt in das geistliche Amt oder den Schuldienst bestimmt werde. Da aber so der Diaconus zu St. Johannis dem Hauptpastoren, und der Conrector vor dem Rector den Vorrang im Gesamt-Ministerium haben konnte, so wurde noch festgesetzt, dass wenn nur diese beiden zusammen aufträten, jedesmal der Hauptprediger zu St. Johannis dem Diaconus und der Rector dem Conrector vorgehen sollte. Im folgenden Jahre folgte vom Consistorium noch der Zusatz, dass der Eintritt in das Ministerium von dem Tage zu rechnen, wo jemand in den Herzogthümern in ein geistliches Amt eingeführt wäre.

Obleich schon im Jahre 1685 der neue Kirchen- und Schuletat in Stockholm bestätigt war, so konnten doch erst 1687 darnach die Gehalte der Lehrer, wie die Structurrechnung zeigt<sup>2)</sup>, ausgezahlt werden. Bei der Auszahlung wurde aber der Conrector Dornemann dadurch überrascht, dass der damalige Bauschreiber (Structuarius) Rehboom ihm die bisher bezahlten 12 Thaler Miete verweigerte. Er beschwert sich bei der Regierung in Stade, und diese fordert Bericht vom Bauschreiber. Derselbe weist nun nach<sup>3)</sup> dass die Königlichen Commissarien jene 12 Thlr. im neuen Etat nicht ausgeworfen, und er daher nicht berechtigt sei, diese Summe an den Conrector auszusahlen. Rehboom geht aber noch weiter und zeigt, dass die Einnahme des Conrectors die Mietenschädigung enthielte. Wenn man nämlich die Gehalte der beiden ersten Lehrer vergleicht<sup>4)</sup>, so erhielt der Rector 240 Thlr. und der Conrector, die 100 Thlr. des Diaconats mitgerechnet (denn trotz der Entscheidung des Tribunals in Wismar von 1681, dass der Stadt eine unbeschränkte Wahl zustehe<sup>5)</sup>, hatten dennoch die Königlichen Commissarien eine dauernde Combination des Diaconats und Conrectorats festgesetzt) 252 Thlr., während man den Conrector in Betracht seiner doppelten Aemter wohl dem Rector in Einnahme gleichstellen, aber doch nicht höher stellen konnte. Aller Widerspruch löst sich aber, sobald die überschüssenden 12 Thlr. des Conrectorgehalts die frühere Mietenschädigung sind. Aus dem Erfolge sehen wir auch, dass der Conrector Dornemann abschlägig beschieden wurde, denn noch im ganzen achtzehnten Jahrhundert erhielt der Conrector nicht mehr als 152 Thlr., wie sie Bauschreiber Rehboom 1687 ausgezahlt hatte.

Mehr Schwierigkeit machte der ebenfalls 1684 beschlossene innere Umbau der Schule. Wie 1578 hatte auch damals noch die Schule im Erdgeschosse des alten Dormitoriums vier Lehrzimmer für vier Klassen. Damals hatten die Secunda und Quarta ihren Platz nach dem Garten des Rectors hinaus und Tertia und Quinta nach Westen. Da aber hier der Kreuzgang davor lag<sup>6)</sup>, so konnten diese beiden Lehrzimmer nur vom Kreuzgange ihr Licht und zwar sehr ungenügend erhalten. Die einzelnen Zimmer waren nach Pratjes Angabe nur durch Bretterwände geschieden und da diese eingetrocknet, auch wohl muthwillig eingeschnitten waren, so konnte man in einer Klasse sehen und hören, was in der andern vorging, und dies erzeugte viele Unzuträglichkeiten, nicht bloss unter den Schülern verschiedener Klassen, sondern auch zwischen den Lehrern, und wenn ein Lehrer den andern meistern wollte, so gab dies Scheltworte. Da hiess es: Quid corrigis? Quid audes? Quid blateras? Quid latras? aber in einer Zeit, wo die Schulgesetze den Schülern den Gebrauch der deutschen Sprache untersagten, konnten solche Zurufe zum grossen Aergernis auch den Schülern nicht unverständlich sein. Pratje behauptet sogar in seiner Schulgeschichte, dass es zu Thät-

<sup>1)</sup> Es ist dies aus den Auszügen, welche der Syndicus Rehboom 1764 aus den alten Structur-Rechnungen machte, zu ersehen.

<sup>2)</sup> Auszüge des Syndicus Rehboom aus denselben.

<sup>3)</sup> Das Concept der Antwort bei den hiesigen Structurakten noch vorhanden.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 26. <sup>5)</sup> Siehe oben S. 27.

<sup>6)</sup> Der Grundriss vom Erdgeschosse und dem ersten Stockwerk, aus freier Hand gezeichnet, welchen der Bauschreiber Rehboom seinem Berichte vom 10. Aug. 1687 beilegte, verdient als gleichzeitige Urkunde vollen Glauben.



lichkeiten gekommen wäre, ohne jedoch Personen und Zeiten zu nennen. Ueber diesen Klassen lag nun eine Treppe hoch die Prima (also wahrscheinlich das 1651 bei Errichtung einer fünften Klasse hinzugekommene Lehrzimmer) und dahinter nach dem Dome zu ein grosses wüstes Gemach, welches jedoch, da sich das ehemalige Kapitelhaus jetzt Sacristei) daran lehnte, genügendes Licht nicht erhalten konnte. Neben beiden befand sich über dem Kreuzgang die Wohnung des Infimus, aus 2 Stuben, 2 Kammern und einem Vorplatz bestehen und vom Dopst aus durch eine Wendeltreppe zugänglich. Als nun die Königl. Commissarien zur Regelung von Kirche und Schule im Jahre 1684 hier anwesend waren, beschlossen sie, sich von der Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes überzeugend, einen Umbau der Schule zu beantragen, die Schule durch Hinzuziehung der Infimus-Wohnung zu vergrössern, dabei für den Schreib- und Rechenmeister Voigt ein Lehrzimmer, welches er bisher nicht gehabt hatte, zu gewinnen und den Infimus durch eine jährliche Miete zu entschädigen. Nach Königl. Bestätigung (1685) erhält der Bauschreiber Rehboom von der Regierung in Stade 26. Febr. 1687 den Auftrag, die baulichen Veränderungen ins Werk zu setzen. Wie er aber ans Werk gehen will, zeigte sich der entworfene Plan so nicht ganz ausführbar, indem einerseits sich die Klassenräume im Erdgeschoss als gar zu schlecht erwiesen, dann dem Infimus eine Mietenschädigung für den Verlust seiner Dienstwohnung zugedacht, aber in dem 1685 bestätigten Etat der Structurkasse nicht ausgeworfen war. Der Bauschreiber Rehboom schlägt deswegen in einem Bericht vom 10. Aug. 1687<sup>1)</sup> vor, das Erdgeschoss ganz zu räumen und aus der Wohnung des Infimus vier Klassenzimmer herzustellen. Dem Infimus werde am besten eine der Structur gehörige Wohnung am Kreuzgange, welche, bisher an Privatleute vermietet, eine jährliche Miete von 3 Thlr. getragen habe, ausgebaut<sup>2)</sup>. Freilich sei dann für den Schreib- und Rechenmeister kein Raum übrig, aber es sei auch sehr die Frage, ob dieser durch die beabsichtigte Veränderung nicht schlechter gestellt werde, da er bei einer Einnahme von 50 Thlr. aus der Structur, in die lateinische Schule, welche kein Schulgeld kenne, aufgenommen und zu unentgeltlichem Unterricht (Public-Stunden) verpflichtet, ohne das bisher bezogene Schulgeld nicht existiren könnte. Noch möge man erwägen, ob es rätlich erscheine, seine Knaben und Mädchen mit den grösseren Schülern zusammenzubringen.

Aus dem Erfolg sehen wir, dass die Regierung ganz auf die Vorschläge des Structuarius einging. Deswegen wird auch der Schreib- und Rechenmeister von dem Public-Unterricht, welcher ihm nach dem Plane von 1685 auferlegt werden sollte, dispensirt<sup>3)</sup>, und er bleibt ohne alle Verbindung mit der lateinischen Domschule, wie seine deutsche Schule auch vor 1685 keine Verbindung gehabt hatte. Da aber auch diese Schule unter dem Scholarchat stand und der Lehrer eben wie bei der lateinischen Domschule von den Scholarchen der Regierung präsentirt wird, so wird er mitunter Sextus collega bei der Domschule genannt.

Schon im folgenden Jahre 1688 folgte der Conrector und Diaconus H. Dornemann einem Rufe zum Diaconat an der Nicolaikirche zu Hamburg<sup>4)</sup> und verliess die Stadt Verden 10. Mai. Da nicht sogleich ein Nachfolger zu beschaffen war, wurde von der Regierung zur einstweiligen Verwaltung des Conrectorats der nach Wildeshausen berufene Pastor Eberh. Joh. Barnstädt hierher geschickt. Die Schwierigkeit der Neuwahl lag darin, einmal dass eine geeignete Person nicht gefunden werden konnte, dann dass die beiden erledigten Aemter von verschiedenen Behörden zu besetzen waren. Aus dem ersten Grunde bat der Rath erst um eine Frist in Stade und dann noch um Verlängerung, bei deren Gewährung von der Regierung angedeutet war, dass sie eine geeignete Person für das Conrectorat gefunden hätte und wünschte, dass auch der Rath auf diesen bei der Besetzung des Diaconats Rücksicht nähme. Um aber sein Recht zu wahren, berief der

<sup>1)</sup> Dieser bei hiesiger Structur aufbewahrte Bericht ist für uns die einzige Quelle für die für die Schule bedeutsame Veränderung.

<sup>2)</sup> Der Bauschreiber Rehboom bezeichnet ihre Lage nicht näher. Aus einem Schreiben des späteren Infimus Zeidler vom 10. Nov. 1764 erfahren wir aber, dass sie über der Wohnung des Küsters auf dem nördlichen Kreuzgangflügel lag.

<sup>3)</sup> Nachricht von dem Regierungssecretair C. Stüve vom Juni 1733 in den Regierungsakten, die Bestellung des Schreib- und Rechenmeisters Beide 1733 betreffend.

<sup>4)</sup> Als solcher lebte Dornemann bis 1712. Im Jahre 1794 gerieth er in einen heftigen Streit mit dem Hamburgischen Pastoren Mag. Vake, als er den Haupt-Pastoren an seiner Kirche, Horbe, dessen Rechtgläubigkeit man angriff, warm vertheidigte, und in dieser Sache sind auch zwei Schriften von ihm gedruckt.

Rath vor Ablauf der erstreckten Frist und ehe die Scholarchen einen Conrector gewählt hatten, den Candidaten Petrus Michaelis 17. Aug. 1688 zum Diaconus zu St. Johannis und präsentirte ihn den folgenden Tag dem Consistorium. Die Regierung aber gab den Scholarchen auf, den Johann Hannies Johans, welcher zu Padingbüttel im Lande Wursten geboren, zu Kiel und zu Leipzig 1784—86 Theologie studirt hatte, zum Conrector zu wählen<sup>1)</sup>, und um auch im Scholarchat den Einfluss der beiden städtischen Mitglieder aufzuheben, befahl sie dem Superintendenten Ambrosius Hennings, ausser seiner Stimme die fünf Stimmen der ausgefallenen Mitglieder für den Regierungscandidaten abzugeben. Dieser Befehl ist durchaus nicht zu rechtfertigen, denn zuerst ist es eine Lächerlichkeit, ein Collegium, in welchem der Vorsitzende 6 Stimmen und die übrigen drei Mitglieder je 1 Stimme führen, noch ein Collegium zu nennen, weil alsdann der Vorsitzende in allen Fällen die Entscheidung hatte und die übrigen Mitglieder Nullen waren. Dann übte das Scholarchat nicht als Königliche Behörde, sondern, wie dasselbe schon 1670 bei der Wahl des Subconrectors Nicolai ausgesprochen hatte, ex pacto oneroso ratione fundationis et dotis der Regierung gegenüber sein Wahlrecht aus. Wohl hätte die Regierung, als Nachfolger des bischöflichen Landesherrn, zwei Königliche Beamte in das Scholarchat entsenden können (denn die 3 Stimmen des Domcapitels waren mit dessen Aufhebung erloschen oder gingen auf die Landstände über) und wie ganz anders liegt dann noch die Sache, wenn in ein Collegium zwei Männer eintreten, welche nach selbständiger Beurtheilung ihre Stimmen abgeben, als wenn einem schon vorhandenen Mitgliede 3 Stimmen zugeschrieben werden. Wir finden übrigens nicht, dass der Superintendent Hennings empfunden hätte, wie sehr durch obige Massregel das Scholarchat herabgesetzt wurde. In richtiger Würdigung der Lage zogen es die beiden städtischen Mitglieder des Scholarchats, der Bürgermeister Friedr. Coch und der Syndicus Schultze vor, in dem zur Wahl des Conrectors angesetzten Termine gar nicht zu erscheinen. Seinerseits konnte aber der Rath bei dem Consistorium weder die Zulassung des Candidaten Petrus Michaelis zum Examen noch die Bestätigung seiner Wahl, ja nicht einmal eine Entscheidung irgend einer Art erlangen, und als er vorläufig die Predigten in der Johanniskirche durch den Candidaten Michaelis besorgen lassen wollte, erhielt dieser vom Consistorium, 12. Dec. 1688, zwar die Erlaubnis in den Herzogthümern zu predigen, aber mit Ausschluss der Johanniskirche. Als nun die Stadt im Frühjahr 1689 in dieser Sache den Syndicus Schultze und den Rathsherrn Jacob Brinkmann als Deputirte nach Stade sandte, ertheilte die Regierung, 6. März 1689, einen ungnädigen abschläglichen Bescheid, aber es ist nicht ohne Interesse die Gründe der Entscheidung zu hören. Bei der neuen Formation des Kirchen- und Schuletats der Herzogthümer hätten die Königl. Commissarien 1684 die Combination des Conrectorats und Diaconats festgesetzt (dies konnten sie doch nur, wenn sie ein Recht dazu hatten, und dennoch hatte erst am 10. Oct. 1683 das höchste Tribunal das freie Wahlrecht des Rathes zum Diaconat anerkannt) und deswegen wären die Einnahmen aus dieser geistlichen Stelle dem Gehalte des Conrectors mit angerechnet. Nun habe der Rath den jedesmaligen Conrector zum Diaconus zu wählen. Zum Hohne wird dabei noch von einer freien Wahl gesprochen, als wenn nicht jede Wahl aufhörte, so fern die zu wählende Person vorher bestimmt ist. Der Rath erreichte natürlich auch nichts durch eine bogenlange Widerlegung und Rechtfertigung vom 16. Sept. 1689. Der Candidat Michaelis hatte inzwischen seine Unterrichtsstunden in Hamburg aufgegeben, sich verschiedentlich ohne Erfolg in Stade aufgehalten und war zuletzt nach Verden übersiedelt. Da er durch Annahme der Vocation zum hiesigen Diaconat brotlos geworden war, so erhielt er vom Rath nicht bloss Ersatz für seine mannichfache Unkosten, sondern auch den Gehalt des Diaconus. Aber ihm selbst wurde seine unsichere Stellung unerträglich, und es kam ihm daher erwünscht, dass ihm der Churfürstliche Regierungsrath zu Minden v. d. Bussche, Drost zu Hausbergen und Erbherr zu Haddenhausen, die Predigerstelle im letzten Orte anbot. Er fragte deswegen, Verden den 7. April 1690, ob ihn Bürgermeister und Rath seiner Vocation entlassen wolle. Dies ward zugestanden. Doch erst im November 1690 giebt eine andere städtische Deputation der Regierung, Namens Bürgermeisters und Rathes der Stadt, die Erklärung ab, dass sie für dieses Mal den Con-

<sup>1)</sup> Pratje in seiner Schulgeschichte bespricht die Wahl des Conrectors Hannies Johans weder genau noch unparteiisch, denn er sucht die Uebergriffe der Regierung als Recht und die anerkannten Rechte der Stadt als Anmassungen erscheinen zu lassen. Ich gebe hier die Darstellung, wie sie sich aus den Akten auf dem Rathhause, das Diaconat betreffend, ergibt.

rector Hannies Johans zum Diaconus erwählen wollten, wenn die Regierung erklärte, dass die Combination der beiden Aemter keine gezwungene sein, und dass die Stadt ihr freies Wahlrecht behalten sollte. Als darauf die Regierung den 29. Mai 1691 bescheidet, dass sie den Rath niemals in der Ausübung seines Patronats habe turbiren wollen (Worte freilich, die durch die Thaten selbst Lügen gestraft wurden), beruft und präsentirt der Rath, 27. Juni 1691, den Conrector Hannies zum Diaconus, aber mit dem Zusatz, da der rechtmässig erwählte Petrus Michaelis vor erlangter Bestätigung einen ihm mehr zusagenden Dienst gefunden, und dadurch das Diaconat wieder erledigt sei. So wurde der Streit beigelegt, nachdem der Conrector schon drei Jahre sein Schulamt allein verwaltet hatte.

Aber nicht alle Männer, welche mit der Schule in amtlicher Beziehung standen, sollten das Ende dieses widerlichen Streites erleben. Die Lehrer waren freilich dieselben geblieben, im Scholarchat war jedoch 1690 der Consistorialrath Hennings gestorben, und erst den 22. Juli 1691 wurde sein Nachfolger, der Consistorialrath, Superintendent und Hauptpastor am Dom Mag. Joh. Hartmann Misler, Theolog. Licenciatus, im hiesigen Dome eingeführt.

Als nun im folgenden Jahre, dem Jahre 1692, in welchem Carl XI. sich auch hier in Verden erst die Huldigung leisten liess, im 33. Jahre nach seinem Regierungs-Antritt, im 20. der Selbstregierung (in Person ist aber niemals ein schwedischer Regent in den Herzogthümern gewesen) eine Königliche Commission manchfache Beschwerden der Provinz untersuchen und beilegen sollte, so ertheilte diese der Stadt auf ihr eifriges Gravamen die Zusicherung, dass die Wahl des Conrectors Hannies das freie Wahlrecht zum Diaconat nicht präjudiciren sollte. Um aber auch in Zukunft einen ähnlichen Streit zu verhüten, fügte der König unter Bestätigung dieser Zusicherung in dem Commissionsrecess vom 20. Juli 1692<sup>1)</sup> noch hinzu, dass wenn die Stadt bei der Wahl des Diaconus auf einen Conrector Rücksicht nähme, die Regierung ihr jedesmal einen ihr Wahlrecht sichernden Revers ausstellen sollte. Nach dieser Versicherung hoffte der König, die Stadt werde, wenn beide Aemter erledigt würden, jedesmal den neuen Conrector zum Diaconus wählen. Wir werden aber sehen, dass damit noch keinesweges alle Weiterungen abgeschnitten waren.

Da wir uns so lange bei dem Conrector Hannies verweilt haben, so wollen wir sogleich noch eine Bemerkung hinzufügen. Als der Rath ihm das Haus des weil. Diedr. Christoph Locke am Markte im Jahre 1692 mit Zustimmung der Erben vermietete, gestand er ihm für seine Person Freiheit von den persönlichen Abgaben und der Einquartierung zu, liess sich aber darüber von ihm einen Revers ausstellen, damit das unzweifelhaft bürgerpflichtige Haus nicht für immer zu einer die übrige Bürgerschaft beeinträchtigenden Freiheit gelangte<sup>2)</sup>.

Bis zu dieser Zeit hatten die Schüler der Domschule einen eigenen Platz in dem Dome nicht gehabt, und wenn der Cantor auch mit dem Singchor auf der Orgel stehen konnte, so mussten sich die übrigen zerstreut in der Kirche ihr Unterkommen suchen. Um nun ihren Kirchenbesuch und ihre Haltung in der Kirche besser beaufsichtigen zu können, wurde auf Antrag der Scholarchen bei der Regierung im Jahre 1694 von der Structur im südlichen Schiffe des Domes zwischen zwei Pfeilern eine Empore für die Schüler erbaut (sie wird ein neuer Chor genannt), auf welcher mit den Schülern auch die Lehrer Platz erhielten<sup>3)</sup>. Auch der Rechen- und Schreibmeister an der deutschen Domschule erhielt hier einen Platz, da er in dem Montagsgottesdienst vorsingen und im Dome die Gesänge anschreiben musste.

Im Jahre 1695 wurden bei hiesiger Schule ein Königliches Convictorium von sechs Freitischen für arme aber tüchtige Schüler begründet. Aus Gütern der in Stade gelegenen Klöster, welche von der Königin Christina der Stadt Stade geschenkt waren, hatte diese schon 1649 bei ihrer lateinischen Schule ein Convictorium von zwölf Freistellen begründet. Dieses Institut hörte aber auf, als 1694 die verschenkten Güter wieder zu den Königlichen Domänen gezogen wurden<sup>4)</sup>. Aber König Carl XI. fühlte sich veranlasst, statt dessen für die Herzogthümer zwölf Königliche

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Pufendorfs observatt. juris universi. Hannover, 1780. IV. S. 581.

<sup>2)</sup> Städtische Akten, das Diaconat betreffend.

<sup>3)</sup> Diese Nachricht hat der Consistorialr. Misler in dem von ihm angelegten noch vorhandenen ältesten Domskirchenbuche eingetragen.

<sup>4)</sup> Pratje Städtische Schulgeschichte, St. 1, S. 30.

Freitische zu stiften<sup>1)</sup> und zwar sechs derselben der städtischen Schule zu Stade und sechs der hiesigen Domschule zuzuwenden<sup>2)</sup>. Die Speisung geschah gemeinschaftlich in einem Zimmer, welches der Oekonom der Anstalt zu stellen hatte, und diesem wurden die im Etat dazu ausgesetzten Gelder gegen Quittung ausgezahlt. Um hier die Anstalt ins Leben zu führen, wurde von der Regierung in Stade 30. April 1695<sup>3)</sup> der Consistorialrath Misler und der Baumeister Heinr. Rehboom beauftragt, eine geeignete Person zum Oekonomen der Anstalt und 8 bis 10 Scholaren, besonders Landeskinder, aus denen die Regierung die Beneficiaten erwählen wollte, vorzuschlagen. Rehboom erbot sich selbst dies Geschäft zu übernehmen und wurde auch zum ersten Oekonomen bestellt. Zu Inspectoren des Convictoriums wurde der jedesmalige Superintendent in Verden und der Rector an der Domschule eingesetzt. Deswegen werden auch 24. Nov. 1696<sup>4)</sup> von der Regierung dem Consistorialrath Misler und dem Rector Pagendarm die in Stade eingeführten lateinisch abgefassten Gesetze des Convictoriums zum Bericht übersandt, ob dieselbe für die hiesige Anstalt passten, und auf ihren Bericht eingeführt.<sup>5)</sup> Aus diesen Gesetzen ersehen wir, dass um 11 Uhr das Frühstück (prandium) und um 6 Uhr das Hauptmahl (coena) eingenommen wurde. Aus den vier älteren Convictoristen wurde je für eine Woche ein Praefectus bestellt. Je einer dieser vier älteren der Reihe nach vor dem Frühstück einen Psalm und vor dem Hauptmahl ein Kapitel aus dem neuen Testamente zu lesen und einer der beiden jüngeren vor und nach dem Essen ein kurzes Gebet zu sprechen. Wer sich dieses Amtes weigert, verfällt in eine Strafe von 2 Grot (asses) zum Besten der Armen. Sie hatten ausserdem die Pflicht den Cantor in der Kirche beim vierstimmigen Gesang zu unterstützen und deswegen seine Singstunden zu besuchen; auch mussten sie beim Abgange von der Schule in einem öffentlichen Redeacte auftreten, um zu beweisen, dass die Königliche Gnade keinem Unwürdigen verliehen wäre. Neben einem anständigen Benehmen und einer nicht auffallenden Kleidung wird ihnen besonders das Verbot, einen Degen zu tragen, eingeschärft.

Inzwischen war der Cantor Hermann Heinecke schon anderthalb Jahren bettlägerig geworden, und die übrigen Lehrer hatten seine Geschäfte mit besorgen müssen. Deswegen schlugen die Scholarchen der Regierung vor, den Cantor in Ruhestand zu setzen, in Betracht des früher gegebenen Versprechens den Subconrector Solter, welcher, obgleich er die vierte Klasse hatte, schon jetzt vor Heinecke rangirte, in die dritte Klasse aufrücken zu lassen und einen neuen Cantor in die vierte Klasse einzuweisen. Um aber die Pension für Heinecke aufzubringen, sollte der neue Cantor trotz seiner kärglichen Besoldung 40 Thlr. von seinem Gehalte und die Hälfte der Leichengebühren abgeben und sich mit dem Reste der Einnahme dieser Stelle an festem Gehalte und Accidentien begnügen, eine harte Massregel, aber Geld hatte man damals für Schulen nicht. Die Regierung genehmigt diesen Vorschlag durch das Rescript vom 22. Oktober 1696, und die Scholarchen berufen nun zum Cantorat den Studiosus der Theologie Joachim Friedr. Haltmeier, welcher 12. November 1667<sup>6)</sup> zu Alvensleben geboren, 1690 und 91 in Helmstedt studirt hatte und bisher Hauslehrer beim Etatsrath Weissenfels in Bremen gewesen war. Derselbe wird mit dem neuen Jahre seinen hiesigen Schuldienst angetreten haben. Die Verordnung über die Pensionirung des Cantors Heinecke hat übrigens für die Geschichte unserer Schule noch die Wichtigkeit, dass hier zum ersten Male unter den übrigen Einnahmen des Cantorats die gewiss schon lange existirenden Privatstunden erwähnt werden. Es waren dies die dritten Morgenstunden, welche der Lehrer von Amtswegen nicht zu geben brauchte und die deswegen honorirt wurden. Wie man im Verlauf der Zeit wahrnahm, dass die anfänglichen wenigen Stunden nicht mehr ausreichten, wurden diese Privatstunden in den Lehrplan hineingezogen und theils aus diesem Grunde, theils weil die Lehrer bei geringem Gehalte zu Nebenverdienst gezwungen waren, hier früher, dort später

<sup>1)</sup> Königl. Rescript, Stockholm 26. Febr. 1695, an die Regierung in Stade.

<sup>2)</sup> Pratje spricht wiederholt die Vermuthung aus, dass Verden diese Wohlthat dem Consistorialrath Misler verdanke, der früher als Rector in Stade 1684—90 diese Stiftung kennen gelernt hätte. Woher er diese Meinung hat, ist mir unbekannt; die Akten wenigstens enthalten nichts darüber.

<sup>3)</sup> Rescript in Abschrift bei den Akten auf hiesigem Rathhause.

<sup>4)</sup> Rescript in Abschrift bei den Akten auf hiesigem Rathhause.

<sup>5)</sup> Abgedruckt Pratje Schulgeschichte S. 61.

<sup>6)</sup> Nach der Angabe des Alters bei seinem Tode im Domskirchenbuche 1730.

obligatorisch. So erklärte der Rector Heidmann 1727 bei der General-Kirchenvisitation, dass schon bei seinem hiesigen Eintritt alle Schüler einer Klasse zum Besuch dieser Privatstunden angehalten wären, er aber, so oft die Eltern bedürftig wären, ihnen das Geld erlasse. Die beiden Mitglieder des Consistoriums aber entschieden, dass die Theilnahme daran einem jeden Schüler freistehen müsse<sup>1)</sup>. Dagegen wurde schon bei einem Streite des Cantos Kuhlmann gegen den Bürgermeister Münchmeier über die Bezahlung dieses Geldes von keiner Seite bezweifelt, dass der Besuch der Privatstunden für die Schüler einer Klasse obligatorisch wäre<sup>2)</sup>. Leider wird aber 1696 nicht angegeben, wie hoch das Honorar bemessen war, während die eben erwähnte Kirchenvisitation festsetzt, dass der Rector 6 Thlr., der Conrector 5 Thlr., die übrigen Lehrer nur 4 Thlr. im Jahre von einem Schüler fordern dürften. Uebrigens wurden auf deutschen Schulen so wie Universitäten schon von Alters her lectiones publicae, welche von den Docenten für ihren Gehalt gegeben, von jedem Mitgliede einer Anstalt oder Klasse besucht, lectiones privatae, welche über einen bestimmten Gegenstand angekündigt, von jedem gegen ein Honorar besucht, und lectiones privatissimae, welche dem Einzelnen auf Verlangen über einen Lehrgegenstand gegen Honorar ertheilt wurden, unterschieden; nur haben sich dieselben Anfänge auf den Universitäten ganz anders entwickelt wie auf Schulen. Während nämlich auf ersteren die publica den Professoren eine unangenehme Last geworden und den Studenten meist überflüssig sind, sich der Schwerpunkt auf die lectionis privatae gelegt hat und die privatissima aber fast nur von Nebendocenten ertheilt werden, sind auf Schulen die öffentlichen Stunden allein stehen geblieben, indem die lectiones privatae verschwanden und aus ihrem Honorar sich ein Schulgeld entwickelte<sup>3)</sup> und die privatissima nur zur Ausfüllung von Lücken in den Kenntnissen einzelner Schüler dienen. — Doch der 1696 ernannte neue Cantor Haltmeier brauchte seinem Vorgänger nicht lange einen Theil seiner Einnahme abzugeben, da der Cantor Heinecke schon 17. December 1696<sup>4)</sup> im 62. Jahre seinen Leiden erlag.

Von schwerer wiegenden Bedeutung für das Herzogthum Verden war aber ein Todesfall des folgenden Jahres, wir meinen den am 15. April erfolgten Tod des Königs Carl XI., wengleich die Welt damals noch nicht ahndete, welche Kräfte in dem jugendlichen Nachfolger Carl XII. schlummerten, welcher, obgleich mit Beseitigung der vormundschaftlichen Regierung, von dem Reichstage für volljährig erklärt und am 24. December gekrönt, sich nicht um die Regierung zu kümmern schien. Glaubten doch die alten Gegner Schwedens, die Könige von Dänemark und Polen und der Zar Peter, es sei der Zeitpunkt gekommen, wo sie mit leichter Mühe alte Verluste wiedergewinnen oder langgehegte Pläne ausführen könnten. Als sie aber den Krieg erklärten, da erhob sich der Königl. Löwe noch im letzten Jahre des 17. Jahrhunderts, um zuerst in einem Feldzuge von wenigen Tagen den König von Dänemark zu Boden zu werfen und in Liefland den nordischen Krieg zu beginnen. Aber obgleich gross als Feldherr und achtungswerth als Mensch, war Carl XII. doch klein als Lenker eines Landes und stürzte durch diesen Krieg Schweden von seiner im 17. Jahrhundert behaupteten Höhe, und die deutschen Provinzen der schwedischen Krone, welche, so lange Carl XII. darüber verfügen konnte, ihm nur zur Herbeischaffung von Kriegsmitteln dienten, indem starke Kriegscontributionen erhoben wurden und bei der Unzulänglichkeit dieser Hilfsmittel ihre Domänen für Anleihen verpfändet wurden, litten unendlich durch ihn. Doch wir haben hier keine politische Geschichte zu schreiben, sondern nur zu beachten, welche Rückwirkung die Weltereignisse auf unsere Domschule ausübten.

Als noch in demselben Jahre die Kunde von dem glänzenden Siege Carls XII. über den Zaren Peter bei Narva vom 20. Nov. a. St. sich im hiesigen Lande verbreitete, vernahm man mit freudiger Begeisterung die Thaten des 18jährigen Kriegshelden, und der auf den 15. Febr. neuen Stil<sup>5)</sup> im ganzen schwedischen Reiche angeordnete Dankgottesdienst war nicht bloss eine offizielle

1) Protokoll der General-Kirchenvisitation, Verden 13. Mai 1727.

2) Regierungsakten über diesen Streit. Vgl. unser Schulprogramm 1859 S. 10.

3) Geschah auf hiesiger Domschule erst Michaelis 1800. Vgl. unser Programm 1861 S. 17.

4) Nach dem Domskirchenbuche; doch kann dies auch der Begräbnistag sein, da das Kirchenbuch, anfangs etwas oberflächlich geführt, meist nur der letzte Tag notirt.

5) Denn die evangelischen Stände Deutschlands hatten im September 1699 die Einführung des sogenannten verbesserten Reichskalenders (der Kalender Gregors mit unbedeutenden Abweichungen in der Bestimmung des Osterfestes) eingeführt, und zur Ueberführung war im Jahre 1700 auf den 19. Februar der 1. März gefolgt.

Feier. Nach dem 21. Psalm Vs. 8—14 hielt der Consistorialrath, Superintendent und Protoscholarch Conrad Wagner, welcher dem schon 1698 verstorbenen Consistorialrath Misler im Jahre 1699 gefolgt war, im Dome die Festpredigt über das Thema: Der schwedische Assa in der Kraft Gottes an dem Exempel des Grossmächtigsten Königs Carls XII. etc. dargestellt und liess dieselbe noch in demselben Jahre durch den Druck veröffentlichen<sup>1)</sup>. Auch die Schule feierte den Sieg durch einen Schulakt, und der Rector Pagendarm lud dazu in einem Programm ad divinationem solemnem, quam Carolo XII. ut epinicion victoriae sacrabit Lycaeam Verdense, ein<sup>2)</sup>.

Der Rector sollte aber diese Feier nicht lange überleben, indem er schon 6. März 1702, 60 Jahre alt, verstarb. In den letzten Jahren seiner Amtsführung hielt er regelmässig einen Redeakt und wir kennen von 1698 an folgende Programme<sup>3)</sup>:

1) Gaude et plaude. Programma invitatorium ad audiendas duas orationes in Onomastico die Caroli XII. Stadae 1698. fol.

2) Programma ad audiendam Panegyrim votivam. Bremae 1699. fol.

3) Invitatio ad passionalia Christi a membro Lycaeii Verdensis d. 6. April. celebranda. Bremae. 1700.

Ob aber aus früheren Jahren nur keine Kunde über solche Feierlichkeiten auf uns gekommen ist, oder ob er erst durch den Consistorialrath Misler, welcher als Rector in Stade selbst Schauspiele von den Schülern hatte aufführen lassen, aber bei der Geistlichkeit dadurch so sehr angestossen hatte, dass er eben deswegen von der Regierung versetzt war, dazu sich hatte bestimmen lassen, oder ob die Verpflichtung, welche die 1697 publicirten Gesetze des Königl. Consistoriums den Abiturienten desselben auferlegten, öffentlich mit einer Rede oder Disputation aufzutreten, die Veranlassung dazu gab, müssen wir aus Mangel an Nachrichten dahin gestellt sein lassen.

Um die Stelle des verstorbenen Rectors wieder zu besetzen, suchten die Scholarchen (es waren damals der Consistorialrath Wagner, der Landrath und Bürgermeister Coch, der Pastor zu St. Johannis Brinkmann und Stadtsyndicus v. Scharnhorst) zuerst den Director des Andreanums zu Hildesheim, Losius, einen berühmten Schulmann seiner Zeit, zu gewinnen, aber derselbe schlug auf Wunsch und Versprechungen des Hildesheimer Rathes das Anerbieten aus<sup>4)</sup>. Da machte die Regierung in Stade die Scholarchen auf den in Hamburg sich aufhaltenden Mag. Johann Peter Conrad Fuhrmann aufmerksam. Derselbe erschien auch selbst in Verden, um sich den Scholarchen vorzustellen, und schrieb, da er den Syndicus v. Scharnhorst nicht in Verden getroffen hatte, 25. April von Hamburg aus an diesen, um ihn um seine einflussreiche Stimme zu bitten<sup>5)</sup>. Aufgefordert hielt er 20. Sept. hier eine Probelektion, in Folge deren er von den Scholarchen berufen und der Königl. Regierung präsentirt wurde. Nachdem die Bestätigung eingetroffen war, wurde er am 21. Nov. 1702 in sein Amt eingeführt. Fuhrmann, am 24. Mai 1671 zu Detmold geboren, war ein Sohn des Advocaten bei der gräflichen Canzlei Heinr. Fuhrmann und hatte seine Studien in Rinteln und in Halle vollendet. In Hamburg scheint er als Candidat der Theologie Unterricht ertheilt zu haben. Als Ersatz für seine Reise-, Transport- und Einführungskosten werden ihm, wenn auch erst 2 Jahre später, aus der Structurkasse von der Regierung 60 Thlr. bewilligt.

Kurz nach dem Eintritt des neuen Rectors wurde auch die unterste Lehrerstelle erledigt, allein es ist nicht zu ermitteln, ob durch den Tod oder die Versetzung des schon seit 1681 hier angestellten Infimus Schroeder<sup>6)</sup>. An seiner Stelle beriefen die Scholarchen nach einer Probelektion

1) Gedruckt zu Stade durch Caspar Holwein, Königlich schwedischen Drucker. 1701 fol.

2) Dasselbe wurde zu Bremen gedruckt und ist als ein Programma invitatorium bezeichnet. Leider kennen wir aber nichts mehr davon, als den von Pratje aufbewahrten Titel.

3) Pratje zählt auch Programme aus Pagendarm's Rectorat in Lemgow auf, aber dieselben haben keine Wichtigkeit für unseren Zweck. Aus der Verdener Zeit auch noch eine Gedenkschrift auf den Tod des Consistorialraths Misler: Memoria Jo. Hartm. Misleri. Bremae 1698. fol.

4) Vergleiche Fischer's Geschichte des Andreanums von 1546—1815. Hildesheim 1862 S. 47.

5) Der Brief befindet sich bei den Akten auf hiesigem Rathhause.

6) Das letzte ist kaum wahrscheinlich, da der Infimus Schröder vor 1681 schon Cantor in Wildeshau-  
sen gewesen war und deswegen bei Jahren gewesen sein muss. Allein das Domskirchenbuch enthält auch weder 1702 noch 1703 seinen Tod. Der letzte urkundliche Nachweis von ihm ist, dass er 1699 hier einen Sohn taufen liess.

27. Nov. 1703 Johann Ludwig Wessel, welcher, aus Hassel Amts Hoya gebürtig, noch in demselben Jahre zu Rinteln Theologie studirt hatte. Demnach waren die Collegen, mit denen der Rector Fuhrmann an der Domschule zu wirken hatte, der Conrector Hannies, der Subconrector Solter, der Cantor Haltmeier und der neue Infimus Wessel.

Der erste, der aus diesem Collegium ausschied, war der Conrector Hannies, welcher den 28. März 1704 starb. Da bei seiner doppelten Stellung als Conrector und Diaconus zu St. Johannis zur Wahl eines Nachfolgers die Scholarchen und der Rath der Stadt Verden zusammen zu wirken hatten, so verständigten sich beide dahin, den Conrector zu Stade Mag. Nicolaus Crusius wählen zu wollen. Dieser war den 26. Mai 1668 zu Burg auf der Insel Fehmarn geboren, hatte die Schulen zu Lübeck und zu Hamburg besucht, darauf 3 Jahre zu Jena Theologie studirt, woselbst er auch die Würde eines Magisters erlangte, und war nach einem Aufenthalt in Hamburg 1701 Conrector in Stade geworden. Aber trotz der Verständigung zwischen Scholarchen und Rath ging die Wahl nicht ohne Weiterungen vor sich <sup>1)</sup>. Um nämlich seinem Wahlrecht nichts zu vergeben und auch später aus den Akten ihre selbständige Wahl erweisen zu können, nahm der Rath dieselbe schon den 12. Juni vor, obgleich der Conrector Crusius erst an diesem Tage in Verden eintraf und am 13. Juni seine Probelektion in der Schule und den 15. Juni seine Probepredigt hielt. Die Scholarchen wählten ihn deswegen erst den 14. Juni, wobei der Consistorialrath Wagner widersinnig wieder auf hohen Befehl, wie schon zweimal geschehen war, 6 Stimmen abgab, und präsentirten ihn der Regierung <sup>2)</sup>. Da aber der Rath erst nach der Probepredigt die in die Kirche berufene Johannis-Gemeinde am 16. Juni befragen konnte, ob sie etwas gegen den Mag. Crusius einzuwenden hätte, so konnte er erst am 16., nachdem der Stadtvorsprach Johannes Herold die Frage verneint hatte, unter der Anzeige der Wahl vom 12. den Mag. Crusius der Regierung als Diaconus präsentiren. Dabei verzichteten sie unter Verwahrung ihres Rechtes für dieses Mal auf den in dem Commissions-Recess von 1692 von der Regierung versprochenen Revers. Da aber Crusius noch nicht im Königlichen Dienst angestellt gewesen war, so musste er auch noch erst vor dem Consistorium neben einem theologischen Examen das Lehrerexamen bestehen und wurde dann in Stade als Geistlicher ordinirt. Als aber die Regierung die 3. Juli ausgestellten beiden Bestätigungen für die doppelten Aemter hierher schickte, erhielt der Rath in einem fulminanten Rescript seines Verfahrens wegen einen Verweis, ja es wurde ihm gerade die wahrheitswidrige Angabe vorgeworfen, als wenn die Wahl nicht am 12. Juni, sondern am 16. vorgenommen wäre. Dabei war dieselbe freilich offenbar im Irrthum, indem sie die Vorstellung des Gewählten bei der Gemeinde mit der Wahl desselben auf dem Rathhause verwechselte. Uebrigens blieb es doch bei diesem Tadel und der Conrector wurde hier in beide Aemter eingeführt. Die Kosten, welche dem neuen Conrector und Diaconus für Examen, Transport seiner Sachen etc. (er zog schon mit einer Familie hierher) erstattet wurden, fielen zur Hälfte auf die Stadt und zur Hälfte auf die Structur.

Uebrigens sollten zwei Jahre später solche unangenehme Auftritte für immer beseitigt werden. Als nämlich der Syndicus v. Scharnhorst und der Rathsmann Pollitz in städtischen Angelegenheiten nach Stade geschickt waren, wurde ihnen 5. Oktober 1706 in voller Versammlung der Königl. Regierung eröffnet, wie die Regierung sich entschlossen habe, dass von nun an die städtischen Scholarchen ohne Antheil der Regierung den Conrector und Infimus an der Domschule wählen sollten, dagegen die Regierung Namens des Königs den Rector, Subrector und Cantor allein bestellen wollte. Während damit das bisherige Wahlrecht des Scholarchats beseitigt wurde, sollte im Uebrigen das Scholarchat sein Aufsichtsrecht über die Schule ungeschmälert behalten. Als die Stadtabgeordneten mit dem über diese Regierungssitzung aufgenommenen Protokoll <sup>3)</sup> hier ankamen, war die Stadt sehr wohl damit zufrieden, sowie das Abkommen auch vorzugsweise vom Syndicus Scharnhorst betrieben war, nicht aber der Consistorialrath Wagner, ohne zu bedenken, dass gerade die Geistlichen, weil sie schon bei der Stiftung der Schule nur als Vertreter der Kirche von der bischöflichen Regierung ins Scholarchat gezogen waren, nicht aber als Mitbegründer, am Wenigsten ein Recht auf diese Wahl haben konnten, und dass gerade seine Vorgänger, indem sie sich dazu her-

<sup>1)</sup> Rathsakten, das Diaconat betreffend.

<sup>2)</sup> Pratje theilt in der Anlage XIII. seiner Schulgeschichte die lateinische Vocation der Scholarchen vom 13. Juni wörtlich mit.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in Pratje's Schulgeschichte als Anlage XIV.

gaben, auf Befehl der Regierung 6 Stimmen bei den Wahlen abzugeben anerkannt hatten, nur als Organe der Regierungsgewalt zu handeln. Consistorialrath Wagner macht deswegen eine Eingabe an die Regierung. Als diese der Stadt mitgetheilt wurde, zeigte der Syndicus Scharnhorst in einem Bericht vom 20. Nov. 1706 die Grundlosigkeit der Wagnerschen Einreden. Der Consistorialrath giebt aber die Sache noch nicht auf, und in einer abermaligen Eingabe vom 7. Dec. 1706 <sup>1)</sup> sucht er zu beweisen, dass die neue Wahlweise die Rechte des Königs so wie die seinigen verletze und der Stadt mehr gewähre, als sie beanspruchen könnte. Allein auch dieser Versuch blieb ohne jeglichen Erfolg.

Als nun den 24. April 1711 der Subconrector Solter im 63. Lebensjahre gestorben war, wählte die Regierung in Stade nach dem 1706 getroffenen Abkommen auf Vorschlag des General-Superintendenten Diekmann den Cand. Thomas Christoph Parpard, welcher, eines Predigers Sohn, 1679 zu Dramburg in der Neumark geboren war, die Schulen zu Stargard und Cüstrin besucht und 1700—04 zu Frankfurt a./O. und zu Rostock Theologie studirt hatte, zum Subconrector hiesiger Schule. Allein der Consistorialrath Wagner, welcher sich noch immer in seinem Rechte als Scholarch für gekränkt hielt, weigerte sich den neuen Subconrector einzuführen, und deswegen ertheilte die Regierung 8. Jan. 1712 dem Rector Fuhrmann den Auftrag dazu, was auch bald nachher geschah. Der Consistorialrath Wagner aber appellirte mit dem Pastor zu St. Johannis, Jacob Diekmann, dem eigenen Sohn des Generalsuperintendenten, gegen die Wahl der Regierung an das Tribunal zu Wismar, konnte jedoch hier keine Entscheidung zu seinen Gunsten erlangen.

Bis zu dieser Zeit hatte der nordische Krieg bloss durch hohe Kriegsecontributionen auf den Herzogthümern Verden und Bremen gelastet. Als aber nach der unglücklichen Schlacht bei Pultawa König Carl XII. starrsinnig die Türkei nicht verlassen wollte, da erhob auch der König von Dänemark die Waffen wieder gegen Schweden und zog im Jahre 1712 an der Elbe Truppen zusammen, um hier in die deutschen Provinzen Schwedens einzufallen. Um diese Gefahr abzuwenden, suchte der schwedische Gouverneur Graf Vellingk den Churfürsten Georg Ludwig zu Hannover zu bestimmen, den Dänen durch eine Occupation zuvor zu kommen, aber dieser sandte nur eine Postirung von 400 Mann, angeblich, um für die an Schweden geliehenen Gelder ein Pfand zu besitzen. Churfürstliche Truppen besetzten das Herzogthum Verden (sie zogen 26. Juli hier ein), das Amt Ottersberg, die Gohgräfschaft Achim und die Schanze bei Burg an der Lesum. Wie nun die Dänen den 31. Juli mit bedeutender Macht bei Stade die Elbe überschritten und 6. Sept. die schwache schwedische Besatzung in Stade zur Uebergabe zwangen, flüchteten die schwedischen Beamten meist nach Bremen und Verden, da der Churfürst damals noch als Freund von Schweden auftrat. So kam auch der frühere Stadtsyndicus von Scharnhorst, seit 1710 Justizrath in Stade, nach Verden und leistete dem General von Scheither, welcher als Churfürstlicher Commissair die besetzten Lande verwaltete, durch seine genauen Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse wesentliche Dienste. Die Dänen aber verlangten nach Einnahme der ganzen übrigen Provinz die Aufhebung der Postirung, und gestanden sie endlich nur zu, als der Churfürst die Abführung der Kriegssteuer aus den besetzten Theilen zusagte. Aber schon 15. Juli 1715 trat durch einen Vertrag der König von Dänemark an den Churfürsten Georg Ludwig, der inzwischen auch als Georg I. den englischen Thron bestiegen hatte, seine Eroberungsrechte an den Herzogthümern gegen 6 Tonnen Gold ab, aber unter der Bedingung, dass der Churfürst nun offen als Schwedens Feind auftreten müsste, und die Herzogthümer wurden sofort dem Churstaate einverleibt. Da nicht durch Krieg, sondern erst durch einen Friedensschluss Provinzen von einem Staate abgelöst werden, so wurde der Churfürst erst nach dem Tode Carls XII. vor Friedrichshall durch den Friedensschluss vom 9./20. November 1719. in welchem die Königin Ulrike Eleonore Bremen und Verden gegen eine Million Thaler an die Welfen abtrat, rechtmässiger Besitzer der Herzogthümer. Erst jetzt, im Mai 1720, konnte er von den nach Stade berufenen Ständen des Landes sich huldigen lassen.

Zur Zeit als Chur-Hannover Verden besetzt hielt, kaufte sich der Conrector Mag. Crusius in hiesiger Stadt ein Haus, aber die Aussicht auf länger dauernde feindliche Einquartierung musste

<sup>1)</sup> Abermalige Eydt- und pflichtmässige Vorstellung betreffend den Ungrundt der abseiten E. E. Raths hiesiger Stadt in pto der Schul-Collegenwahl — — — — — einseitig gesuchten Neuerung. — Akten auf dem hiesigen Rathhause.

es ihm wünschenswerth erscheinen lassen, eine ähnliche Vergünstigung zu erwirken, wie sie seinem Vorgänger für eine Mietwohnung zu Theil geworden war. Er wandte sich deswegen an den Rath und dieser bewilligte ihm auch, da die Stiftungsurkunde den Lehrern Freiheit von Gemeindelasten zusichere, die Befreiung von persönlichen Diensten und Einquartierung, nicht aber von dem Zinsgelde und den auf dem Hause liegenden Reallasten, jedoch nur gegen einen schriftlichen Revers, damit nicht daraus über seine dienstliche Stellung hinaus zum Drucke der Bürgerschaft eine Exemption des Hauses erwachse<sup>1)</sup>.

Trotz des schweren Druckes, der während dieser Kriegsjahre auf der hiesigen Domsschule lastete, feierte dieselbe den 200jährigen Jahrestag der Reformation, und der Rector Fuhrmann lud dazu durch ein Programm ad jubilaum secundum (Bremen 1717) ein; aber an dieser Feier konnte als Protoscholarch weder der oben öfters genannte Consistorialrath Wagner, der im Sommer 1713 gestorben war, noch sein Nachfolger der Consistorialrath Baldovius, da er nach jähriger Amtsführung in eine unheilbare Gemüthskrankheit gefallen war und im Okt. 1715 in dem Pastor H. Chr. Schnering einen Adjuncten erhalten hatte, Theil nehmen. Der Consistorialrath Baldovius, nach einem bewegten Leben seit 1699 Consistorialrath in Stade, hatte bei der Einnahme von Stade durch die Dänen und dem Brande seines den feindlichen Kugeln ausgesetzten Hauses seine Bibliothek, sein Hausgeräthe und, da er sich weigerte unter den Dänen zu dienen, auch sein Brodt verloren und war flüchtig so wie ohne Mittel zum Lebensunterhalt noch auf Empfehlung der schwedischen Regierung in Bremen vom Churfürsten Georg Ludwig zum Superintendenten und Domprediger sogleich nach Wagners Tode ernannt, aber der Tiefsinn des Mannes trat schon mit dem Schlusse dieses Jahres darin zu Tage, dass er fast zwei Jahre 1714 und 1715 gar nichts in das Kirchenbuch eintrug, weswegen wir aus dieser Zeit gar keine Aufzeichnung über Geburten und Todesfälle in demselben verzeichnet finden.

Das Programm aber, welches der Rector Fuhrmann zum Reformationsfest verfasste, ist nicht das einzige von ihm erschienene, sondern er veröffentlichte jährlich beim Schulexamen ein solches, so lange die schwedische Herrschaft in den Herzogthümern galt. Pratje zählt deren folgende auf:

- 1) Fines actus panegyrici. 1703. fol.
- 2) Corona Caroli XII. 1704. fol.
- 3) Polymathiae encomion. 1705. fol.
- 4) Leo Suecicus, Bremae 1705 fol.
- 5) Programma ad audiendas duas orationes. Bremae 1706. fol.
- 6) Carolus XII. evangelicae religionis vindex. Bremae 1708.
- 7) De loquendi et tacendi opportunitate. 1709. 4.
- 8) Die apostolische Aufmunterung zum immerwährenden Gebete. Stade 1710. 4.
- 9) De ingratitude. 1711. fol.
- 10) Programma in exequias Wagneriae. 1712. fol.
- 11) Programma in exequias Wagneri. 1713. fol.
- 12) De gentiliis precibus. Bremae 1713. 4.
- 13) De geniorum cum hominibus commercio. Bremae 1714. fol.

Leider ist aber von allen diesen kein einziges mehr erhalten, und dennoch wären sie eine wichtige Quelle, um den Geist des Mannes kennen zu lernen, der 20 Jahre lang der hiesigen Domsschule vorstand.

<sup>1)</sup> Der Revers ist noch auf dem Rathhause aufbewahrt und lautet folgender Massen:

Ich Endesbenannter versichere und verspreche hiermit, dass nachdem E. E. Rath wegen des ohnlängst erkauften bürgerschaftlichen Münterschen Hoff's die Freyheit von allen personell oneribus und Einquartierung mir so lange ich bey allhiesiger Stadt Kirche im Dienste stehe, auch meiner nach Gottes Willen etwan nachbleibenden Wittwen zu verwilligen geneigt; ich und die meinigen keine mehrere Freyheit unter keinem Praetext und zu keiner Zeit praetendiren, dahingegen die Zinssgelder und onera realia gleich anderen bürgerliche Güter Besitzenden nach Billigkeit und Proportion sonder aller Einrede und Behelf abhalten wollen und sollen.

Verden den 17. October 1715.

M. Nicolaus Crusius Nachmittags Prediger und Conrector.

Damit sind wir zu dem Ende der Schulgeschichte unter schwedischer Herrschaft gekommen, und wir wollen mit einem Ueberblick über die Männer, welche 1720 auf diese eine unmittelbare Einwirkung hatten, schliessen. Im Scholarchat ruhte bei der Geistesstörung des Consistorialraths Baldovius die Stimme des Protoscholarchen. Von Seiten der Stadt sassen in demselben der Landrath und Bürgermeister Friedrich Coch und der Syndicus Theod. Wolf. Als Pastor zu St. Johannis war Mitglied des Scholarchats der Pastor Johannes Horn. Dieser, aus Sternberg in Mecklenburg gebürtig, war vor 1712 Garnisonprediger in Wismar und Consistorial-Assessor für Militairsachen gewesen, nach des Pastors Dieckmann Tode im Jahre 1712 von der schwedischen Regierung hierher berufen und schon 22. Juli 1712 hier eingeführt. Als er aber einige Wochen nachher seine Familie von Wismar abholen wollte, verfiel er dort in eine schwere Krankheit und traf erst den 19. December 1712 nach einer durch den Winter und die Kriegsunruhen beschwerlichen Reise hier ein<sup>1)</sup>. Die Lehrer sind die uns bekannten. Neben dem Rector Fuhrmann lehrten im Jahre 1720 an hiesiger Schule der Conrector und Diaconus Crusius, der Subconrector Parpard, der Cantor Haltmeier, der einzige, der schon im 17. Jahrhundert hier angestellt war, und der Infimus Wessel. Da aber die Schule unter Hannoverscher Herrschaft sich nur durch einen jüngeren Rector von den Schäden des Krieges erholen konnte, und für die Schule erst mit dem Antritt des neuen Rectors Heidmann ein neuer Abschnitt anfängt, so fügen wir schon hier hinzu, dass der Rector Fuhrmann den 18. Sept. 1722 freilich erst im 52. Lebensjahre verstarb. Es sah aber so traurig mit den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen aus, dass seine Frau, eine geborene Paulsen aus Jena, als sie die Dienstwohnung im Februar 1723 verlassen sollte, keine Mittel besass, um einem Tagelöhner für das Wegschaffen ihrer Sachen ein Trinkgeld zu geben, und dass sie sich vor dem Verkauf der Bibliothek ihres Mannes keine Wohnung mieten konnte<sup>2)</sup>. So wenig zureichend war schon damals die Besoldung des Rectors der hiesigen lateinischen Domschule, zumal wenn durch unruhige Zeiten der Schulbesuch abnahm (Fuhrmann hatte nur 5 Primaner) und dadurch das Honorar von den sogenannten Privatstunden sich minderte. Zu ihrem Glück starb aber die unglückliche Frau schon im September 1723. Uebrigens war auch nicht ganz zwei Jahre vor dem Rector Fuhrmann den 20. Dec. 1720 der Cantor Haltmeier mit dem Tode abgegangen.

<sup>1)</sup> Eigene Aufzeichnungen des Pastors Horn im alten Kirchenbuche der St. Johannisgemeinde.

<sup>2)</sup> Bericht des Structuarius Gebhardi vom 28. Febr. 1723 an die Regierung, bei den Akten hiesiger Structur.

## DRITTER ABSCHNITT.

## Die lateinische Domschule unter Chur-Hannoverscher Regierung

von 1720—1778.

## I. Unter dem Rector J. D. Heidmann 1723—1743.

Die Unterordnung der hiesigen Schule unter einen hannoverschen Regenten brachte für dieselbe viel geringere Veränderung hervor, als 1648 der Eintritt der schwedischen Regierung, denn in den Herzogthümern wurden dieselben Behörden wieder eingerichtet, wie sie die Schweden gehabt hatten, obgleich die Titel sich ändern mussten, die **Regierung**, die **Justizkanzlei** und das **Consistorium**, ja es wurden abgesehen von den Schweden meist dieselben Beamten beibehalten. Am wenigsten war dies möglich mit der Regierung, theils weil gerade hier der Tod aufgeräumt hatte (es starben 1711 und 12 4 ältere schwedische Regierungsräthe), theils weil man in der Spitze der Verwaltung Männer haben musste, die dem neuen Regenten Hause unbedingt ergeben waren. So bildeten im Jahre 1720 nur die beiden Regierungsräthe, der Geheime Rath von Staffhorst und der Cammerrath von Ramdohr, zu denen 1723 als dritter noch der Regierungsrath von Bardenfleth, aber schon aus der Provinz gebürtig hinzu kam, die Königliche Regierung in Stade unter dem amtlichen Titel: „Königl. Grossbritannisch und Churfürstlich Braunschweig Lüneburgische zur Regierung Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath und Regierungsräthe.“ Ebenso blieb auch das Scholarchat ganz in hergebrachter Zusammensetzung und die Schule zu allen diesen Behörden in denselben Abhängigkeitsverhältnissen, wie in schwedischer Zeit.

Aus dem Schluss des vorigen Abschnitts wissen wir, dass die Regierung gleich in den ersten Jahren 2 neue Lehrer an hiesiger Schule einzusetzen hatte, und beide Stellen wurden an Männer aus den alten hannoverschen Provinzen verliehen. Zuerst wurde im Jahre 1721 an die Stelle des verstorbenen Cantors Haltmeier der bisherige Cantor zu Hoya Joh. Ehrenfried Lasius berufen, welcher 1672 geboren schon 15 Jahre das Cantorat in Hoya versehen hatte und nur wenige Jahre jünger war als der Verstorbene. Er musste sich aber doch erst einem Examen bei dem Consistorium in Stade am 30. Jan. 1721 unterwerfen und erhielt seine Bestallung an demselben Tage. Hier wurde er noch bei Lebzeiten des Rectors Fuhrmann von dem Scholarchen Pastor J. Horn eingeführt.

Darauf galt es der hiesigen Schule einen neuen Rector zu geben, und die Regierung wählte dazu den Candidaten Justus Diederich Heidmann, welcher bei dem Tode des Rectors Fuhrmann als Hauslehrer den Sohn des Cammerrath von Ramdohr in Stade unterrichtete. Dieser, eines Bürgers Sohn, war im Juni 1694 zu Hoya geboren<sup>1)</sup>, hatte, da seine Eltern nicht in glänzenden Umständen lebten, erst ziemlich spät den Vater bestimmt, ihn studiren zu lassen und in Verden 1708 bis 16 die Tertia unter den Subconrector Solter, die Secunda unter den Conrector Crusius und die Prima unter dem Rector Fuhrmann besucht. Hier genoss er ein Halbjahr lang

<sup>1)</sup> Quelle für sein Leben die von ihm selbst geschriebene Biographie, mit welcher er 1. Febr. 1723 beim Consistorium um das Examen anhält, bei den Regierungsacten. Daraus schöpft auch Pratje Herzogthum Bremen und Verden I S. 394.

auch den Unterricht eines zum Christenthume übergetretenen Juden Fels im Hebräischen und Rabbinistischen. Darauf studirte er Theologie zu Halle. Sehr erwünscht war es ihm, dass ihn der Prof. Lange, der bekannte Verfasser der lateinischen und griechischen Grammatiken, zur Aufsicht für die Arbeiten seines Sohnes in sein Haus nahm, ihm einen Königl. Freitisch verschaffte und ihm später auch zum Unterricht im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen auf dem Frankeschen Waisenhouse verhalf. Zu der Zeit hörte er auch die Vorlesungen eines gelehrten Arabers, den der Prof. Franke nach Halle gerufen hatte, über den Koran und das syrische neue Testament. Das academische Leben sagte ihm so zu, dass er gegen Ende des Trienniums das Rectorat in Stettin, zu dem ihn Prof. Lange empfohlen hatte, ausschlug und als Universitäts-Lehrer auftreten wollte. Allein anhaltendes Studiren erschöpfte seine Gesundheit bei nicht starker Körperconstitution so, dass die Aerzte in Halle ihm dringend eine Ortsveränderung anriethen, und deswegen nahm er, nachdem er fast 5 Jahre in Halle gewesen war, die oben bezeichnete Hauslehrerstelle bei dem Cammerrath von Ramdohr gerne an. Zum Rector hier in Verden bestimmt, erhielt er nach einem glänzenden Examen beim Consistorium zu Stade seine Bestallung am 13. Febr. 1723 und wurde hier von dem Consistorialrath und Superintendenten Warendorff, welcher als Nachfolger von Baldovius seit Mai 1722 von Wildeshausen nach Verden versetzt war, den 9. April 1723 in sein Amt eingeführt, wozu Consistorialrath W. mit einem Programme de difficultatibus circa labores scholasticos einlud. Der neue Rector redete bei der Einführung de meta studiorum scholasticorum. Neben gediegenen Kenntnissen besass Heidmann eine ausgezeichnete Methode des Unterrichts und bewies in der Behandlung der Schüler eine grosse Geduld, aber doch den Ernst, dass er sich Achtung und Liebe bei ihnen zu erwerben wusste. Der neue Rector war darnach ein Schulmann, der für die Blüthe der ihm anvertrauten Anstalt zu den schönsten Hoffnungen berechnete, und für den weiter Schauenden konnte nur der eine Umstand Besorgnis erregen, ob er bei einer schwachen Gesundheit den Mühseligkeiten des Schullebens gewachsen sein würde. Im Lehrercollegium war er der jüngste, denn den Infimus Wessel und den Conrector Crusius hatte er schon hier gefunden, als er als Schüler in die Tertia eintrat, und der letztere war von 1709 an sein Lehrer gewesen, die Einführung des Subrectors Parpard aber hatte er hier im Jahre 1712 mit erlebt, und der freilich erst 2 Jahre hier lehrende Cantor Lasius war doch damals schon über 50 Jahre. Dennoch wusste er sich zu ihnen in ein gutes Verhältnis zu setzen, auch konnte damals der Umstand, dass er älteren Lehrern vorgesetzt wurde, keinen Unwillen erregen, da ein Aufrücken der Lehrer in höhere Klassen nicht Gebrauch und hier seit der Begründung der Schule noch nie vorgekommen war. Auch das wollen wir noch bemerken, dass er der erste Rector gewesen ist, der auf der Schule selbst seine Vorbildung empfangen hat, und auch bis auf die Gegenwart mit Ausnahme des Directors Plass geblieben ist.

Obgleich man denken sollte, dass ein solcher Rector von oben alle mögliche Unterstützung erhalten hätte, so sollte er doch schon im Jahre 1724 gewahr werden, dass er durchaus auf eine aussergewöhnliche Geldausgabe zu seinen Gunsten nicht zu rechnen hätte, und auch der Umstand, dass in der Regierung sein besonderer Gönner der Cammerrath von Ramdohr sass, ohne Einfluss blieb, jedoch müssen wir bemerken, dass derselbe keine einzige auf Heidmanns Eingaben von Stade aus erlassene Verfügung mit signirt hat, und überhaupt wegen mancher Verdriesslichkeiten seines Amtes schon im November 1724 den hiesigen Dienst ganz aufgab. Der Rector bat erst um Erstattung der 12 Thaler, welche er für seine Einführung und das dabei gedruckte Programm gezahlt hatte, und dann noch um Erstattung der sonstigen Examen- und Bestallungskosten, allein obgleich er gegen die unwahren Angaben des von der Kurfürstl. Hannoverschen Regierung hier 1716 angesetzten Structuarius Gebhardi remonstrirte, dass die schwedische Regierung viel liberaler dem Rector Pagendarm, dem Rector Fuhrmann (diesem für die gesammten Umzugskosten 60 Thaler) und dem Conrector Crusius solche Bewilligungen hatte zu Theil werden lassen, erhielt er doch schliesslich nur jene 12 Thaler. Als er ferner bat, seine Wohnung durch Ausbau der sogenannten alten Schule, welche seit 1687 unter Prima und Secunda und dem Gange zu beiden Klassen ein wüster unbenutzter Raum war, zu erweitern, um einige Pensionäre aufnehmen zu können, indem er nachwies, dass er im ersten Jahre die Prima von 5 auf 29 Schüler gebracht hätte, erstattete der Structuarius den aufgegebenen Bericht erst gar nicht, und wie der Rector, welcher sich mit einer Tochter des Superintendenten Pott zu Lüne verheirathen wollte, 1726 die Regierung an seine

ohne Antwort gebliebene Eingabe erinnerte, berichtet derselbe Gebhardi, die Vergrößerung des Rectorats sei unnöthig, weil der Rector aus den einzurichtenden Zimmern durch Pensionäre nur Vortheil ziehen wollte, als wenn die Schulleute damals durch ihren knappen Gehalt nicht zu Nebenverdienst gezwungen gewesen wären, und als wenn es nicht für die Schule auch von bedeutendem Nutzen wäre, wenn auswärtige Eltern ihre Söhne der häuslichen Aufsicht eines erprobten Lehrers anvertrauen könnten. Immer hatte die Structur kein Geld und der Rector Heidmann musste sich zufrieden geben.

In demselben Jahre 1726 sollten aber zwei Lehrerstellen auf hiesiger Schule frei werden, indem einmal der Subconrector Parpard zum Pastor in Wittlohe befördert war und Ostern abging, und dann der Conrector Mag. Crusius 21. Okt. verstarb. Ueberhaupt machte sich ein schneller Wechsel der Lehrer in den Stellen, welche von den Theologen als Durchgang zum Pfarramte angesehen wurden, zur Regel. So haben wir in hannoverscher Zeit bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts nur 4 Rectoren und 2 Cantoren aufzuzeichnen, während der Infimi 9, der Subconrectoren 11 und der Conrectoren 10 namhaft zu machen sind. Da der Abgang von Parpard lange vorher bekannt war, so konnte die Bestallung des neuen Subconrectors Christoph Burchard Meier, welcher aus Rotenburg gebürtig, die hiesige Schule besucht, dann zu Helmstedt studirt und das Candidaten-Examen bestanden hatte, schon 25. Januar 1726 ausgestellt werden, aber dennoch wurde er nachträglich auf den 21. April nach Stade zum Schulexamen citirt. Seine Einführung geschah in der dritten Woche vor Ostern den 2. April, und er hielt dabei eine Rede de molestiis, necessitate et utilitate scholarum. Der Consistorialrath Wahrendorff hatte zu derselben durch ein Programm über Johannes II. 4 (gedruckt zu Stade in 4) eingeladen. Da die Churfürstliche Regierung immer noch nicht zu festen Grundsätzen gekommen war, so bewilligte sie den Subconrector Meier 20 Thlr. für Transportkosten, während dem Rector Heidmann eine Entschädigung dafür abgeschlagen war. Als der Subconrector Meier sich von den die Schule störenden Vorsängerdienst in der Johanniskirche befreien wollte, werden ihm von der Structur Schwierigkeiten gemacht. Wir wissen noch aus der früheren Darstellung, dass das Subconrectorat aus der Stelle des Infimus in der Stiftung hervorgegangen war und deswegen gegen einige Accidencien auf ihm das Amt eines Vorsängers in der Johanniskirche ruhte. Subconrector Meier trifft nun mit dem Schulhalter bei der Johanniskirche<sup>1)</sup> das Abkommen, dass dieser gegen Ueberlassen der Gebüren den Vorsängerdienst übernimmt, allein obgleich das Scholarchat nichts gegen diese Verabredung einzuwenden hatte, so weigert sich doch der Structuarius Gebhardi, welcher dem Subconrector als Vorsänger 2 Thaler aus den Structurregistern zu zahlen hatte, dem Stellvertreter gegen Quittung das Geld zu zahlen und verlangt nach wie vor die des Subconrectors.

Weitläufiger aber als die Besetzung des Subconrectorats war die des Conrectors. Es trat hier das erste Mal der Fall ein, dass nach dem Abkommen der schwedischen Regierung mit Bürgermeister und Rath vom Jahre 1706 der Magistrat allein eine Person zum Conrector an der Domschule und Diaconus zu St. Johannis zu wählen hatte. Derselbe bittet nun zuerst die Regierung, ihm für die Wahl eine grössere Frist zu gestatten, angeblich um eine geeignete Person ausfindig zu machen, wie es scheint, aber mehr aus Rücksichten auf die Wittve. Diese hatte nämlich 14 Tage nach dem Tode ihres Mannes um das Gnadenjahr angehalten mit der Bemerkung, dass der Rector Heidmann und der Subconrector Meier den Schuldienst und ihr ältester Sohn die Nachmittagspredigten besorgen wollte. In der That war auch sonst schwer aus der Verwickelung herauszukommen, dass bei der Schule nur für das Sterbequartal der Gehalt an die Wittve gezahlt wurde, beim Diaconat aber rechtlich ein Gnadenjahr existirte und dennoch beide Aemter von derselben Person angetreten werden sollten. Die Churfürstliche Regierung wusste aber offenbar gar nicht, was die schwedische Regierung 1706 ausgemacht hatte und forderte deswegen zuförderst die Einsendung des Original-Protokolls vom 5. Oktober 1706, auf welches sich der Rath beriefe. Vorsichtig schickte der Rath jedoch nur eine durch Notar beglaubigte Abschrift ein, angeblich

<sup>1)</sup> Genau genommen war dies nur eine Privatschule, denn die alte Stadt Verden kennt für ihren ganzen Umfang nur eine deutsche Schule bei der Nicolaikirche. Dazu war seit der Combination der Norder- und Süderstadt die Schule des Rechen- und Schreibmeisters am Dome hinzugekommen, und in dieser Zeit entwickelt sich aus einer Privatschule bei der Johanniskirche eine dritte öffentliche Schule.

weil man im Winter eine Original-Urkunde der Post nicht anvertrauen könnte. Damit aber noch nicht zufrieden, giebt die Regierung den beiden Königl. Beamten beim Amte Verden von Schlegrell und Gebhardi auf, die Abschrift mit dem Original zu vergleichen. Als nun dieselbe zur Entscheidung drängt, wählt der Rath am 4. März mit 5 gegen 2 Stimmen den Candidaten Johann Peter Horn, den Sohn des Hauptpastoren zu St. Johannis, und damals Hauslehrer beim Consistorialrath Wahrendorff, zum Nachfolger des Mag. Crusius, während eine grosse Mehrheit der Gemeinde um die Verleihung dieser Stelle an den Candidaten Crusius gebeten hatte, und es entstand daraus grosser Zwiespalt in der Stadt, da zu der unterlegenen Minderheit viele angesehene Leute, z. B. der Schatzrath<sup>1)</sup> und Bürgermeister Hanecke selbst und auch der Consistorialrath Wahrendorff, gehörten. Jetzt musste der Candidat Horn 7. März zur Probe in Gegenwart des Magistrats unterrichten und den 9. März in der Johanniskirche predigen. Erst hierauf fertigte der Magistrat die Vocation für den Candidaten Horn den 13. Mai aus und präsentierte denselben 2 Tage später der Königl. Regierung zur Bestätigung. Nachdem der Candidat Horn darauf den 23. April 1727 vor dem Consistorium sein examen scholasticum bestanden hatte, wird den 5. Mai seine Bestätigungsurkunde ausgestellt. Nun wurde Horn, der in diesem Jahre auch die Würde eines Mag. zu Jena erlangt hatte, vom Consistorialrath Wahrendorff den 15. Mai in der Johanniskirche, aber erst den 20. Jun. in der Domschule eingeführt. Bei dieser Einführung redete der Conrector de praejudiciis, während der Consistorialrath Wahrendorff in seiner Rede eine gute Schule mit dem Horn der Amalthea verglich.

Ehe aber diese Einführungen geschehen waren, hatten sich 2 Mitglieder des Churfürstlichen Consistoriums zu Stade der seit 1721 von der Superintendentur zu Uelzen zu seiner jetzigen Stelle berufenen Generalsuperintendent Backmeister und der Justizrath v. Püchler hier angefunten, um die General-Kirchen-Visitation abzuhalten, der auch die lateinische Domschule unterworfen war. Sie versammelten sich den 13. Mai 1727 in der Sacristei des Doms und vernahmen zuvörderst die Scholarchen, den Consistorialrath Wahrendorff, den Schatzrath Hanecke und den Pastor J. Horn, während die Lehrer im Dome warten mussten. Gefragt, was sie für Mängel bei der Schule bemerkt hätten, erklärte Wahrendorff, dass er dem früheren Bericht an das Consistorium zu Stade nichts hinzuzufügen hätte, der Pastor Horn brachte aber vor, dass die Schüler zu frühzeitig in eine höhere Klasse versetzt würden, dass den Schülern ausser der Schule zu grosse Freiheiten im Besuche der Wirtshäuser, im Kartenspiel und Tabackrauchen gestattet und dass das Honorar für die Privatstunden zu hoch wäre. Den Scholarchen wurde darauf bemerklich gemacht, wie sie es durch fleissige Inspection der Schule und durch ihre Erinnerungen nach dem öffentlichen Examen in ihren Händen hätten, bemerkte Mängel abzustellen und durch die Prüfung des vom Rector entworfenen und an das Consistorium einzusendenden Lectionsplan für einen zweckmässigen Lehrplan Sorge tragen könnten. Am ausführlichsten war die Vernehmung des dann vorgeforderten Rectors Heidmann, und sie betraf den Lehrplan und die Schulbücher, die Platzbestimmung und Versetzungen der Schüler, die Ferienordnung, die Schuldisciplin, das regelmässige Abhalten der Schulstunden und die Ordnung der Privatstunden. Die **Versetzungen** anlangend erklärte der Rector, dass er nach seinen Kräften nie einen Schüler zu früh versetzte, dagegen habe er aber dem Drängen angesehener Eltern nicht immer widerstehen können, ihre Söhne in eine höhere Klasse zu setzen, als sie verdienten. Ueber zu viele **Ferien** könne niemand ihm Vorwürfe machen, denn es gebe gar keine Ferienordnung und er habe nur die Ferien beibehalten, welche er bei seinem Amtsantritt hier vorgefunden. Für die **Privatstunden**, deren Besuch jedoch wider den bisherigen Gebrauch von den Visitatoren, was nicht zu billigen, den Schülern freigestellt wurde, bestimmte man die früher schon besprochenen Preise, nämlich 6 Thlr. für das Jahr in Prima, 5 Thlr. in Secunda und 4 Thlr. in den 3 übrigen Klassen. In Betreff der **Disciplin** wurde dem Rector eingeschärft, dass er muthwillige Vergehen der Schüler ohne Ansehen der Person auf

<sup>1)</sup> Der Titel Schatzrath kommt sonst in hiesiger Provinz nicht vor. Allein die Churfürstl. Regierung hatte 1721 das Herzogthum Verden zu einer von dem Bremischen getrennten selbständigen Korporation gemacht und für jedes Herzogthum zur Verwaltung der vom Lande durch Steuern aufgebrachtten Einnahmen nach Vorbild der alten Provinzen ein Schatzcollegium gebildet. Der Bürgermeister Hanecke gehörte zu diesem als Vertreter der Stadt auf dem Provinziallandtage und führte, obgleich diese Schatzordnung schon 1825 wieder aufgehoben wurde, diesen Titel bis zu seinem Tode 1733.

frischer That bestrafen, gröbere Excesse aber den Scholarchen zur Bestrafung überweisen sollte. Es ist dies eine Massregel, an welcher unsere Schule noch ein Jahrhundert krankte; denn stellt die Regierung für eine Schulanstalt eigens Lehrer an, so muss sie dem Collegium auch die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Schulgesetze überlassen und sich nur für schwere Strafen, welche auch bürgerliche Folgen nach sich ziehen können, das Bestätigungsrecht vorbehalten. Auch ist eigentlich in der Schulfundations-Urkunde nichts anderes verordnet. Jetzt aber wiederholt sich öfters das für den Rector entwürdigende Schauspiel, dass er als Partei den Schülern gegenüber vor den Scholarchen verhört wird, während ein gewissenhafter Lehrer bei der Behandlung der Schüler niemals den Parteistandpunkt einnehmen darf, oder wohl gar von den Scholarchen verurtheilt wird, eine körperliche Strafe, die er nicht mit beschlossen hat, auszuführen. Deswegen führte auch die Bestimmung im ganzen 18. Jahrhundert wiederholt zu den schlimmsten Auftritten. Ebensowenig können wir die Verordnung der Kirchenvisitatoren billigen, dass die Extemporalia der Schüler dem Consistorium eingesandt werden sollten, wie man auch nicht den Grund dazu einsieht, zu der Vorschrift, dass die Exercitia in ganzer Klasse corrigirt zwar zurückgegeben, aber die Fehler ohne Angabe der Namen verbessert werden sollten. — Aus der Verhandlung ergibt sich auch noch, dass der Singchor damals noch existirt, und dass der Rector die gesammelten Gelder unter die Choristen vertheilt. Wenn er aber dafür bisher nichts bekommen hatte, dagegen dem Conrector ohne Arbeit aus der Chorkasse ein Thaler bezahlt wurde, so wird jetzt dem Rector dieser Thaler zugesprochen. — Auf eine Anklage, dass der Rector öfters seine Stunden versäumte, erklärte er, dass er zwar kränklich sei, aber deswegen keine Stunde aussetze.

Von geringerer Bedeutung war die Vernehmung der 3 übrigen Lehrer, des Subconrectors Meier, des Cantors Lasius und des Infimus Wessel. Sie werden zur treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnt und alle vor einer zu frühen Versetzung der Schüler gewarnt.<sup>1)</sup>

Die Parteinahme, welche während der Conrectorwahl entweder für den Candidaten Crusius oder den Mag. Horn geherrscht hatte, machte dem neuen Conrector auch noch die erste Zeit seines Schuldienstes schwer genug. Was die Schüler zu Hause oder in der Stadt gegen den Conrector Horn gehört, verleitete sie zur Verhöhnung der Disciplin, und als der Conr. Horn gegen 2 Secundaner eine Untersuchung beim Scholarchat beantragte (leider hatte derselbe den erwachsenen Schülern mit dem Baeul gedroht), liess allerdings das Benehmen des Consistorialraths Wahrendorff und des Schatzraths Hanecke, welche der Zeit allein das Scholarchat ausmachten, aber beide Gönner vom Cand. Crusius waren, die nöthige Klugheit vermissen, durch welche im Interesse der Schule den Schülern gegenüber das Ansehn der Lehrer gewahrt werden kann; auch konnte der Conrector Horn unmöglich die Ueberzeugung gewinnen, dass die genannten Scholarchen unparteiisch gegen ihn aufgetreten wären.

Nur bei dieser gegenseitigen Gereiztheit und Misstrauen konnte ein anderer an sich unbedeutender Vorfall bedeutendere Folgen haben. Der Secundaner Mauer war mehre Monate bei seinem Vater, dem Pastor zu Sottrum, zu Hause gewesen, kehrte erst wieder hierher zurück, als inzwischen der Conrector Mag. Horn eingeführt war, und der Rector Heidmann wies ihm 30. Jul. (er gab gerade die erste Stunde in der combinirten Prima und Secunda) den Platz über v. Stempshorn, weil er über diesen gesessen hatte, an, ohne zu bedenken, dass inzwischen durch Certiren v. St. über Bollmann, den Vormann von Mauer gekommen war. Wie nun in der zweiten Stunde der Conrector Horn erscheint und ihm vom Rector der Secundaner Mauer überwiesen wird, hält dieser den Platz unter Bollmann für den alten Platz und bestreitet dem Rector, von dem er sich chicanirt glaubt, dass sein Recht der Platzanweisung beim ersten Eintritt in die Klasse das inzwischen von ihm gesetzlich vorgenommene Certiren zu nichte machen könne. Dies führt zu einem so heftigen Wortwechsel zwischen beiden vor der Klasse, dass man sich hernach in der Stadt erzählte, Rector und Conrector hätten sich bei den Köpfen gekriegt. Der Rector provocirt darauf, um dem Scandal ein Ende zu machen, an die Scholarchen und bestimmt, dass bis zu ihrer Entscheidung der Secundaner Mauer zu Hause bleiben sollte. Vor das Collegium der Scholarchen citirt, verweigert der Conrector sein Erscheinen, angeblich weil er keine Zeit habe, da er auch die

<sup>1)</sup> Quelle das von dem Consistorialsecretair Böttcher über die General-Kirchenvisitation vom 13. Mai 1727 aufgenommene Protocoll.

Arbeiten seines in das Bad gereisten Vaters, des Pastors und Scholarchen J. Horn, mit besorgen müsse, und weil bei einer Versammlung des Scholarchats der am 7. Jul. freilich eingeführte, aber zur Besorgung seines Umzuges wieder nach Celle gereiste neue Syndicus<sup>1)</sup> Werkmeister anwesend sein müsse, in der That aber, weil er ohne die Dazwischenkunft des Syndicus Werkmeister von dem Consistorialr. Wahrendorff und Schatzrath Hanecke eine parteiische Entscheidung fürchtet, Ueber diesen Ungehorsam des Conrectors Horn führen die Scholarchen Beschwerde bei der Regierung zu Stade, und diese befiehlt (11. Aug. 1727), der Conrector solle erscheinen und sich mit dem Rector vergleichen. Horn fügt sich, aber trägt in einem Bogen langen Schreiben der Regierung die ganze Sache nach seiner Auffassung, das Parteigetriebe stark hervorhebend, vor, nicht um die Entscheidung der Regierung abzuändern, sondern um sich gegen den Vorwurf eines streitsüchtigen Mannes zu vertheidigen. Stark aber war es, dass als wenige Tage darauf die in der oben erwähnten Untersuchung genannten 2 Secundaner die von der Regierung verhängte Karzerstrafe abbüßten (der Karzer lag dicht bei Secunda und war nicht verschlossen), der Rector den in Secunda unterrichtenden Conrector nicht gegen grobe Insulten dieser beiden und ihres Besuches schützte. Mit dem Schatzrath Hanecken söhnte sich übrigens der Conrector Mag. Horn bald völlig aus, indem er im folgenden Jahre dessen Tochter heirathete.

Als am 13. Nov. 1729 der langjährige Infimus Wessel starb, trat der zweite Fall ein, dass der Magistrat einen Lehrer nach dem Abkommen von 1706 allein zu wählen hatte. Bürgermeister und Rath präsentirten denn auch 11. Febr. 1730 den Candidaten Thomas Büter, der, ein Sohn des Pastors Büter in Linteln, die hiesige Schule besucht und dann in Helmstedt Theologie studirt hatte. Dieser ward in Betracht des kurz zuvor rühmlichst bestandenen Candidaten-Examens, ohne zum Lehrer-Examen nach Stade entboten zu werden, 20. Febr. 1730 von der Regierung bestätigt und den 22. März vom Consistorialrath Wahrendorff mit einer Rede, in welcher derselbe ludum literarium cum militia ratione hostium vergleicht, eingeführt. Der neue Infimus sprach bei dieser Gelegenheit de fortunato Lycaei, quod Verdae est, situ. Er bezog den Gehalt vom Tage der Bestätigung an, während dem Cantor Lasius derselbe vom 1. Jan. bis 20. Febr. zugesprochen wurde, weil er in der Zwischenzeit den Unterricht in Quinta ertheilt hatte, und der Gehalt aus dem Sterbequartal den Erben des Infimus zufiel. Seine Dienstwohnung wollte der neue Infimus an den Küster vermieten, allein sie war auch noch besetzt, da der Bruder der inzwischen ebenfalls verstorbenen Witwe des vorigen Infimus, ein Kaufmann Brandt aus Hamburg, in derselben wohnte, weil anfänglich die Structur, dann die hiesige Cämmerei wegen des zu entrichtenden Abzuggeldes, dann andere Miterben wegen ihrer Rechte Beschlagnahme auf die Erbschaft gelegt hatten. Daher musste dieser Brandt, so lange die Verhandlung dauerte, dem Infimus Büter vom Tage seiner Einführung die Miete bezahlen.

Aus einer Eingabe des Subconrectors Meier bei der Regierung vom Jahre 1731 ersehen wir, dass die Schule damals in Prima ein oberes und ein unteres Katheder besass, und dass es ein Vorrecht der beiden ersten Lehrer war, beim öffentlichen Jahres-Examen auf dem oberen Katheder zu stehen. Er bittet nämlich, da es seinem Ansehen in der Schule schadete, und seine Klasse, die Tertia, doch ebenfalls zu den oberen Klassen gehörte, auch ihm das obere Katheder wie dem Subconrector in Bremen zu gewähren<sup>2)</sup>. Dem Gesuch scheint Folge gegeben zu sein.

Als das Consistorium zu Stade nach dem im Jahre 1733 erfolgten Tode des Pastor J. Horn seinen Sohn den Conrector Mag. Horn zum Hauptpastoren bei der Johanniskirche bestimmt hatte, wählte Bürgermeister und Rath der Stadt Verden noch ehe der Conrector kurz vor Ostern 1734 seinen Schuldienst aufgab, am 7. April den Candidaten Georg Friedr. Steigerthal zum Nachfolger in dessen beiden Aemtern. Dieser war 6. Juli 1706 zu Hollenstedt geboren, hatte Anfangs die Schule zu Lüneburg unter dem Rector Elfeld und nach dem Tode eines dortigen Onkels seit 1722 die hiesige Schule, weil er hier einen anderen Onkel den Physikus und Dr. med. Steigerthal hatte, besucht und dann 3 Jahre in Helmstedt Theologie studirt. Nachdem er darauf

<sup>1)</sup> Bürgermeister und Rath konnten nach der Stiftungsurkunde als zweiten Vertreter im Scholarchat (der erste war an sich der älteste Bürgermeister) einen beliebigen Rathsherrn wählen, aber damals war es schon Sitte geworden, den Syndicus zu nehmen, welcher als Studirter auch mehr dazu geeignet war als ein bürgerlicher Rathsherr.

<sup>2)</sup> Regierungsakten.



einige Zeit zu Haus sich aufgehalten, begab er sich nochmals nach Jena, um den Polyhistor Buddeus zu hören, und vertheidigte unter diesem 1729 eine Dissertation de unctione sacra novi testamenti. Hierauf war er zuerst Privatlehrer in Nienburg, dann Hauslehrer bei dem Licentiaten Brooks in Hamburg geworden. Wie er in Hamburg durch seinen Onkel die Vocation aus Verden erhalten hatte, gab er zu Ostern seine Stelle in Hamburg auf und bestand, nachdem er unter dem 15. April vom Verdener Magistrat der Regierung präsentirt war, den 25. und 26. Mai vor dem Consistorium das theologische und Lehrer-Examen. Darauf die Bestätigung der Regierung vom 28. Mai. Aber der Generalsuperintendent Backmeister führte ihn zugleich mit dem Pastor Horn erst am dritten Pfingsttage den 15. Juni bei der Johanniskirche ein. In die Schule wurde er erst den 23. Juni vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt, welcher Anspielungen auf den Namen liebend dabei zeigte: *Quantum illis conveniat, qui metallicis operis vacant, cum eis, qui scholasticos labores exercent. Der neue Conrector redete dabei de tranquillitate mentis pio juventutis moderatori e pulvere scholastico requirenda.* Da aber der Rector Heidmann von Ostern an die Secunda mit übernommen hatte und für diesen Zwischendienst eine Entschädigung, wie sonst gewöhnlich, nicht verlangte, so wurde dem Conrector der Gehalt schon von Ostern an ausgezahlt.

Im Jahre 1736 wurde abermals eine General-Kirchenvisitation vom Generalsuperintendenten Backmeister abgehalten und dabei mit der lateinischen Domschule verfahren wie 1727. Wir bemerken über diese nur, dass der Rector Heidmann befragt erklärte, er visitire alle Klassen wenigstens die Woche einmal. Bei der Kirchen- und Schulvisitation von 1746, der letzten, welche der Generalsuperintendent Backmeister abhielt, wurde Heidmanns Nachfolger, dem Rector Kolle, nur aufgegeben, er solle die übrigen Klassen alle 4 Wochen des Nachmittags visitiren.

Die nächstfolgenden Jahre zeichneten sich durch einen raschen Wechsel mehrerer Lehrer aus. Zuerst verliess der Subconrector Meier zu Johannis 1737 die hiesige Schule (er gab die letzte Stunde den 8. Jun.), um das Pastorat in Kirchwalsede Amts Rotenburg anzutreten<sup>1)</sup>. Da der Regierung diese Erledigung lange vorher bekannt war, hatte sie schon den Candidaten Friedr. August Jäger zum Subconrector ernannt (Bestallung vom 6. Jun.), nachdem sie ihm auf das Zeugnis des Generalsuperintendenten Backmeister in Betracht seines Candidaten-Examens vom Lehrer-Examen dispensirt hatte. Derselbe war 1699 in Oldendorf im Braunschweigischen geboren, hatte die Schule zu Einbeck besucht, zu Halle, Leipzig und Helmstedt Theologie studirt und war darauf eine Reihe von Jahren Hauslehrer gewesen, zuletzt beim General-Lieutenant v. d. Bussche in Celle. Da nun alles vorbereitet war, so konnte schon den 15. Jun. von der Regierung der Befehl an den Consistorialrath Wahrendorff gegeben werden, ihn einzuführen, damit er zu Johannis seinen Dienst anträte. Ein Vierteljahr später wurde die Lehrerstelle der Quinta vacant, da der Infimus Büter zu Michaelis Verden verliess, um Anfangs November das Pastorat in Heeslingen Amts Zeven zu übernehmen. Seine hiesige Stelle hatte aber bekanntlich der hiesige Magistrat zu vergeben. Bürgermeister und Rath wählten denn auch 6. Dec. 1737 nach Tags zuvor abgehaltener Probelection den Studiosus Vincenz Hinrich Colhoven aus Magelsen Amts Hoya, welcher im Dec. 1705 geboren war, und präsentirten ihn der Regierung. Nach bestandnem Lehrer-Examen wurde seine Bestätigung den 14. Febr. 1738 in Stade ausgefertigt. In dem Vierteljahr von Michaelis bis Weihnachten 1737 hatte der Cantor Lasius die Quinta mit übernommen und dafür auch den Gehalt des Infimus bezogen. Da aber im neuen Jahre der designirte Infimus hier an Ort und Stelle war, und man nächstens seine Bestätigung erwarten durfte, so übertrugen ihm die Scholarchen vorläufig den Unterricht in Quinta. Die Bestallung blieb aber aus, und als endlich die Scholarchen nach der Ursache dieser Verzögerung in Stade anfragten, klärte es sich auf, dass sie zurückgehalten war, weil die Gebühren für das Examen noch nicht bezahlt waren. Nachdem dies Hindernis beseitigt war, führte ihn der Consistorialrath endlich den 21. März 1738 feierlich ein, wobei der neue Infimus de idea pueros informandi redete. — Wenige Tage darauf verliess der Conrector und Diaconus Steigerthal, obgleich er noch nicht volle vier Jahre hier im Amte war, da er 8 Tage vor Ostern die Pfarre zu Blumenlage vor Celle antreten sollte<sup>2)</sup> die Stadt

<sup>1)</sup> Als solcher verstarb er im Jun. 1763.

<sup>2)</sup> Von hier wurde er nach einigen Jahren zur Superintendentur in Giffhorn versetzt und starb daselbst nach kurzer Amtsführung eines frühzeitigen Todes.

Verden. Der Magistrat, der die beiden von Steigerthal bekleideten Aemter zu vergeben hatte, richtete sein Augenmerk auf den Candidaten Ernst Friedrich Mylius, welcher, 1710 zu Lühe im alten Lande geboren, seine Schulbildung zu Harburg, Hamburg und Bremen erhalten, dann seit 1729 4 Jahre lang zu Helmstedt und Jena Theologie studirt und darauf die Kinder des Amtmanns und Structuarius Gebhardi zu Verden unterrichtet hatte. Nachdem derselbe eine Probepredigt in der Johanniskirche gehalten hatte, stellte de Magistrat ihm, der schon 4 Tage früher auf dem Rathhause gewählt war, 22. April die förmliche Berufung zu und reichte Tags darauf seine Präsentation nicht wie früher bei der Regierung, sondern wie es bei der letzten Diaconus-Wahl höheren Orts angeordnet war, beim Consistorium ein. Erst hierauf hielt der Gewählte eine Probelection in hiesiger Schule, aber musste doch noch in Stade 2. Jun. das Lehrer-Examen bestehen. Darauf wurde er 6. Jun. 1738 von der Regierung als Conrector und Diaconus bestätigt. In den Schuldienst wurde er den 27. Jun. 1738 vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt und redete dabei de superstruenda medio scholarum pulveri firmissima domo pietatis et doctrinae. Für die Johanniskirche war dieser häufige Wechsel des zweiten Predigers eine nicht unbedeutende Last, da die Kirche durchaus kein Vermögen besitzt. Hatten doch erst vier Jahre vorher bei der gleichzeitigen Einführung des Hauptpredigers Mag. Horn und des Diaconus Steigerthal die Kosten für Reisen und Einführung etc. 146 Thaler betragen, und wengleich ein Theil, soweit es den Conrector betraf, von dem Magistrat aus der Cämmereikasse bezahlt wurde, so fiel doch das Meiste auf die einzelnen Mitglieder der kleinen Gemeinde. Jetzt musste nun abermals bezahlt werden. Um nun der Gemeinde diese Last zu erleichtern, hatte der Rath schon vor der Wahl dem Candidaten Mylius das Versprechen abgenommen, die Kosten des Examens in Stade selbst zu stehen, ihm aber auch den Gehalt als Diaconus schon von Ostern an versprochen. (Ueber den aus der Structur zu zahlenden Conrectorgehalt hatte nur die Regierung zu verfügen, und diese pflegte solchen bis zur Einführung des neuen Lehrers denjenigen Collegen zu vertheilen, welche inzwischen für ihn unterrichtet hatten). Dem Conrector Mylius giebt übrigens Prätje in seiner Schulgeschichte das Zeugnis, dass er ein eifriger und thätiger Schulmann und beliebter Prediger gewesen wäre.

Eine besondere Fügung war es, dass der Conrector Mylius, obgleich der jüngste im Lehrercollegium, zuerst wieder austrat, indem er, im Aug. 1742 zum Diaconus bei der Petrikirche in Hamburg berufen, zu Michaelis desselben Jahres Stadt und Land verliess<sup>1)</sup>. Der Magistrat, welcher abermals zu diesem Doppelamt zu wählen hatte, erwählte dazu den 14. Dec. 1742 einen Schüler des Rectors Heidmann, den Studiosus der Theologie Ludewig Carl Schnering, nachdem derselbe am 22. Trinitatissonntage in der Johanniskirche gepredigt hatte, einen Sohn des verstorbenen Pastors Schnering zu Visselhövede, welcher im Aug. 1718 geboren, nach Vollendung des hiesigen Schuleursus Ostern 1736 die Universität zu Rostock bezogen und schon 1741 La vie et les aventures de Laparille de Tormes (Lipsiae 8.) mit vielen sprachlichen Anmerkungen herausgegeben hatte. Der Rector Heidmann hatte seit Michaelis 1742 die Secunda mit übernommen und auf eine besondere Eingabe an die Regierung vom 26. Junius 1743 die Zusicherung erhalten, dafür den Gehalt der Stelle bis zur Einführung des neuen Conrectors zu beziehen. Der Magistrat hatte inzwischen die Vocation des Conrectors 14. Dec. 1742, von der derselbe vorläufig in Kenntnis gesetzt war, nach einer neuen Verfügung der Regierung erst im Original mit der Präsentation 3. Januar 1743 nach Stade geschickt. Erst darauf hielt Schnering am Sonntage Septuagesimä, 10. Febr., seine Predigt in der Johanniskirche, damit die Gemeinde befragt werden konnte, ob sie etwas wider die Person des Gewählten einzuwenden hätte, und den darauf folgenden Donnerstag die Probelection. Jetzt erst konnte der damalige Stadtsyndicus Rehboom, ein Sohn des uns aus schwedischer Zeit her bekannten Baumeisters Rehboom, den 16. Febr. 1743 dem Erwählten die von Stade zurückgeschickte Vocation aushändigen. Damit waren aber die Weiterungen noch lange nicht zu Ende, Denn nun musste Schnering erst zu Stade das Candidaten- und Lehrer-Examen, 26. und 27. März, bestehen, und da das Consistorium säumte, die Zeugnisse darüber der Regierung einzureichen, so bestätigte diese erst den 29. April den neuen Conrector an der Dom-

<sup>1)</sup> Zwei Jahre später wurde er Hauptprediger an dieser Kirche und starb als solcher erst den 15. Dec. 1774.

schule und Diaconus zu St. Johannis. Nun führte ihn der in Verden anwesende Generalsuperintendent Backmeister in der Johanniskirche ein<sup>1)</sup>. Endlich wurde Schnering am 3. Mai 1743, nachdem das Conrectorat über 7 Monate unbesetzt gewesen war, vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt und redete dabei de praestantia et usu linguarum in scholis nostris addiscendarum. Dem Rector Heidmann war es aber nicht beschieden, sein Collegium wieder vollzählig zu sehen, da er schon 3. April 1743, noch nicht 49 Jahre alt, wie man lange befürchtet, an einer abzehrenden Krankheit gestorben war. Dadurch fiel dem jungen Conrector die freilich für seine Einnahme vortheilhafte Aufgabe zu (er bezog nämlich einen Vierteljahresgehalt des Rectorats), neben seiner Classe auch die Prima zu unterrichten und die Geschäfte des Rectors zu besorgen, eine für einen Anfänger im Schulwesen nicht unbedenkliche Aufgabe.

Der verstorbene Rector war 20 Jahre Vorsteher der lateinischen Domschule gewesen und eine bedeutende Anzahl seiner Schüler schon mit Ehren in die verschiedensten Staatsämter eingetreten. Dabei hatten in dieser ganzen Zeit kriegerische Ereignisse nicht störend in das Schulleben eingegriffen. In der ersten Hälfte seines Rectorats erschienen ziemlich regelmässig Programme, welche jedoch leider nicht mehr aufzutreiben sind<sup>2)</sup>. Es sind dies folgende:

- 1) Ad audienda specimina invitatio. Stadae 1723. 4.
- 2) Sylloge thesium e praecipuis juris studio praeludentibus disciplinis. Disputatio respondente Jo. Casp. Wolfio. Stadae 1724. 4.
- 3) Programma de praecipuo praeparationis scholasticae ad Studia academica momento et adjumento. Stadae 1725. 4.
- 4) Programma de sapientiae digna aestimatione et genuina notione. 1726. 4.
- 5) Programma de extendenda vita. Stadae 1728. 4.
- 6) Disputatio de Deo super omnia exaltato et homine ab omni fastu deturbato, tanquam insigni religionis verae et inprimis evangelicae caractere, respondente Dav. Ott. Wahrendorffio. Stadae. 1730. 4.

Zu bemerken ist bei Nro. 2 und 6, dass Heidmann hier wissenschaftliche Disputationen ganz nach Art der Universitäten abhielt, bei denen ein Schüler unter seinem Vorsitz einen Gegenstand vertheidigte. Der Respondent aus dem Jahre 1730 war der Sohn des Superintendenten Wahrendorff, welcher vom Candidaten J. P. Horn vier Jahre lang im Hause unterrichtet, später in die Schule eintrat und als Generalsuperintendent in Harburg verstorben ist<sup>3)</sup>. Auch in der Dichtkunst versuchte sich der Rector Heidmann, und ausser mehreren Gelegenheitsgedichten bei Hochzeiten und Todesfällen erschien noch nach seinem Tode eine Sammlung geistlicher Lieder von ihm. (Hamburg 1745).

## 2. Unter dem Rector Joh. Kolle 1743—1778.

Die Regierung in Stade hatte nun zunächst für die Wiederbesetzung des hiesigen Rectorats Sorge zu tragen und die Wahl fiel auf den Rector am Breitenauischen Stifte zu Plön, Mag. Johann Kolle.<sup>4)</sup> Dieser, eines Bremer Kaufmanns Sohn, geboren den 26. Oktober 1706, sollte anfänglich wie der Vater Kaufmann werden, allein der Pastor Schulenburg zu Quakenbrück, dessen Frau mit der Kolleschen Familie verwandt war, bestimmte den Vater, den jungen Kolle durch Privatunterricht in den Elementen der klassischen Sprachen unterrichten zu lassen und nahm ihn 2 $\frac{1}{2}$  Jahre zur weiteren Ausbildung zu sich nach Quakenbrück. Nachdem er darauf von 1724 an das Athenäum in Bremen besucht hatte, bezog er 1727 die Universität Helmstedt. Hier erhielt er 1732 die Würde eines Magisters durch eine Disputation de methodo demonstrativa in

<sup>1)</sup> Die Stadt gab zu Ehren dieser Einführung (es ward zu gleicher Zeit auch der Pastor zu St. Nicolai und Diaconus am Dome Bergstedt introducirt) ein feierliches Festessen für 18 Personen, welches der Gastwirt Stümer in seinem Hause, das Couvert zu 1 $\frac{1}{2}$  Thaler, herrichtete, nachdem darüber berathen, ob man den Generalsuperintendenten in ein Wirtshaus bitten dürfte. Backmeister lehnte aber die Einladung wahrscheinlich seiner Gesundheit wegen ab, denn er hatte einen Krebschaden im Gesichte. Um aber der kleinen Johanniskirche die oft wiederkehrenden Kosten zu ersparen, beschloss Bürgermeister und Rath für diesmal die Einführungs- und Transportkosten aus der Cämmerei zu bezahlen, in Zukunft aber dieselben vor der Wahl einem neuen Pastor zu St. Nicolai oder Diaconus zu St. Johannis aufzulegen.

<sup>2)</sup> Unsere Kenntnis von ihnen beruht darauf, was Pratje in seiner Schulgeschichte aufzeichnet.

<sup>3)</sup> Vergl. Pratje's Herzogth. Bremen und Verden IV. S. 272 folg. <sup>4)</sup> Vergl. Verdener Programm 1863 S. 4.

doctrinis practicis generatim consideratis necessaria und disputirte im folgenden Jahre als Präses de praecognoscendis theologiae naturalis, um sich als Privatdocent zu besetzen. Von da wurde er als Rector der Breitenauischen Stiftsschule nach Plön berufen und trat dieses Amt im Februar 1739 mit einer Rede de institutionis scholasticae cum bono publico nexu an. Nachdem nun das Consistorium in Stade mit ihm d. 29. Juli 1743 eine Conference-Prüfung angestellt hatte, fertigte die Regierung die Bestallungsurkunde für ihn den 31. Juli aus. Darauf führte ihn der Consistorialrath Wahrendorff den 16. August 1743 in sein hiesiges Schulamt ein, bei welcher Veranlassung der neue Rector de officii praecipue patriae praestandis redete. In Betracht dass er seinen Dienst in Plön schon zu Johannis aufgegeben hatte, wurde ihm hier wider die sonst gewöhnliche Regel der Gehalt des Rectorats von derselben Zeit an ausgezahlt; auch bewilligte ihm die Regierung zu Stade aus der Structurkasse 30 Thlr. für Transportkosten. Er trat hier ein als ein Mann noch in dem kräftigsten Mannesalter und hatte schon eine längere Erfahrung im Schulwesen für sich. Seine pädagogischen Grundsätze, welche er in vielen noch vorhandenen Eingaben an die Regierung darlegte, zeichnen sich ebenso durch einen klaren Stil wie durch einen gesunden Sinn aus. Wenn wir uns nach unserer bisherigen Erzählung erinnern, mit welchen Collegen der Rector zum Besten der Jugend thätig sein sollte, so war sein nächster College der eben erst angestellte Conrector Schnering, der ihm auch das zeitweilig geführte Rectorat abtrat, aber leider stellte sich das Verhältnis zwischen beiden, wie es scheint nicht ohne Schuld des letzteren nicht gut, so dass später dem Regierungssecretair bei Ueberreichung eines Briefes über letzteren bemerkt wurde, wie keine Aussicht vorhanden wäre ohne Versetzung des einen von ihnen den ziemlich verfallenen Zustand der Schule zu heben. Der Subconrector Jaeger war 7 Jahre älter als der Rector aber dennoch nur ein Jahr länger hier, als der mit dem Rector gleichalterige Lehrer der Quinta, der Infimus Colhoven, während der Cantor Lasius in Quarta ein im Schulstaube ergrauter Lehrer war. Das Collegium scholarchale, welches damals so viel in der Schule zu sagen hatte, bestand aber aus dem uns bekannten Consistorialrath Wahrendorff, dem Landrath und Bürgermeister C. M. F. Coch, dem Syndicus Rehboom, der sich viel mit der Geschichte der Stadt beschäftigte, und dem Generalsuperintendenten Pratje viele Nachrichten über die Schule mittheilte, und dem Pastor zu St. Johannis J. P. Horn. Von diesen vier Männern kannte nur der letztere das Schulleben aus seiner Erfahrung als Conrector.

Sogleich in den ersten Jahren des Rectorats von Kolle trugen sich einige Disciplinaruntersuchungen zu, welche wir in unsere Erzählung verflechten müssen, weil sie ein scharfes Licht auf die Verfassung unserer Schule werfen.

In den ersten Wochen nach Ostern 1744, als der Unterricht begonnen hatte, gab der Primaner Münchmeier nach der Religionsstunde des Rectors Kolle dem Primaner Holtermann eine derbe Ohrfeige, weil letzterer am Abend zuvor gelacht hatte, wie in einer Gesellschaft beim Tanze Münchmeier von zwei ehemaligen Schülern aufgezogen wurde. Der Rector Kolle, dem die Beschwerde von dem Beleidigten vorgetragen war, bringt unsicher, wie weit seine Befugnis gehe, den Fall an die Scholarchen. Diese erkennen nach stattgehabter Untersuchung gegen Münchmeier auf 2 Tage Karzer und gegen Holtermann auf  $\frac{1}{2}$  Tag. Der Rector, der nicht begreift, wie Holtermann, der jedenfalls durch die Selbsthülfe seines Gegners schon über das Maas bestraft sei, zum zweiten Male Strafe erhalten könne, beschwert sich über diese Strafen bei der Regierung in Stade und diese verschärft die Strafe gegen Münchmeier auf 3 Tage Karzer und spricht Holtermann frei<sup>1)</sup>.

Im December desselben Jahres neckt der Sekundaner v. Ompteda in der Stunde des Conrectors Schnering den Primaner und Convictoristen Minder, indem er ihm den Hut aus den Händen reisst und ihn an den Haaren zausen will. Dies erwidern schlägt Minder den ersteren auf den Kopf und giebt ihm, als derselbe Hundsfott schimpft, eine Ohrfeige. Rector Kolle untersucht die Sache und entlässt beide, da beide ziemlich gleich viel Unrecht hätten, mit einem Verweis. Der Primaner Minder, an sich leicht zum Zorn gereizt, war gerade damals durch einen kurz zuvor passirten Fall in besonders erregter Stimmung. Die Tochter des Cantors Lasius hatte auf einen ziemlich unbegründeten Verdacht den Primaner Minder gescholten und ihm seine Armut vorgeworfen, und Minder vergilt dies reichlich mit gleichen Waffen. Als sie nun hört, dass Min-

<sup>1)</sup> Regierungsacten, Stadtschulsachen, Generalia No. 11.

der zum Trunk auf dem Schaden (jetzt Wode's Volkshalle) wäre, lässt sie ihn durch ihr Mädchen in das elterliche Haus rufen und bringt ihn nach einem gemeinen Scheltwechsel mit einer Ohrfeige aus dem Hause. Darüber aufgebracht, passt Minder ihr auf dem Domskirchhof auf und peitscht sie aus. Wüthend läuft diese zum Rector und verlangt Bestrafung des Schülers. Der Rector, den Vorfall höchstens missbilligend, erklärt ihr jedoch, dass die Sache vor ein Gericht gehörte, welches auch die Tochter vernehmen könnte, da sie die Urheberin des Scandals wäre.

In dieser letzten Sache wendet sich der Vater an die Scholarchen, und für den Secundaner von Ompteda tritt sein naher Verwandter, der erste Beamte beim Amte Verden, Oberhauptmann von Schwanewede, als Kläger auf. Das Collegium scholarchale verhandelt die Klage, 14. Dec. 1744, in der Sacristei, aber ohne den Rector über den Hergang zu befragen und erkennt, der Rector solle den Primaner vor versammelter Prima und Secunda mit dem Stocke züchtigen. Als nun die Strafe am Nachmittage vollstreckt werden sollte, war der Rector, der schon erfahren hatte, wie wenig auf seine Vorstellungen gegeben wurde und sich nicht bloss stellen wollte, ausgegangen und die Strafvollstreckung unterblieb.

Da berichten die Scholarchen sich beschwerend an die Regierung, dass der Rector sein Erscheinen verweigert habe, und diese ertheilt ihm ungehört einen scharfen Verweis. Der Rector rechtfertigt sich in einer Eingabe vom 24. Jan. 1745 und behauptet, dass die Strafausführung dem famulus, selbst einem Schüler, welcher die meisten Verrichtungen eines Schuldieners versah, zukomme. Als die Regierung das Scholarchat zur Berichterstattung über die Angaben des Rectors auffordert, und demselben anheimgibt der Billigkeit nach den Rector bei solchen Untersuchungen zuzuziehen oder ihm die aufgenommenen Protocolle mitzutheilen, macht dasselbe freilich mit Recht geltend, dass ein Schüler den andern nicht baculiren könnte, aber steift sich dem Rathe der Regierung gegenüber auf die stiftungsmässigen Rechte des Scholarchats. Wirklich entscheidet 29. März 1745 die Regierung, der Rector habe sich unbedingt den Scholarchen zu stellen und eine von ihnen erkannte baculatio auszuführen<sup>1)</sup>.

Diese Vorfälle zeigen uns nicht nur, wie damals die Disciplin auf unserer Schule gehandhabt wurde, sondern erschliessen uns manche Mängel der damaligen Schuleinrichtung. Zuerst sehen wir nur einzelne Lehrer für die einzelnen Klassen, aber ein Collegium, welches über die Klassenziele, über die Schulzucht sich beriethe und dadurch eine nöthige Einheit schüfe, finden wir nicht. Dadurch fehlt die natürliche erste Instanz für die Bestrafung schwererer Vergehen gegen die Schulordnung, und indem das Collegium scholarchale die erste Instanz wird, und in Folge davon selbst Lappalien an die Provinzialregierung gebracht wurden, welche doch andere Dinge zu thun hatte, wird das Ansehen der Lehrer zum Nachtheil der Schule herabgedrückt, und daher die häufige Erscheinung, dass Eltern ihre Söhne selbst in Städten, welche öffentliche lateinische Schulen hatten, durch Hauslehrer unterrichten liessen. Es bringt aber dies auch den Rector in eine ganz schiefe Stellung. Der Mann, der nach seinem Berufe die Jugend zu behandeln wissen muss, der aus täglichem Umgange seine Schüler kennt und darnach Vergehen derselben viel besser nach ihrer innern Verschuldung beurtheilen kann, hat bei der Untersuchung im Collegium keine Stimme, und wird, wenn es den Scholarchen beliebt, ihn vorzufordern, entlassen, ohne zu erfahren, was dieselben ermittelt haben. Das nimmt den Schulstrafen ihr pädagogisches Element und macht sie zu blossen Rechtsstrafen. Nicht ohne Unwillen können wir es endlich sehen, wenn die gesetzliche Schulordnung einen gebildeten Mann zum urtheillosen Büttel erkannter körperlicher Züchtigungen macht. Dennoch sollte diese naturwidrige Einrichtung noch über das 18. Jahrhundert hinaus gesetzlich in Kraft bleiben. Was endlich die Strafen betrifft, so kann es nie gebilligt werden, dass erwachsene Primaner und Secundaner mit dem Stock gezüchtigt werden, und wenn schon die Primaner 1726 sich weigerten, zum Conrector Horn in die Lehrstunden zu gehen, als dieser als unerfahrener Lehrer taktlos ihnen mit dem Stock gedroht hatte, so müssen wir ihr Ehrgefühl für richtiger halten, als das geltende Schulgesetz.

Der Mangel an wirklicher Collegialität unter den Lehrern bereitete auch noch in diesem und den folgenden Jahren dem Rector Kolle bittere Stunden. Der Conrector Schnering hatte Eltern veranlasst, die Aufnahme ihrer Söhne in die Secunda von dem Rector zu verlangen, oder

<sup>1)</sup> Regierungsacten, Stadtschulsachen, Collegium-Scholarchale No. 2.

gar Schüler der Tertia unter dem Subconrector Jäger ohne Wissen des Rectors examinirt und ihnen ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, dass sie für Secunda reif wären. Um diesem Unfug zu steuern, wendet sich der Rector direct an die Regierung (wir finden nicht, dass sich die Scholarchen über ihr Uebergehen beschwert hätten), und diese spricht (Rescript vom 31. Mai 1745) den allerdings schon 1727 unter dem Rector Heidmann anerkannten Grundsatz aus, dass der Rector einen angemeldeten Schüler zu examiniren und nach seinen Kenntnissen in die entsprechende Klasse zu weisen habe, nicht etwa der Wille vornehmer Eltern<sup>1)</sup>.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich 3 Jahre später. Der Cantor Lasius unterrichtete einen Knaben in Quarta, der gar nicht in die Schule aufgenommen war. Auf Erinnerung des Rectors wird der Knabe dem Rector vorgestellt, aber nur für Quinta reif befunden. Da behalten ihn die Eltern zu Hause, und der Cantor setzt in seiner Wohnung den Unterricht fort. Der Cantor unterlässt dies auch da nicht, als der Consistorialrath Warendorff als Protoscholarch dazu ihn aufgefordert hat. Der Rector Kolle geht nun an die Regierung und zeigt, wie durch ein solches Verfahren mit der Zeit die unteren Klassen in den Häusern der höheren Lehrer zu finden sein würden und die öffentliche Schule aus Mangel an Schülern eingehe. Wenn Eltern deswegen, weil ihre Söhne nicht in die gewünschte Klasse gesetzt werden könnten, ihre Söhne aus der Schule nähmen, so dürfe der Lehrer dieser Klasse einen solchen nicht privatim unterrichten. Die Regierung befiehlt nun 12. Febr. 1748 den Scholarchen, dem Cantor Lasius in diesem Sinne Anweisung zu geben<sup>2)</sup>.

Fast 2 Jahre früher hatte der Subconrector Jäger Verden verlassen, weil ihm die Pfarre zu Lilienthal verliehen war<sup>3)</sup>. Zu seinem Nachfolger erwählte die Regierung den Candidaten der Theologie Justus Hinrich Dolge, welcher, eines Pastoren Sohn, den 14. Juli 1714 zu Sandstedt geboren war, die Domschule und das Athenäum zu Bremen (er disputirte auf letzterem unter dem Rector Lochner de coloniis scientiarum) besucht und dann 3 Jahre zu Göttingen studirt hatte. Er ist der erste Lehrer, der seine Bildung auf der neu errichteten Georgia-Augusta erhalten hatte. Nachdem er in Stade das Lehrer-Examen bestanden (23. Aug.), und von der Regierung den 26. Aug. 1746 seine Bestallung unterschrieben war, führte ihn der Consistorialrath Warendorff als Lehrer der Tertia ein. Aus der Structurcasse erhielt er 20 Thlr. Transportkosten.

Damals sollten die hiesigen Schuleklassen der Reihe nach ihre Lehrer wechseln, indem zunächst nach der Tertia, 3. Sept. 1750 der Lehrer der Quarta, der Cantor Joh. Ehrenfried Lasius in einem Alter von 78 Jahren 3 Monaten starb. Was er in seiner 29jährigen hiesigen Amtsführung der Schule gewesen ist, wissen wir kaum. Pratje nennt ihn freilich in seiner Schulgeschichte einen grossen Tonkünstler und einen guten Schulmann. Damit stimmt freilich wenig, dass er hier früher für ein Glas Bier oder Wein sich von den Officieren der hiesigen Garnison aufziehen liess. Als ihm in Folge dieses Umganges im Jahre 1728 ein Capitain in Trunkenheit mit einem Messer verwundet hatte, und die Ermahnungen der Scholarchen zu einem anständigen Lebenswandel nichts halfen, musste dasselbe erst einen nachdrücklichen Verweis der Regierung vom 23. Jan. 1728 erwirken. Zwischen diesem Vorfalle lagen damals freilich schon über 20 Jahre und in der späteren Zeit kamen derartige Klagen nicht wieder vor. Schon im Mai 1750 hatte er gebeten, ihm seinen Sohn, den Cantor Lasius in Eldagsen, zu adjungiren, da er seines Alters wegen den Gesang nicht mehr leiten könnte, und nach seinem Tode hatte die Wittve die Bitte wiederholt, zur Unterstützung der theilweise noch unversorgten Familie eben diesem ihrem Stiefsohn des Vaters Stelle zu verleihen, da sie nicht wissen konnte, dass die Regierung schon zu Anfang des Jahres dem späteren Cantor Kuhlemann auf ein sehr günstiges Zeugnis des General-Superintendenten Pratje die Anwartschaft dazu ertheilt hatte. Dieser Johannes Nicolaus Kuhlemann war den 12. Febr. 1723 zu Bremen, wo damals sein Vater an der Churfürstlichen Domschule als Subcantor wirkte, geboren, hatte zuerst die Schule zu Jever, da sein Vater 1728 dort hin als Pastor berufen war, und nach dem Tode desselben im Jahre 1739 die Schule zu Stade besucht, und darauf zu Rostock Theologie studirt. Nachdem er, 15. Dec. 1750, das Lehrer-Examen vor dem Consistorium in Stade bestanden hatte, wurde seine Bestallung den 21. Dec. 1750

<sup>1)</sup> Regierungsacten, Stadtschulsachen, Generalia No. 11.

<sup>2)</sup> Regierungsacten, Stadtschulsachen, Generalia No. 11.

<sup>3)</sup> Er starb daselbst 18. März 1765.

ausgefertigt. Ausser anderem wird ihm darin aufgegeben, die Choristen und andere Schüler der unteren Classen täglich eine Stunde im Singen zu unterrichten, und damit keine der Musik unkundigen Schüler ins Convictorium kämen, bei der Bewerbung von Schülern um Aufnahme ihnen mit aller Treue Zeugnisse auszustellen. Den 22. Januar 1751 wurde nun der Cantor Kuhlemann vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt, er, der ein halbes Jahrhundert Lehrer der Quarta unserer Schule blieb.

Noch in demselben Jahre verlor auch die Quinta ihren bisherigen Lehrer, indem der Infimus Colhoven den 18. Oct. 1751 erst im 46. Lebensjahre verstarb. Nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt Verden am 4. Jan. 1752 den Studiosus theolog. Joh. Christoph Pollitz, Sohn des hiesigen Brauers Ph. Conr. Pollitz, geboren den 29. Jun. 1728, und Schüler der hiesigen Schule, zu dessen Nachfolger der Regierung präsentirt hatten, und derselbe den 23. Febr. 1752 das Lehrer-Examen beim Consistorium zu Stade bestanden, wurde seine Bestätigung den 25. Febr. ausgefertigt, derselbe aber erst den 14. März vom Consistorialrath Wahrendorff eingeführt. Der neue Infimus redete dabei de necessitate bonae in scholis conservandae disciplinae.

Im Jahre 1754 reichte der Stadtvogt Renner zu Bremen, welcher die Bauten bei den Königl. Gebäuden zu Bremen und zu Verden zu leiten hatte, bei der Regierung ein Gutachten über die Verbesserung der Lehrerwohnungen und des Schulgebäudes ein, und dies veranlasste die Regierung im Jul. 1754 den Regierungsrath von Berlepsch nach Verden zu senden, um die hiesigen Structurgebäude besichtigen zu lassen<sup>1)</sup>. Aus den von Renner gezeichneten Rissen ersehen wir, dass damals noch, wie dies 1687 von dem schwedischen Baumeister Rehboom eingerichtet war, die Prima und Secunda in dem jetzigen Directorat am Dome dicht hinter einander, mit den Fenstern nach Osten, lagen, so dass man in die Prima nur durch die Secunda gelangen konnte, dass zu dem Gange vor Secunda eine Treppe von dem Hofe des Rectors aus führte, dass mit diesen Classen Wand an Wand aber ohne Verbindung mit ihnen die Tertia, Quarta und Quinta auf dem Kreuzgange lagen, und dass zu diesen der Aufgang vom Kreuzgange aus durch eine Wendeltreppe, welche in einem, im inneren Schulhofe liegenden, sehr auffälligen Thürmchen lag, führte. Der Stadtvogt Renner machte nun den Vorschlag, von den tiefen Classen Prima und Secunda durch eine Wand einen Gang abzuschneiden, auf welchen die Thüren aller 5 Classen liegen sollten. Der Aufgang zu allen 5 Classen sollte dann die Treppe im Hofe des Rectorats sein, welche bisher nur zur Prima und Secunda führte, und der Treppenaufgang im inneren Schulhofe ganz abgerissen werden. Der Plan ist auch ausgeführt, obgleich wir nicht wissen, in welchem Jahre, nur mit dem Unterschiede, dass der Aufgang zu den zwischen allen 5 Classen liegenden Gänge in die Vorhalle vor dem Dome gelegt wurde, wo man noch den jetzt zugemauerten Eingang erkennen kann.

Viel schlimmer als mit dem Schullocale sah es mit den Dienstwohnungen des Cantors, Subconrectors und Infimus aus, welche sämmtlich ganz baufällig waren. Deswegen schlug auch der Stadtvogt Renner vor diese gänzlich niederzureissen und legte für den Neubau derselben Risse vor, bei dem der damals noch existirende nördliche Kreuzgang wegfallen sollte. Wie ernstlich man damals schon an den Neubau dachte, zeigt der Befehl der Regierung vom 2. August 1754 an den Structuarius und Amtsschreiber Wilcken, Special-Kostenanschläge zu diesem Bau einzuliefern.

Wilcken antwortet darauf in einem Berichte vom 31. Aug., dass der Structur-Zimmermeister Erhorn, den er damit beauftragt habe, gestorben wäre, und er erst eine andere dazu geeignete Person ausfindig machen müsste. Darüber zögerte sich die Sache so hin, dass die Ereignisse des siebenjährigen Krieges ihr Veto einlegten und der Neubau erst 10 Jahre später nach einem ähnlichen aber doch anderen Plane zur Ausführung kam.

Da der Conrector Schnering und der Rector Kolle sich noch immer nicht gut mit einander vertragen konnten, so gereichte es zur Verbesserung der Schule, dass der erstere um Johannis 1754 die hiesige Schule verliess, um das Pastorat in Sottrum, Amts Rotenburg (er wurde daselbst am 18. Juli eingeführt) anzutreten. Wie er schon vor seinem hiesigen Schulumte sich

<sup>1)</sup> Structuracten. Die vi commissionis von Herrn R.-R. v. Berlepsch vorgenommene Besichtigung der Structurgebäude 1754. Diese Acten sind durch die anliegenden Risse besonders wichtig.

besonders mit der französischen Sprache beschäftigt hatte, so gab er auch noch hier die Sonntags- und Festtags-Evangelien nach Martiniere's Uebersetzung mit sprachlichen Bemerkungen, in dem Drucke durch die Freigebigkeit des Consistorialrath Wahrendorff unterstützt, heraus<sup>1)</sup>, und leistete auch seiner neuen Gemeinde, als in dem siebenjährigen Kriege französische Truppen in hiesiger Gegend lagen, durch seine Fertigkeit in der französischen Sprache wesentliche Dienste. Seine hiesige Stelle blieb aber ein halbes Jahr unbesetzt, und wenn auch bestimmte Nachrichten fehlen, so ist es doch wahrscheinlich, dass in der Zwischenzeit der Rector Kolle die Secunda mit übernommen habe. Bürgermeister und Rath hatten freilich schon Anfangs August den der Theologie beflissenen Joh. Andreas Mestwerdt nach einer Gastpredigt zu den beiden von Schnering bekleideten Aemtern des Conrectors an der Domschule und des Diaconus zu St. Johannis gewählt und ihm davon mit dem Vorbehalt Anzeige gemacht, dass er erst die offizielle Probepredigt halten müsse, damit die Johannis-Gemeinde sich erklären könne, ob sie etwas gegen den neuen Prediger einzuwenden hätte. Darauf erst wurde die Präsentation mit der amtlichen Vocation vom 24. Aug. im Original an das Consistorium zu Stade eingesandt. Der Erwählte, der Sohn eines angesehenen Kaufmanns zu Bruchhausen, war im August 1729 geboren, hatte die hiesige Schule besucht, und dann zu Göttingen Theologie studirt. Nach Vollendung der academischen Studien hielt er sich damals in Altona auf, wo er unter Anleitung des Prof. Stichts sich durch Privatstudien auch in den morgenländischen Sprachen weiter ausbildete. Im Drucke hatte er schon 1753 eine Abhandlung über die Propheten (Bremen, 1753. 4.) erscheinen lassen. Allein da er erst den 4. und 5. November 1754 vor dem Consistorium zu Stade das Lehrer- und Candidaten-Examen bestand, so wurde er erst 8. November 1754 von der Regierung bestätigt. Obgleich ihn nun der Generalsuperintendent Pratje als Diaconus Freitag den 13. December eingeführt hatte, so überwies ihm der Consistorialrath und Superintendent Joh. Friedr. von Stade, der Nachfolger des den 13. Juni 1753 verstorbenen Wahrendorff, erst am 21. Juni 1755 in der Schule seinen Dienst, weil er, wie er in der Anzeige nach Stade schreibt, seiner vielen Amtsgeschäfte wegen nicht dazu hatte kommen können. Während der Consistorialrath bei dieser Einföhrung emolumenta ex scholis publicis profuentia nachwies, redete der Conrector Mestwerdt de linguarum peritis, quorum in vetere testamento fit mentio. Nach früherem Beschlusse hatte der Magistrat ihn vor der Wahl darauf aufmerksam gemacht, dass er für Transport seiner Sachen und Einföhrung eine Entschädigung nicht zu erwarten habe, ihm aber die Kosten der Examina zugesagt, wenn gleich die Auszahlung der 52 Thlr. erst auf ein abermaliges schriftliches Gesuch des Conrectors 1759 erfolgte.

Mit dem Schluss des Jahres 1755 verliess der Subconrector Dolge die hiesige Schule, weil er zum Pfarrer in dem nahen Daverden ernannt war<sup>2)</sup>. Die Regierung zu Stade machte den Candidaten Peter Brandt, nachdem derselbe 27. Oktbr. das Lehrer-Examen bestanden hatte, durch die Bestallung vom 29. Oktbr. 1755 zu Dolge's Nachfolger. Dieser Brandt, Sohn des Buchführers Brandt zu Hamburg, geboren den 8. Dec. 1728, hatte das Johanneum und Gymnasium seiner Vaterstadt besucht und darauf 3 Jahre zu Göttingen, wo er beim Kanzler Mosheim Tisch- und Hausgenosse war, Theologie studirt. Seinen hiesigen Dienst trat er mit Neujahr 1756 an. Der damals ausbrechende siebenjährige Krieg griff aber auch in des Subconrectors Brandt Lebensschicksale ein, indem er nach kurzer hiesiger Dienstzeit 1757 zum Feldprediger beim Stolzenbergischen Infanterie-Regiment berufen wurde und im Mai d. J. 6 Wochen nach Ostern Verden verliess<sup>3)</sup>. Bis zum Eintritt seines Nachfolgers zu Mich. 1757 versah der Cantor Kuhlemann seinen Unterricht in Tertia und erhielt dafür den entsprechenden Gehalt des Subconrectorats. Auf Vorschlag des Consistorialraths v. Stade verlieh die Königliche Regierung dem Candidaten der Theologie Johann Christian Wehber, nachdem derselbe im Lehrer-Examen 14. Juni 1757 tüchtig befunden, durch die Bestallung vom 8. Juli 1757 das Subconrectorat an hiesiger Schule. Dieser, der Sohn des Haus-

<sup>1)</sup> Les evangiles pour les dimanches. Lipsiae 1751. 8.

<sup>2)</sup> Mit Anfang des Jahres 1756 in Daverden eingeführt, wirkte er daselbst bis zu seinem Tode als Lehrer und Seelsorger sehr segensreich. Er starb 2. November 1792 an Entkräftung, und seine Leiche wurde nach altem Gebrauch in der Kirche beigesetzt. Er ist aber der letzte Geistliche, bei dem dieser Gebrauch hier beobachtet.

<sup>3)</sup> Brandt blieb drei Jahre im Felde bis 1760, wo er die Pfarre zu Bederkesa erhielt. Daselbst starb er schon den 7. März 1774.

voigts Wehber zu Himmelpforten, war 30. Oktober 1731 geboren, hatte die Schule zu Stade besucht und dann 3 Jahre zu Göttingen Theologie studirt. Eine feierliche Einführung in sein hiesiges Amt machte aber der Gang des siebenjährigen Krieges unmöglich, da zu der Zeit hier die Franzosen hausten. Als nämlich der Herzog von Cumberland nach der für verloren gegebenen Schlacht bei Hastenbeck sich übereilt nach dem Norden des Churfürstenthums zurückgezogen hatte, sammelte er in den ersten Tagen des August die ihm untergebenen allirten Truppen bei Verden und liess diese vom Osterthor bis Linteln ein Lager beziehen. Bei der Annäherung der Franzosen setzte der Herzog den 24. August abermals übereilt seine Flucht nach Rotenburg fort unter Zurücklassung der hier angelegten Magazine und den 25. rückten die Franzosen unter dem Herzog von Armentiers hier ein. Am 28. August traf dann der Herzog von Richelieu mit dem Gros der französischen Armee in Verden ein und bezog auf einige Tage an der Ostseite der Stadt zwischen Eitze und Eyssel ein Lager. Nach der am 9. September abgeschlossenen schmähvollen Convention von Kloster Zeven zog Richelieu nach dem Braunschweigschen ab und hinterliess hier eine Besatzung von einigen Bataillonen unter dem Marquis de Cheeze, der in kurzer Zeit durch rauhes Betragen und unerhörte Erpressungen sich verhasst machte. Obgleich sein Nachfolger der Prinz Beaufremont im Benehmen humaner war, so blieb die Kriegslast nicht minder drückend, denn die Erndte war durch die Kriegsvölker vernichtet, mit den Kriegsführen sämtliche Pferde eingebüsst, Feuerung zu keinem Preise zu haben und dennoch mussten schwere Summen zu ausserordentlichen Kriegsleistungen aufgebracht werden. Ein grosses Militair-Hospital wurde anfänglich im Dome eingerichtet und mit dem Eintritt des Winters, da die Kirche nicht zu heizen war, in andere Räume, namentlich auch in die Schule verlegt, während der Dom als Heu- und Strohmagazin diente. Zum Glück dauerte die französische Occupation nur 6 Monate. Denn nachdem im Sept. der Herzog Ferdinand von Braunschweig, der Befreier des Churstaates, nach der Verwerfung der Zeven Convention durch König Georg II. das Commando über die allirten Truppen in Stade übernommen, durch den General Diepenbrock die Franzosen aus dem Bremischen verdrängt und selbst dieselben im Herzogthum Lüneburg bis nach Celle zurückgeworfen hatte, erschien derselbe am 21. Februar 1758 von Visselhövede her vor Verden (die Franzosen flüchteten mit Zurücklassung des Hospitals und vieler Magazin-Vorräthe nach Bremen), entsandte von hier den Erbprinzen von Braunschweig auf dem linken Weserufer nach Hoya, marschirte selbst auf dem rechten Allerufer nach Süden und bewerkstelligte den Uebergang über diesen Fluss in der Gegend von Hudemühlen. Für die übrigen Kriegsjahre blieb unsere Stadt von eigentlichen Kriegszügen verschont, denn obgleich im Juli 1759 die Bagage der allirten Armee sich schon auf der Marschseite sehen liess, so wandte doch der glänzende Sieg des Herzogs Ferdinand über den Marschall Contades 1. Aug. 1759 diese Gefahr von der hiesigen Gegend ab. Dagegen kam um Michaelis 1760 ein grosses englisches Hospital nach Verden, und als dasselbe im März 1761 nach Bremen verlegt wurde, folgte ihm ein hannoversches nach, welches bis zum Frieden 1763 hier blieb. Dieser Hospitale wegen musste die Domschule abermals ihre Schulräume hergeben, und die Lehrer waren genöthigt, die durch den Krieg freilich geschwächten Klassen in ihren Häusern zu unterrichten.

Noch vor Beginn des siebenjährigen Krieges hatte die Regierung neben der Schule für die Schüler der obern Klassen einen französischen Sprachmeister bestellt. Die neueren Sprachen gehörten ja damals nicht zu den Unterrichtsgegenständen lateinischer Schulen. Bis 1754 konnte man beim Conrector Sehnering Unterricht im Französischen nehmen. Nachdem dieser von Verden versetzt war, liess sich hier auf eigene Hand ein Franzose, André Cholet, nieder, um durch Unterricht in seiner Muttersprache seinen Unterhalt zu gewinnen. Auf sein Ansuchen richteten die Scholarchen Anfangs 1755 eine Eingabe an die Regierung, zur Verbesserung der Schule diesen Cholet zum Sprachmeister zu ernennen. Nach manchen Verhandlungen kam es nun dahin, dass Cholet Ostern 1756 verpflichtet wurde, in einem Lehrzimmer der Schule täglich diejenigen Schüler, welche Lust hätten, eine Stunde im Französischen zu unterrichten. Von Ostern bis Michaelis sollte er nach einer gedruckten Grammatik die Elemente der Sprache lehren und in dem andern Halbjahr einen Schriftsteller wie den Telemach lesen. Dafür erhielt er 75 Thlr. jährlich. Anfänglich auf 2 Jahre angenommen, wurde seine Anstellung nochmals auf 2 Jahre und dann 3mal auf 3 Jahre erneuert.

Bei dieser Anordnung fällt nun zunächst auf, dass gar kein Versuch gemacht wurde,

diesen Unterricht organisch mit der Schule zu verbinden. Der Rector wird vorher nicht gefragt, der Sprachmeister nicht ihm unterstellt, und dennoch sollte die Schule einen ihr nicht angehörigen Lehrer in ihren Räumen dulden. Deswegen suchten auch sämtliche Lehrer, Störungen der Disciplin und, nachdem die Scholarchen die Tertia für diesen Unterricht angewiesen hatten, Beeinträchtigung des Subconectors, weil er seine lectiones privatas et privatissimas nicht in der Klasse geben könnte, fürchtend, durch eine Eingabe die Regierung zu bestimmen, dem Sprachmeister Cholet diese Lectionen in seiner Privatwohnung geben zu lassen. — Ferner können wir unsere Verwunderung nicht unterdrücken, dass die Scholarchen glaubten, mit Vortheil Schüler aus den verschiedensten Klassen in eine Unterrichtsstunde vereinigen zu können. Das stärkste ist freilich das obgleich mit den französischen Lectoren noch bis in dies Jahrhundert beobachtete Verfahren, dass man gar nicht darnach fragt, ob so ein französischer Abenteurer auch im Stande wäre den Unterricht zu geben, da doch nicht jeder, der eine Sprache geläufig spricht, dadurch schon befähigt ist, dieselbe zu lehren, und da bei der Wirksamkeit des Lehrers so viel auf den Charakter ankommt. Eine Einrichtung auf so ungesunder Grundlage würde auch gekränkelt haben, wenn der Krieg nicht dazwischen gekommen wäre, und so sehen wir den Sprachmeister Cholet hier ein nicht zu beneidendes Leben führen. Anfangs ging die Sache ganz gut. Cholet kaufte sich ein Haus und leistete der Stadt als Dollmetscher wesentliche Dienste, als die Franzosen 1757 und 58 hier wirtschafteten. Mit dem Kriege fehlte aber die Ruhe, Privatunterricht zu nehmen, und während sich die Einnahme verringerte, stieg die Ausgabe durch die Einquartierungslast des Hauses, welche Magistrat nicht geneigt war ihm abzunehmen. Der öffentliche Unterricht kam in Unordnung, da die Lehrzimmer 1757—58 Lazareth, dann Militair-Magazine (1760 z. B. lag auf der Tertia Mehl), seit 1761 wieder Lazareth waren. Nach dem Krieg berichteten die Scholarchen an das Consistorium über das öffentliche Examen von 1764, dass sie von dem Sprachmeister Cholet nichts wüssten, weil er nicht erschienen wäre. Als nun auf Mittheilung des Generalsuperintendenten Pratje die Regierung ihn zur Rechenschaft zieht, rechtfertigt er sich dadurch, dass er bereit sei, seine Stunden zu geben, allein dass kein Schüler sich dazu gemeldet habe. Der einzige Schüler, den er gehabt, sei seit 6 Wochen seines bevorstehenden Abganges wegen ausgeblieben. Endlich kündigte im Jahre 1767 Cholet selbst das Verhältniss, obgleich ihm das Honorar noch bis Ostern 1769 bewilligt war, da er in Verden nicht subsistiren könnte, und zog es vor in dem „Herzoge von Braunschweig“ vor dem Osterthor zu Bremen eine Gastwirtschaft zu übernehmen. Als nun gar 1772 sein Nachfolger Paul de Laporte, der Sohn eines Parfümerie-Händlers zu Paris Verden heimlich verliess, weil er auf dem Structurboden Korn gestohlen hatte, ging die Sprachmeisterstelle wieder ein.

In demselben Jahre, in welchem Georg II. (23. Okt. 1760) starb und unter seinem Nachfolger die lebhaftere Betheiligung Englands an dem Kriege, sowie namentlich die englischen Subsidien aufhörten, wurde hier von dem Generalsuperintendenten Pratje eine General-Kirchen- und Schulvisitation gehalten. Wir heben aus derselben nur hervor, dass der Rector Kolle versicherte, die Classen häufig zu visitiren, obgleich dies doch, wenn die Lehrer in ihren Häusern unterrichteten, kaum möglich war, und obgleich ebenderselbe bei der Visitation von 1769 gestand, dass durch die Kriegsjahre der Besuch des Rectors in den einzelnen Klassen ziemlich in Abgang gekommen wäre.

Im nachfolgenden Jahre, 1761, wechselte die Quinta der Domschule, indem der Infimus Pollitz die Pfarre zu Balje im Lande Kedingen erhalten hatte, ihren Lehrer. Der Magistrat, der zu dieser Stelle die Wahl vorzunehmen hatte, wandte seine Aufmerksamkeit wieder auf einen geborenen Verdener und präsentirte der Regierung nach einer Probelection in Quinta den 16. April 1761 den Studiosus Georg Tobias Zeidler. Dieser, der Sohn des Kaufmanns und Senators Johann Gottlob Zeidler, war 13. Oct. 1736 geboren, hatte die hiesige Schule besucht und darauf zu Helmstedt Theologie studirt. Am 11. Aug. 1761 bestand er das Lehrer-Examen zu Stade, die Bestallung wird aber erst 15. Oct. ausgestellt und darauf der Infimus Zeidler den 1. November vom Consistorialr. v. Stade in der Dienstwohnung des Infimus seiner Klasse vorgestellt, da wie v. Stade schreibt, die Klassen alle mit Kranken von dem hier befindlichen Hospital belegt sind.

Als im Jahre 1762 der Pastor primarius Horn an der St. Johanniskirche gestorben war, wurde vom Consistorium der Conrector und Diaconus Mestwerdt, welcher seit seiner hiesigen An-

stellung Schwiegersohn des Consistorialraths v. Stade geworden war, zum Hauptprediger ernannt und am 9. Dec. 1763 vom Generalsuperintendenten Pratje eingeführt. In dieser Stellung trat er in das Scholarchat und blieb dadurch bis an seinen im Aug. 1780 erfolgten Tod mit der Domschule in Verbindung. Die Wahl seines Nachfolgers sollte leider in der Johanniskirche eine heftige Spaltung hervorbringen, indem eine nicht unbedeutende Partei, zu der der Bürgermeister Schultze selbst und die Juraten der Kirche gehörten, für die Wahl des Pastor adjunct Horn, welcher seinem Vater in dem letzten Jahre, jedoch ohne Zusicherung der Nachfolge, beigegeben war, eine andere Partei aber entschieden gegen diesen war. Die Mehrheit des Magistrats wählte den 21. Oct. den Candidaten Zschorn, zur Zeit Hauslehrer in Rethem. Nachdem derselbe Anfangs November hier Probelektion und Probepredigt gehalten (als darauf der Syndicus Rehboom die Gemeinde berief, um ihre Erklärung abzugeben, antwortete der Bürgervorsprecher im Namen der Mehrheit, weil die Juraten sich geweigert hatten, die Zustimmung auszusprechen) und dem Consistorium präsentirt war, bestand er im theologischen Examen, im Lehrer-Examen aber nicht. In einem Briefe an den Landrath Rehboom von Stade aus schiebt derselbe die Schuld auf die Wuth der Johanniskirche, welche ihn bis nach Stade verfolgt habe, und der Landrath macht in einem Schriftstück bei den Acten die dunkle Andeutung „Die Menschlichkeiten, so dabei vorgegangen, und alle Bosheit, die zu seinem Unglück cooperirt, übergeht man.“ Die Regierung aber gestattet ihm sehr human, wozu sie gar nicht verpflichtet gewesen wäre, sich nach 4 Monaten abermals zu melden, und versagt erst, als die zweite Prüfung nicht besser ausfiel, 16. März 1764, die Bestätigung. Auf Anheimgabe des Consistoriums lässt nun der Magistrat die auf die Wahl Gesetzten, nämlich den Cand. Caspar Kalekman aus Bremen, welcher sich schon 1763 mit Zschorn um die verbundenen Aemter beworben hatte und damals Hauslehrer bei dem Amtmann Meier in Lienthal war, und den Pastor Horn am 12. und 13. April Probelection halten. Da eine Mehrzahl im Magistrat auch diesmal für Horn nicht zu erreichen war, so wurde Kalekman 14. April von allen 5 Rathsmitgliedern gewählt. Derselbe 1737 zu Bremen geboren, hatte die Churfürstliche Domschule und das Athenäum in seiner Vaterstadt besucht, darauf 3 Jahre zu Helmstedt, wo er Mitglied des theologischen Seminars war, und 1 Jahr in Göttingen Theologie studirt und schon 1762 das Candidaten-Examen beim Consistorium in Stade bestanden. Nach seiner Erwählung hielt Kalekman die officiële Probepredigt 15. April, aber auch diesmal erklärte der Bürgervorsprecher anstatt der Juraten, als der Landrath Rehboom in der Johanniskirche die Gemeinde berufen hatte, dass die Mehrheit der Gemeinde nichts gegen den Candidaten Kalekman zu erinnern habe, und nun ging am 17. April 1764 die Präsentation an die Regierung ab. Nachdem die Wahl, 25. Mai, bestätigt war, führte der Consistorialrath v. Stade ihn als Diaconus schon den 29. Mai ein, und kurz darauf auch als Conrector, während er den Gehalt dieser Stelle, von Ostern an (22. April) bezog. Nach Gewohnheit veranstaltete der Magistrat am Tage der kirchlichen Einführung ein Festessen für 16 Personen, zu dem auch der Rector Kolle und der Subconrector Wehber eingeladen wurden, im Hause des Kaufmanns Bode<sup>1)</sup>. Ein bitterer Nachgeschmack für die Gemeinde war es, nun noch die Einführungs-, Examen- etc. Kosten, ungefähr 280 Thlr., für ihre beiden Prediger zu bezahlen, und da die zahlreichen Anhänger des nicht gewählten Pastors Horn jede Zahlung verweigerten, so wurde 1765 eine freiwillige Sammlung zu diesem Zwecke veranstaltet. Die völlige Erledigung zog sich jedoch bis in das Jahr 1768.

Wenn wir bisher so wenig von der innern Einrichtung der Schule berichten konnten, so hat ein glücklicher Zufall für das 6. Jahrzehent des 18. Jahrhunderts einen vollständigen Stundenplan mit Angabe der benutzten Lehrbücher aufbewahrt. Als nämlich der Generalsuperintendent Pratje zu seiner Geschichte der hiesigen Domschule den Landrath und Syndicus Rehboom um Vervollständigung seiner Nachrichten bat, liess sich dieser vom Rector Kolle einen Stundenplan aufschreiben. Diesen theilen wir in der Anlage A vollständig mit.

Die Lehrer finden wir nirgends angegeben, es war das aber auch nicht nöthig, da jeder der 5 Lehrer den ganzen Unterricht in seiner Klasse hatte, namentlich der Rector Kolle die Prima, der Conrector Kalkmann die Secunda, der Subconrector Wehber die Tertia, der Cantor Kuhleemann die Quarta und der Infimus Zeidler die Quinta. Nur der Rector unterrichtete die combinirte

<sup>1)</sup> Dafür wurden 34 Thlr. 49 Grt. bezahlt.

Prima und Secunda in Religion und dafür hatte der Conrector in beiden Classen 2 Stunden wöchentlich den Horatius und in eben so vielen die Fabeln des Aesopus zu erklären.

In allen Classen bildet das Latein den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts. In Prima waren von 8 Stunden 6 der Lectüre gewidmet, nämlich dem Virgilius, Julius Caesar und Horatius, letzterer combinirt mit Secunda; in einer Stunde wurden corrigirte latein. Aufsätze oder ausgearbeitete latein. Verse durchgenommen, und die letzte Wochenstunde wurde zu Disputirübungen benutzt. In der Secunda wurden bei 10 Stunden in 8 Horatius, Ciceronis orationes und de officiis libri und Cornelius Nepos interpretirt; in einer Stunde wird ein zu Hause ausgearbeitetes Exercitium durchgenommen und in der letzten lateinischen Stunde Verse mitunter auch deutsche abgeliefert und recensirt. Tertia hatte gerade die doppelte Anzahl lateinischer Stunden, aber aus ihrer Verwendung ergibt sich, das auch damals noch das Ziel des lateinischen Unterrichts darin liegt, die Schüler zum Lateinsprechen zu gewöhnen; denn in 4 Stunden wurden lateinische Vocabeln aus Cellarii libro memoriali latinitatis<sup>1)</sup> hergesagt, in 4 Stunden wurden Extemporalia aus der officina virtutum et vitiorum Seyboldii<sup>2)</sup> geschrieben und sogleich corrigirt, und in 4 Stunden die lateinische Formlehre und Syntax nach Langes Grammatik<sup>3)</sup> getrieben und nur in 2 Stunden wurden Ciceronis epistolae a Sturmio editae<sup>4)</sup> und in eben so vielen die Fabeln des Phädrus durchgenommen. Um aber auch in der Prosodie und Metrik einen festen Grund zu legen, werden 4 Stunden verwandt, um nach Murmelius<sup>5)</sup> lateinische Verse zu lesen und verstellte wieder zu recht zu stellen. In den beiden untersten Classen ist die Zahl der lateinischen Stunden wieder auf 12 beschränkt. In Quarta nämlich sollte der Cantor in 4 Stunden die kleineren Briefe des Cicero analysiren, in 4 Stunden die Grammatik nach Lange treiben und wieder in 4 Stunden die aus Cellarius auswendig gelernten Vocabeln abfragen. In Quinta endlich sind 8 Morgenstunden dem Erlernen der lateinischen Formenlehre bestimmt, und in 8 Nachmittagsstunden sollte ohne bestimmte Abgrenzung geschrieben werden, dabei aber Vocabeln gelernt und auch die sententiae proverbiales Barth. Feindii<sup>6)</sup> mit Berücksichtigung der Grammatik durchgenommen werden. Etwas willkürlich habe ich deswegen in der Uebersicht am Schlusse 4 Stunden für Schreiben und 4 für Latein angesetzt.

Der Zweck des griechischen Unterrichts war offenbar nur der in das Verständnis des neuen Testaments im Urtext einzuführen. Daher beginnt derselbe erst in Tertia mit einer Stunde, und ausserdem sollten 2 lateinische Nachmittagsstunden zum Theil auf das Griechische verwandt werden (parte tamen Graecis danda). In Secunda ward in 4 Stunden das Neue Testament gelesen, und in 2 Stunden werden die Fabeln des Aesop erklärt, an welcher Stunde auch die Primaner Theil nehmen. Die Primaner hatten daneben nur 2 gesonderte griechische Stunden, aber obgleich der Rector Kolle als Lehrgegenstand oberflächlich nur Graeca bezeichnet, so ist doch nicht unwahrscheinlich, dass auch hier nur das Neue Testament erklärt wurde.

<sup>1)</sup> Christoph Cellarius (eigentlich Keller), der bekannte gelehrte und fleissige Philologe des 17. Jahrhunderts, geboren 1638 zu Schmalkalden, wurde 1668 Lehrer zu Weissenfels, dann nacheinander Rector der Schulen zu Weimar (1673), zu Zeitz (1676) und zu Merseburg (1688) und 1693 Professor historiae et eloquentiae an der neu errichteten Universität zu Halle. Er stirbt 1707.

<sup>2)</sup> Joh. Georg Seybold, Lehrer am Gymnasium zu Hall in Schwaben 1668—80, verfasste verschiedene Schulbücher. Wie lange sie sich im Ansehen erhielten, erschen wir hier aus seiner Officina virtutum et vitiorum.

<sup>3)</sup> Langii verbesserte und erleichterte lateinische Grammatik. Während die erste Auflage, Halle 1707, erschien, erlebte der Verfasser 26 Auflagen derselben, und sie war so gesucht, dass sie mit stehenden Lettern gedruckt wurde. Joachim Lange, geb. 1670, war in Leipzig Stubengenosse von Aug. Hermann Francke, 1697 Rector des Friedrich-Werderschen Gymnasiums zu Berlin, 1709 Professor der Theologie zu Halle und stirbt 1744.

<sup>4)</sup> Es ist dies der berühmte Rector des Gymnasiums zu Strassburg 1538—1533. Da er in allen Classen den Cicero seiner Latinität wegen zu Grunde legte, so gab er heraus: Ex Ciceronis epistolis libri III. in usum puerilem.

<sup>5)</sup> Joh. Murmelius, Rector des Gymnasiums zu Münster, gestorben 1527 als Professor zu Deventer, war durch seine praeceptiones grammaticae, epistolae, de discipulorum officiis, libri didascalici und viele andere berühmt. Welches Buch hier benutzt wurde, giebt Rector Kolle nicht bestimmt an, wahrscheinlich aber waren es die versus sententiosi ex Tibullo, Propertio et Ovidio.

<sup>6)</sup> Der Rector bezeichnet auch hier das Lehrbuch nicht bestimmt. Bartoldus Feind war Collega sextus am Johanneum zu Hamburg und starb 1691 58 Jahre alt. Wahrscheinlich ist gemeint die Portula linguae Latinae nova seu florilegium mille selectissimarum brevissimarumque sententiarum in X centurias digestarum. Hamburgae 1669 in 12mo.

Was den Religionsunterricht betrifft, so hatten die Quintaner 4 Stunden biblische Geschichte nach Hübner<sup>1)</sup> und in 4 Stunden Katechismus und Psalme. In jeder der höheren Klassen war die Zahl der Religionsstunden auf 2 beschränkt; denn in so viel Stunden wurde in Quarta ebenfalls der Katechismus durchgenommen, in Tertia trat an die Stelle ein Unterricht nach Hutterus<sup>2)</sup>, und in der verbundenen Prima und Secunda gab der Rector 2 Religionsstunden, welche er ohne Angabe eines Lehrbuches als Theologie bezeichnet.

Wenn wir für die unteren Klassen, für Quarta noch 4 Stunden gemeinnützige Kenntnisse nach dem Vademecum Funckii<sup>3)</sup>, für Quarta 2 ebensolche, 4 Schreibstunden und 4 Singstunden hinzufügen, so haben wir für diese den ganzen Unterrichtsplan.

Sür Secunda und Prima kommen dann einige schwache Spuren wissenschaftlicher Unterrichtsgegenstände hinzu, indem in Secunda zwei Stunden Rhetorik (Oratoria) und dafür in Prima 2 Stunden Philosophie (wohl vorzüglich Logik) gelehrt und die Primaner einstündig in Geschichte und ebenso in Geographie unterrichtet werden. Zur bequemeren Uebersicht wollen wir diesen Plan noch in der folgenden Tabelle zusammenstellen.

Vertheilung der Lehrgegenstände auf die Klassen:

Fächer.	I.	II.	III.	IV.	V.
Deutsch . . . . .	—	—	—	—	—
Schreiben . . . . .	—	—	—	4	4
Latein . . . . .	8	10	19 und 2/2	12	12
Griechisch . . . . .	4	6	1 und 2/2	—	—
Hebräisch . . . . .	2	—	—	—	—
Religion . . . . .	2	2	2	2	8
Rhetorik . . . . .	—	2	—	—	—
Philosophie . . . . .	2	—	—	—	—
Geschichte . . . . .	1	—	—	—	—
Geographie . . . . .	1	—	—	—	—
Gemeinnützige Kenntnisse . . . . .	—	—	—	2	4
Singen . . . . .	—	—	—	4	—
Summa der Wochenstunden	20	20	24	24	28

Wir dürfen übrigens das nicht verschweigen, das zur völligen Würdigung des Lehrplans uns eigentlich noch bekannt sein müsste, was ein jeder Lehrer in seiner Privatstunde, der dritten Morgenstunde, zu dociren pflegte, von der wir schon wiederholt gesprochen haben. Nach einer Andeutung des Rectors waren es aber jedenfalls sprachliche Stunden und nicht wissenschaftliche.

<sup>1)</sup> Johann Hübner ist bekannt durch seine in allen Schulen gebrauchten historischen und geographischen Lehrbücher und durch die Erfindung, die Landkarten methodisch zu illustriren, von der der bekannte Homann in Nürnberg 1702 den ersten Gebrauch machte. Im Jahre 1668 zu Tysgau (bei Zittau) geboren, war er von 1711 bis zu seinem Tode (1731) Rector des Johanneums in Hamburg. Hier sind gemeint: Zweimal 52 auserlesene biblische Historien aus dem A. und N. Testament. Hamburg und Leipzig 1714, welches Werk aber später noch in mehreren Auflagen erschien.

<sup>2)</sup> Es ist dies der berühmte, 1616 gestorbene Wittenberger Professor Leonh. Hutterus, welcher 1563 zu Ulm geboren, zu Leipzig, Heidelberg und Jena studirt hatte. Sein Compendium locorum theologicorum ex scriptis sacris et libro concordiae collectum erschien zuerst Wittenb. 1610, wurde aber im 18. Jahrhundert wiederholt aufgelegt, von Juncker Lipsiae 1712, von Janus ebendasselbst 1727 und 36.

<sup>3)</sup> Chr. Funck, geboren 1626, gestorben 1695 als Rector zu Görlitz, war seiner Zeit durch mehrere Schulschriften bekannt; z. B. durch seinen Rector rhetor, praxis rhetorica, breviarium historico politicum, isagoge geographica. Welches Buch der Rector Kelle meint, ist mir nicht klar.

Ueberschauen wir den ganzen Plan, so ergibt sich, dass die hiesige Domschule im Jahre 1764 noch auf demselben einseitigen Standpunkte stand, wie zu der Reformationszeit im 16. Jahrhundert, damals ein gewaltiger Fortschritt, oder auch auf demselben, welchen sie zur Zeit der Begründung durch den Bischof Erberhard, das Domcapitel und die Stadt Verden im Jahre 1578 inne hatte.

Nachdem der Friede in Deutschland zu Hubertsburg wiederhergestellt, konnte die Regierung zu Stade nun endlich den dringend nothwendigen Neubau der Lehrer-Wohnungen in Angriff nehmen lassen. Schon 1754 hatte die Regierungs-Commission aus Stade<sup>1)</sup> hier anerkannt, dass die Dienstwohnung des Subconectors, Infimus und Cantors völlig baufällig waren, und die Risse des Stadtvogt (Baumeister) Renner in Bremen zum Neubau lagen vor, allein der Structurarius Wilken hatte die Ausführung so lange verschleppt, bis der 7jährige Krieg diese zum Stillstand brachte. Inzwischen war der Zustand dieser Wohnungen so schlimm geworden, dass die Decke in einzelnen Räumen gegen den Einfall gestützt werden musste. Im Jahre 1765 wurden nun jene 3 Dienstwohnungen niedergerissen und der Aufbau der jetzt noch vorhandenen 3 Dienstwohnungen begonnen. Bis dahin existirten aber noch die 3 Kreuzgänge und die alten Wohnungen waren an den nördlichen Kreuzgang an und im 2. Stockwerk übergebaut. Der Eingang zum Kreuzgange und damit zugleich zum Dome befand sich nebst der Küster-Wohnung in der Mitte dieser Fronte. Da nun bei diesem Neubau der nördliche Kreuzgang ganz wegfiel und der östliche für den Eingang zum Dome bis zur Strasse verlängert wurde, so wurde die Wohnung des Domküstlers an diesen Eingang verlegt und darüber, wie bisher, der des Infimus eingerichtet. Das Subconectorat, bisher sich an das Rectorat anschliessend, kam nun in die Mitte (jetzt Professor Holstein) und daran schloss sich das Cantorat (jetzt Oberlehrer Groon). Weil aber im Erdgeschoss durch den Wegfall des Kreuzganges an Raum gewonnen wurde, konnte an der westlichen Ecke noch eine Wohnung zugefügt werden, welche, wie die Structuracten sagen, durch Vermieten an Privatleute die durch den Neubau der Structur erwachsende Schuldenlast erleichtern sollte. Diese ist wirklich bis in dieses Jahrhundert vermietet, dann aber, als beim Wachsen unserer Schule die alten Räume nicht ausreichten, allmählich ganz zum Gymnasium gezogen und nimmt jetzt, nachdem vom Gymnasium das neue Gebäude vor dem Neuen Thore bezogen ist, die 3klassige Schule des Königl. Seminars auf. Das alte Rectorat blieb durch diesen Bau ganz unberührt, aber die Geschmacklosigkeit der damaligen Bauweise offenbart sich darin, dass, da man zur Verbindung beider Bauten die nach dem Renaissancestil des Rectorats angebrachte Volute abzureissen für nöthig hielt, diese als Trümmer stehen liess. Geräumig waren aber die neuen Lehrerwohnungen durchaus nicht, selbst noch beschränkter als jetzt, da keine derselben den geringsten Bodenraum hatte, weil über alle 3 sich der Strukturkornboden hinzog. Zu Michaelis 1766 konnten die neuen Dienstwohnungen von dem Subconector Buchholz, dem Cantor Kuhle- mann und dem Infimus Tob. Zeidler bezogen werden, welche während des Baujahres in Privat- häusern ausgemietet waren.

Ein Vorfall aus dem Jahre 1773 hat deswegen ein allgemeineres Interesse, weil dadurch die Grundsätze über die Befreiung von Schulgeld näher festgestellt wurden. Die Lehrer pflegten nämlich von den Kirchendienern am Dome weder das Honorar für die dritte, jetzt durch Bestätigung der Regierung für alle Klassen verbindliche Morgenstunde (eigentlich Privatstunde) noch die 5 munuscula von je 18 Grot<sup>2)</sup>, welche an 5 bestimmten Tagen des Jahres von jedem Schüler dem Klassenlehrer bezahlt zu werden pflegten, anzunehmen, da sie bei Gegenleistungen auch frei von kirchlichen Gebüren blieben. Nun hatte der Infimus W. Zeidler kurz nach seinem Antritt im Jahre 1770, weil nicht mit dem Sachverhältnis bekannt, auch dem Bürgermeister Münchmeyer das Schulgeld für dessen Sohn David mit der Bemerkung zurückgesandt, dass er gar nicht be- fugt sei, ihm als Scholarchen Geld abzunehmen. Als darauf der Cantor Kuhle- mann für den nach Quarta versetzten jungen Münchmeyer jenes Honorar verlangte, weigerte sich der Vater zu zahlen, um den Rechten der Scholarchen nichts zu vergeben, sofern der Cantor es als Schuldigkeit

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 54.

<sup>2)</sup> Damals waren diese schon eine alte Gewohnheit. Wann sie aber aufgekommen sind, darüber fehlen die Nachrichten.

verlangte. Als freiwilliges Geschenk wollte er es gerne bezahlen. Weil der Cantor aber seiner Seits da kein Geschenk annehmen wollte, wo er ein Recht zu haben glaubte, so wandte er sich beschwerend an die Regierung zu Stade und diese entschied durch das Ausschreiben vom 17. Sept. 1773 gegen den Bürgermeister. Dadurch war für die Zukunft festgestellt, dass die Würde des Scholarchen an sich nicht von der Erlegung des Schulgeldes befreie.

Sonst ist aus den letzten 10 Jahren des Rectors von Kollé wenig zu berichten. Die Schule ging ihren gewöhnlichen Gang, leider aber müssen wir hinzufügen bergab. Kurz aber wollen wir hier noch aufzählen die schnell wechselnden jüngeren Lehrer, welche neben dem Rector unterrichtet haben. Von den Conrectoren ist schon erwähnt Schnering<sup>1)</sup>, Mestwerdt<sup>2)</sup> und Casp. Kalckmann<sup>3)</sup>. Als der letztere die Pfarre zu Otterstedt erhalten, verliess er Verden im November. Der Magistrat präsentirte zu seinem Nachfolger in dem Doppelamte als Conrector und Nachmittagsprediger zu St. Johannis den Joh. Heinr. Voss aus Quakenbrück. Nach der Bestätigung der Wahl durch die Regierung führte ihn der Consistorialrath von Stade 16. December 1773 hier ein. Derselbe folgte aber schon nach einem 4½jährigen hiesigen Dienst dem Rufe als zweiter Hauptprediger an die Nicolaikirche zu Stade zu Pfingsten 1778<sup>4)</sup>.

Von den Lehrern der 3. Klasse unter Kollé haben wir schon kennen gelernt die Subconrectoren Jäger<sup>5)</sup>, Dolge<sup>6)</sup>, Brandt<sup>7)</sup> und Wehber. Als der letztere zu Michaelis 1765 den hiesigen Dienst verliess, um die Pfarre zu Borstel im Alten Land zu übernehmen<sup>8)</sup>, ernannte die Regierung den Candidaten Joh. Abraham Ludwig Buchholz (Bestallung vom 12. Sept.). Schon Michaelis 1774 verliess er Verden nachdem er im August desselben Jahres zum Hauptprediger in Oederquart Amts Freiburg befördert war<sup>9)</sup>. Zu seinem Nachfolger erwählte die Regierung den Candidaten Jac. Gerh. Herm. Tänzer, Sohn des Subcantors T. an der Domschule zu Bremen, geb. 1744. Seine Bestallung ist schon unter 9. Sept. 1774 ausgefertigt und nach der Anweisung an die hiesige Structur wird ihm der Gehalt von Michaelis an ausgezahlt, allein obgleich er zu dieser Zeit schon in Verden anwesend war, verzögerte sich seine Anstellung bis 14 Tage nach dem Anfang der Schule bis zum 18. Okt. 1774. Er starb hier am 20. Jan. 1778 nach einer nur eintägigen Krankheit.

In der 4. Klasse war ein Wechsel der Lehrer nicht gewöhnlich. Rector Kollé hatte hier den Cantor Lasius<sup>10)</sup> vorgefunden und seit 1750 stand ihm der Cantor Kuhlemann<sup>11)</sup> zur Seite, der noch bis in das 19. Jahrhundert sein Amt führen sollte.

Als Lehrer endlich der 5. Klasse haben wir unter dem Rectorate Kollé schon namhaft gemacht den Infimus Colhoven<sup>12)</sup>, Pollitz<sup>13)</sup> u. Tob. Zeidler<sup>14)</sup>. Als der letztere 1769 die Pfarre zu Neuenwalde Amts Lehe erhielt, erwählte der Magistrat seinen jüngeren Bruder Diedr. Wilhelm Zeidler zum Nachfolger 18. März 1769. Dieser war den 30. Mai 1743 zu Verden geboren, hatte nach Absolvirung der hiesigen Domschule zu Leipzig und nachher zu Göttingen Theologie studirt und unterrichtete damals schon ins dritte Jahr zu Ottersberg als Hauslehrer. Die Regierung bestätigte diese Wahl 17. Mai 1769 und der Consistorialrath v. Stade führte als Protoscholarch den neuen Infimus 22. Jun. 1769 ein. Er blieb aber nur 6½ Jahr an hiesiger Schule, indem er mit dem November des Jahres 1775 den Schuldienst verliess und den 5. Dec. sein neues Amt als Pastor in Ahausen Amts Rotenburg antrat<sup>15)</sup>. Der Magistrat hat sonach abermals zu wählen und diese Wahl fiel auf den Studiosus Hermann Detlev Strackerjahn. Dieser war der Sohn des Pastors Str. zu Brockel Amts Rotenburg, wurde hier nach einer gehaltenen Probelection gewählt und nach bestandnem Lehrereexamen 20. Nov. 1775 von der Regierung bestätigt, aber erst 10. Jan. 1776 hier eingeführt<sup>16)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 49. <sup>2)</sup> Vergl. oben S. 55. <sup>3)</sup> Vergl. oben S. 58. Kalckm. wurde den 1. Dec. 1773 in Otterstedt eingeführt und † daselbst 8. April 1789. Von ihm sind einige kleine Schriften und Abhandlungen in Zeitschriften gedruckt. Meusel gelehrt. Deutschl. Bd. 4 s. v. <sup>4)</sup> Voss starb zu Stade als Senior des geistlichen Ministeriums 5. April 1820. Vgl. Verdener Programm 1863 S. 15. <sup>5)</sup> Vgl. oben S. 48. <sup>6)</sup> Vgl. oben S. 53. <sup>7)</sup> Vgl. oben S. 55. <sup>8)</sup> Vgl. oben S. 55. Derselbe erhielt 1789 die Probstei des atländischen Kreises und starb als solcher 29. Okt. 1809. Vgl. Verdener Progr. 1863 S. 18. <sup>9)</sup> Buchholz verstarb hier schon 26. Mai 1781 erst 41 Jahre alt. <sup>10)</sup> Vgl. oben S. 42 u. 53. <sup>11)</sup> Vgl. oben S. 53. <sup>12)</sup> Vgl. oben S. 48 u. 51. <sup>13)</sup> Vgl. oben S. 54 u. 57. <sup>14)</sup> Vgl. oben S. 57. Tob. Zeidler wurde 1785 Pastor zu Sandstedt und starb hier schon im folgenden Jahre. <sup>15)</sup> Wilh. Zeidler † erst 1. Mai 1825 als Pastor und Superint. zu Achim. Vgl. Verdener Programm 1863. <sup>16)</sup> Vgl. Verdener Programm 1863 S. 25.

Endlich starb der Rector Mag. Joh. Kollé den 21. Mai 1778 nach langer Krankheit im 74. Jahre seines Alters. Dass die hiesige Domschule damals in ziemlichem Verfallen war, haben wir schon oben angedeutet und wie der Amtsschreiber (damaliger Titel für den 2. Beamten) und Structarius Süllo schon im Januar beim Tode des Subconrectors Tänzer nach Stade berichtet hatte, es würde die hiesige Schule nicht in Aufnahme kommen, so lange der durch langjährige Nahrungssorgen, durch Hauskreuz und durch Alter niedergedrückte Rector Kollé lebe, so wiederholt derselbe auch jetzt bei der Anzeige von dem Tode desselben in einem Bericht an die Regierung die Klage über den Verfall der Schule. Die Wahl seines Nachfolgers war deswegen eine Lebensfrage für die Domschule.

E n d e.



Anlage A.

## Schematismus Lectionum Lycei Verdensis Ao. 1764.

		Die Lunae.	Die Martis.	Die Mercurii.	Die Jovis.	Die Veneris.	Die Saturni.
Hora.	Classis.	<b>Horis matutinis.</b>					
7—8	Prima Secunda Tertia Quarta Quinta	Hebraica Oratoria Langii grammatica, Langii grammatica, Vademecum Funckii	Hebraica Oratoria quoad Etymologiam quoad Etymologiam Vademecum	Theologia Hutterus Catechismus Germanicus Catechismus et Psalmi	Graeca Cornelius Nepos Grammatica Langii, Grammatica Langii, Vademecum	Graeca Cornelius Nepos quoad Syntaxin quoad Syntaxin Vademecum	Theologia Hutterus Catechismus Germanicus Catechismus et Psalmi
8—9	Prima Secunda Tertia Quarta Quinta	Philosophia Novum Testamentum Epistolae Ciceronis Analysis Epistolarum Historia Hübneri	Philosophia Graecum explicant a Sturmio selectae Ciceronis minorum biblica	Pinsum Orat. vel Versuum extraditur Eerc. Lat. Ling. traditur Domesticum Eercit. Domest. correc- tum restituitur et novum injungitur Vademecum Catechismus et Psalmi	Jul. Caesar Novum Testamentum Fabulae Phaedri Analysis Epistolarum Historia Hübneri	Jul. Caesar Graecum explicant Fabulae Phaedri Ciceronis minorum biblica	Disputandum est Versus Lat. sive Teuton. Linguae traduntur Graeca Vademecum una cum re- petitione Lectionum heb- domadis Catechismus et Psalmi
9—11	Quinta	Conjugationes et	Exercitia componuntur		Conjugationes et	Exercitia componuntur	
		<b>Horis pomeridianis.</b>					
1—2	Prima Secunda Tertia Quarta	Geographia vacat Recitant Vocabula e Fundamenta Musices	Historia vacat Cellarii libro memor. Fundament. Musices		Virgilius vacat Recitant Vocabula e Fundamenta Musices	Virgilius vacat Cellarii libro memor. Fundamenta Musices	
2—3	Prima Secunda Tertia Quarta	Horatius Murmelius cum poeticis Syllab. quantitate et Ver- redigendis Calligraphia	Horatius exercitationibus, in recens. sibus turbat. in ordinem gendis Calligraphia		Fabulae Aesopi ut Die Lunae, parte	Fabulae Aesopi tamen Graecis danda	
3—4	Prima Secunda Tertia Quarta	vacat Orationes Ciceronis Exercitia publice componunt Vitorum Seyboldii ea- dem hora corrigenda Injunctae Voces e Cellarii	vacat Orationes Ciceronis ex Officina Virtutum et Libro memor. recitantur		vacat Ciceronis officia ut Die Lunae ut Die Lunae	vacat Ciceronis officia ut Die Lunae ut Die Lunae	
	In Quinta	Classi horis pomeridianis scribitur. Vocabula in Libro Barth. Feindii adduntur, quibus regu-			memoriali memoriae manduntur. Sententiae proverbiales larum grammaticarum habetur ratio.		
Horis privatis cum Superioribus Colloquia interdum epistolae quaedam Ciceronis explicantur, quibus additur analysis.							

## Bischöfliche Zeit 1578—1648.

	Rectoren.	Conrectoren.	Cantoren.	Infimi.
1578 1580	B. Textorius 1578—79. Detl. Rasch 1580—1613.	Ph. Pollio. Veit Wild. Hnr. Dornemann, angest. zwischen 1604 u. 13—1623.	Tilemann Carstens.	Matth. Meyer. Ludolf Rugge um 1584. Theod. Grönhagen um 1596.
1613 1636	Nic. Glaserus 1613—49. † 51. 1626—34 Unterbrechung " "	*** 1623—1635. der Schule durch den Chr. Neubauer 1636—59.	E. Wolff, nachw. 1621—49. 30jährigen Krieg. " "	Corn. Dreyer nachweis- lich 1626—55. " "

## Schwedische Zeit 1648—1720.

	Rectoren.	Conrectoren.	Cantoren.	Subconrectoren.	Infimi.
	Heinr. Solter 1649—62. " "	Chr. Neubauer, 1636 b. 59, a. Diac. z. S. Joh. " "	Herstel 1650—51. Frz. Fexer 1652—56. Flitner 1656—62.	Corn. Dreyer, seit 1651 Collega quart. Hilm. Deichmann 1655—70.	J. Ch. Rust 1651—55. Ad. Rust 1655—80.
1660	" "	Th. A. Witte 1659 b. 78, auch Diac. z. S. Joh.	Herm. Heinecke 1662—96.	" "	" "
1670	" "	" "	" "	Georg Nicolai 1671—83.	" "
1680	Vacanz 1676—81. " "	Vacanz 1678—80. Dornemann 1680 b. 88	" "	" "	" "
1690	J. Ant. Pagendarm 1681—1702. " "	seit 1684 auch Diaco- nus zu St. Johannis. Joh. Hannies 1688 bis 1704. seit 91 a. Diac. z. S. Joh.	" "	Hinr. Solter 1683—1711.	Hinr. Schröder 1681—1703. " "
1700	J. A. Pagendarm 1681—1702. J. P. C. Fuhrmann 1702—22.	Joh. Hannies 1688 bis 1704. N. Crusius 1704—26.	Hinr. Solter 1683—1711. " "	J. Fr. Haltmeyer 1697—1720. " "	Hinr. Schröder 1681—1703. J. L. Wessel 1703—29.
1710	" "	" "	Th. Chr. Parpard 1712—26.	" "	" "
1720	" "	" "	" "	" "	" "

## Churfürstlich Hannoversche Zeit von 1720—1780.

	Rectoren.	Conrect. u. Diac.	Subconrectoren.	Cantoren.	Infimi.
1720	Fuhrmann 1702—22.	N. Crusius 1704—26.	Th. Parpard 1712 b. 26.	Haltmeyer 1697 b. 1720.	J. L. Wessel 1703 b. 29.
21	" "	" "	" "	J. Ehr. Lasius 1721—50.	" "
23	J. D. Heidmann 1723—43.	" "	" "	" "	" "
26 27	" "	vacat. J. P. Horn 1727—34.	Chr. B. Meyer 1726—37.	" "	" "
1730	" "	" "	" "	" "	Th. Büter 1730—37.
34	" "	G. F. Steigerthal 1734—38.	" "	" "	" "
37 38	" "	E. Fr. Mylius 1738—42.	Fr. A. Jäger 1737—46.	" "	V. H. Colhoven 1738—51.
1740	" "	" "	" "	" "	" "
43	Joh. Kolle 1743—78.	C. L. Schnering 1743—54.	" "	" "	" "
46	" "	" "	J. H. Dolge 1746—55.	" "	" "
1750	" "	" "	" "	J. N. Kuhlemann 1751—1800 + 1805.	" "
52	" "	" "	" "	" "	J. Chr. Pollitz 1752—61.
54	" "	J. Andr. Mestwerdt 1754—64.	" "	" "	" "
56 57	" "	" "	P. Brandt 1756—57. J. Chr. Wehber 1757—65.	" "	" "
1760	" "	" "	" "	" "	" "
61	" "	" "	" "	" "	G. T. Zeidler 1761—69.
64 65	" "	Casp. Kalkmann 1764—73. " "	J. A. L. Buchholz Mich. 1765 bis Mich. 1774.	" "	" "
69 1770	" "	" "	" "	" "	D. W. Zeidler 22. Juni 1769 bis 5. Dec. 1773.
73 74	" "	J. H. Voss 16. Dec. 1773—78. " "	J. G. H. Tänzer v. 18. O. 1774, † 20. Jan. 1778.	" "	" "
76	" "	" "	" "	" "	H. D. Strackerjahn 10. Jan. 1776—1784.
78	J. Chr. Meier 12. Okt. 1778—94.	Fr. D. Werbe 17. Juli 1778 bis Mich. 1793.	W. D. Croon 30. März 1778—1788.	" "	" "
1780	" "	" "	" "	" "	" "

Verzeichniss der Abiturienten des Königlichen Dom-Gymnasiums zu Verden von 1816 bis 1878;  
zusammengestellt vom Director.

(Die Aufstellung der Namen ist den Akten des Gymnasial-Archivs entnommen, die beigefügten Notizen rühren von Freunden der Schule her; Lücken und Zweifel haben dabei nicht vermieden werden können.)

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
1	1816	Ostern.	Faas, Carl.	Pastor in Eimsbüttel.
2			† von Ahsen, Jacob Heinrich.	Pastor zu St. Michaelis in Hamburg.
3			König, Carl Friedrich.	Prior in Loccum.
4			† Plass, Georg Heinrich.	Pastor in Geestendorf.
5	1817	Michaelis.	† Münchmeyer, Wilhelm Ferdinand.	Zollinspector in Hannover.
6			† Henckel, August Friedrich.	Pastor in Lilienthal.
7			† Jesse, Johann Ernst.	Pastor.
8			† Walther, Wilhelm Carl Heinrich.	Pastor in Neukloster.
9	1818	Ostern.	Wiedemann, Ernst Heinrich.	Superintendent in Beverstedt.
10			Lang, Carl Christian Friedrich.	Geh. Finanzrath in Hannover.
11			† Wagner, Carl Adolph.	Pastor.
12			Sextro, Theodor Heinrich.	
13		Michaelis.	† Ziegeler, Johann Friedr. Wilh.	Pastor in Meyenburg.
14			† Castendiek, Joh. Heinr. Wilh.	Pastor.
15			Harms, Hinrich.	Pastor in Oerel.
16	1819	Ostern.	† Crudup, Georg Friedr. Gustav.	Notar und Advocat in Verden.
17			† von Marschalk, Carl Detlef.	Landdrost in Aurich.
18			† Pratje, Johann Heinrich.	Pastor in Ahsel.
19		Michaelis.	† Matthaei, Carl Christian Rudolf.	Assessor a. D. in Eystrup.
20			† Ostermeier, Friedrich.	Amtmann in Hannover.
21			† Wyneken, Ernst Moritz.	Stadtsyndicus in Stade.
22			† Oppermann, Ernst Peter.	
23	1820	Ostern.	† von Weddig, Ferdinand Alexand.	Dr. med. in Brasilien.
24			† Goldmann, Georg Wilhelm.	Pastor in Visselhövede.
25			† Goldbeck, Nicolaus.	Pastor in Hambergen
26			† Pape, Ludwig.	Dr. phil. u. Pastor prim in Buxtehude.
27			von der Wisch, Caspar Heinrich.	Amtsassessor a. D. u. Rittergutsbes. in Schwanewede.
28		Michaelis.	† Meier, Ludewig Philipp.	Oberamtman a. D. in Ilfeld.
29			von der Decken, Friedrich.	Staatsminister a. D. in Rutenstein.
30			† Borstelmann, Ferdinand Wilhelm.	Dr. jur. und Advocat in Freiburg.
31			† Erich, Wilhelm Heinrich.	Advocat in Harburg.
32			† Heemsoth, Friedrich.	Pastor in Gyhum.
33	1821	Ostern.	† Ellerbrock, Johann Heinrich Carl.	Pastor in Mittelkirchen.
34			† Scharff, Carl.	Oberamtsrichter in Harburg.
35			† Aichel, Otto.	Superintendent in Neuenfelde.
36			† von der Decken, Friedrich	Amtmann in Bederkesa.
37			† Goetze, Hermann Christoph.	Advocat in Hagen.
38			Neubourg, Carl August.	Geh. Legationsrath in Harburg.
39			† Reye, Eduard Theodor.	Dr. med. in Ritzebüttel.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
40	1821	Michaelis.	† Wyneken, Carl Friedrich.	Pastor in Arbergen.
41			† von Ompteda, Carl Friedrich.	Oberamtsrichter in Calenberg.
42			† Haltenhoff, Johann Adolph.	Pastor.
43	1822	Ostern.	† Philippi, Georg Christian.	Pastor.
44			† Hypeden, Carl Georg Ludwig.	Superintendent in Netlingen.
45			Kerstens, Ernst Joachim.	Superintendent.
46			† Bohn, Johann Heinrich.	Superintendent in Mulsum.
47			Meier, Friedrich August.	Obergerichtsrath a. D. in Celle.
48			Niemeyer; Heinrich Bernhard.	Amtsassessor a. D. in Amerika.
49			† von Ahsen, Georg August.	Pastor in Belum.
50			† Matthaei, Johann Friedrich.	Pastor im Göttingschen.
51		Michaelis.	Plate, Johann.	Pastor in Oberndorf.
52			† Halle, Johann Friedrich Wilhelm.	Pastor.
53			† Küper, Carl Otto Johann Heinr.	Amtmann in Hildesheim.
54			Rohdenburg, Conrad Diedrich.	Dr. jur. und Anwalt in Achim.
55			Jacobi, Friedrich.	
56	1823	Ostern.	† Clausen, Johann Conrad Rathje.	
57			Butze, Wilhelm Ernst Otto.	
58			† Röpken, Johann Heinrich.	Advokat.
59			Junge, Anton Ludwig.	Advocat in Bederkesa.
60			† Polemann, Hermann Friedrich.	Pastor in York.
61			† Crop, Martin Bernh. Carl Eberh.	Rector in Altenbruch.
62			Fromme, Ludwig.	Pastor in Hohenbostel.
63			† Feuerheerd, Joh. Georg Carl Phil.	Stiftsamtman (?) in Bassum.
64			† Kottmeier, Carl Alex. Conr. Ad.	Senator in Bremen.
65			Engelken, Friedrich.	Schauspieler in Hannover.
66			Neubourg, Carl Julius.	Bürgerm. und Landschaftsr. in Stade.
67			† von Ramdohr, Christian Philipp.	Amtmann in Wilhelmsburg.
68			Meyer, Georg Heinrich.	Oberamtman a. D. in Sulingen.
69		Michaelis.	Groschupf, Otto Gottfried.	Oberamtsrichter a. D. in Verden.
70			von der Osten, Christian.	Dr. jur. u. Oberg.-Secretair i. Verden.
71			† Lübbren, Peter Wilh. Diederich.	
72			† Wöhrmann, Wilhelm Christian.	Pastor in Fallingbostel.
73			† Schrader, Georg Friedrich Andr.	Advocat in Sulingen.
74			Meyer, Adolph Ludwig Theodor.	Amtshauptmann in York.
75			† Holtermann, Ernst Ludwig.	Pastor in Ringstedt.
76			† Brüning, August Christoph Wilh.	Superintendent in Hollern.
77			Haltenhoff, Friedrich Wilhelm.	Pastor.
78			Brüning Johann Friedrich.	Pastor in Spika.
79			Wyneken, Gustav Burchard.	Superintendent in Mulsum.
80	1824	Ostern.	† Wagner, Wilhelm Ludwig Elias.	Pastor in Dungebeck.
81			† Kettler, Friedr. Georg Rudolph.	Pastor in Otterstedt.
82			Müller, Heinrich Ernst Bernhard.	
83		Michaelis.	Matthaei, Fritz Georg.	Pastor in Wolterdingen.
84			Fehsenfeld, Johann.	Pastor in Gross-Lengden.
85			† von Spreckelsen, Johann Friedr.	Pastor in Burweg.
86			† Blohm, Johann Ludwig.	Candidat. theol.
87			† Schulze, Christian Carl Friedrich.	Dr. jur.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
88	1824	Michaelis.	† Hurtzig, Ferdinand Ludwig.	Advocat in Osten.
89			v. d. Decken, Melchior (Christoph Ludolf Georg).	Amtmann a. D. und Rittergutsbes. in Bergen.
90	1825	Ostern.	Hottendorf, August Ludwig.	Dr. med. in Achim.
91			† Beens, Christian.	Pastor in Neuenkirchen.
92			† Hintze, Georg Anton.	Amts-Assessor a. D. in Göttingen.
93			† Biermann, Heinr. Christian Friedr.	Pastor.
94			† Kettler, Georg Herm. Fried. Conr.	Pastor.
95			† Wolf, Jacob Heinrich.	Pastor in Visselhövede.
96			Gravenhorst, Ernst Philipp Theod.	Advocat in Lüchow.
97		Michaelis.	Clausen, Diedrich.	Pastor in Uthlede.
98			† Pratje, Heinrich Georg.	Pastor in York.
99			Goos, Otto Detlef.	Actuar a. D. in Hannover.
100			† v. Schulte, Caspar Fried. Wilh.	Amtsrichter a. D. in Hannover.
101			† v. d. Decken, Wilhelm.	Landessecretair in Wischhafen.
102			Greve, Carl Aug. Wilh. Andr. Chr.	
103	1826	Ostern.	† Lahusen, Carl Heinr. Friedrich.	Pastor in Osten.
104			† Mühlenstedt, Cord.	Superintendent in Geversdorf.
105			Ritmeier, Ernst Christ. Friedr.	Pastor primar. in Lunsen.
106			Eickenrodt, Friedr. Heinr. Carl.	Consistorialrath in Hannover.
107			† Matthaei, Carl Heinrich.	Sanitätsrath in Gronau.
108			† Kerstens, Georg Wilhelm.	Advocat in Bederkesa.
109			Günther, Friedrich Christoph.	Professor.
110			Rudorf, Eduard Georg Christoph.	Oberamtsrichter in Stade.
111			† Scharf, Ernst Heinr. Albrecht.	Advocat in Hoya.
112			† Götze, Friedrich Wilh. Adolph.	Advocat in Otterndorf.
113		Michaelis.	† Bansen, Christ. Friedr. Wilh. Ad.	Amtmann in Zeven
114			† Wiedemann, Joh. Heinr. Ludwig.	Cand. theol. in Verden.
115			Godduhn, Friedr. Wilh. Theodor.	
116			Kleinschmidt, Heinrich Wilhelm.	Advocat a. D. in Rotenburg.
117			† Henckel, Ludwig.	Pastor in Bülkau.
118			Meyer, Hermann August.	Advocat a. D. in Hannover.
119	1827	Ostern.	Beermann, Friedrich Adolph.	
120			Mirow, Georg August Friedrich.	Superintendent in Hohnstedt.
121			v. Engelbrecht, Fr. Gg. Ld. Mx. Gtf.	Amtmann a. D. in Zeven.
122			Butze, Georg Heinr. Julius.	Ober-Amtsrichter in Göttingen.
123			von Stahl, Ludwig.	
124		Michaelis.	Zimpel, Franz Theodor.	Pastor in Elsdorf.
125			v. Bergen, Peter.	Pastor in Osten.
126			Wittkopf, Ad. Ed. Aug.	Superintendent in Debstedt.
127			Schläger, Aug. Theodor.	
128			† Meyer, Carl Hermann.	Auditor in Verden.
129			Grothenn, Hermann.	Hofbesitzer in Ottersberg.
130			† Lohmann, Friedr. Wilh. Theod.	Advocat in Stade.
131	1828	Ostern.	† Wynecken, Fritz Conrad Diedr.	Pastor in Nord-Amerika.
132			† Lang, Fedor.	Amtsrichter a. D. in Hannover.
133			† Wolf, Christoph Wilhelm.	Missionar in Amerika.
134			† Wonneberg, Georg Adolph.	Medicinalrath in Verden.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
135	1828	Ostern.	Hebert, Heinrich Anton.	
136		Michaelis.	Ritmeier, Joh. Hrm. Gtfr. Maxim.	Pastor in Semmenstedt.
137			Wiebalk, Albrecht Joh. Anton.	Dr. jur. in Otterndorf.
138			† Wolf, Johann Daniel.	Pastor.
139			Semler, Carl Ferdinand.	
140			Tanke, Johann Heinrich Philipp.	
141			Wittrock, Friedr. Wilh. Christian.	Pastor emer. in Celle.
142			† Blohm, Ludolph Amadeus.	Obergerichtsanwalt in Verden.
143			† Lange, Jacob.	Advocat in Verden.
144	1829	Ostern.	† Seyler, Ludwig Theodor.	Pastor in Ahausen.
145			Münchmeyer, Theod. Otto.	Bürgerstr. u. Landsch.-R. in Verden.
146			Plass, Christian Heinrich.	Gymnasial-Director in Stade.
147			† Rolffs, Detlev Christian Friedr.	Kaufmann in Pymont.
148			Niemann, Julius Heinrich.	
149			† Minder, Wilhelm Friedrich.	Advocat in Hamburg
150			Meyn, Johann Diedrich.	Advocat in Geestemünde.
151			Reese, Michael.	Pastor in Neuenfelde.
152			† Ruete, Christian Theodor.	Dr. jur. u. Advocat in Ottersberg.
153			† Wagner, Friedrich August.	Baurath in Verden.
154			Stegemann, Georg Carl David.	Appellat.-Ger.-Rath in Hamm i. W.
155		Michaelis.	v. Hanffstengel, Heinrich Otto.	Pastor in Cappeln.
156			Theobald, Ferd. Ernst.	Pastor in Midlum.
157	1830	Ostern.	Cooper, Carl Ferdinand.	Pastor in Borstel.
158			Sievers, Heinrich Georg.	Pastor in Lamstedt.
159			Brunkhorst, Peter Johann.	Advocat.
160	1831	Ostern.	† Zeidler, Diedrich Wilhelm.	Advocat in Bremervörde.
161			Lüders, Heinrich Friedrich.	Superintendent in Oldendorf.
162			† Wonneberg Friedrich August.	Dr. med. in Freiburg.
163			† Rathgen, Heinrich Ludwig.	Secretair in Otterndorf.
164			Sextro, Christian Friedrich.	
165			Pratje, Johann Christ. Friedrich.	Pastor zu St. Andrae in Verden.
166			Pratje, August Ferdinand.	Kaufmann in Batavia.
167		Michaelis.	Rabe, Johann Heinrich.	
168			Goldbeck, Christian.	Pastor emer. in Stade.
169			Rose, Simon.	Dr. med. in Stade.
170			Mönnich, Johann Carl.	
171			† Biedenweg II., Joh. Peter Friedr.	Obergerichtsanwalt in Stade.
172			Biedenweg I., Heinr. Hieronym.	Obergerichtsanwalt in Stade.
173			Eickenrodt, Heinrich Christian.	
174	1832	Ostern.	† Cordes, Hermann.	Pastor in Russland.
175		Michaelis.	Cammann, Herm. Christ. Aug.	Oberzollrath in Hannover.
176			† Blohm, Carl Otto.	Obergerichtsanwalt in Stade.
177			† Schöttler, Anton Heinrich.	Pastor in Twielenfleth.
178			† Meinecking, Johann Hermann.	
179			Bertels, Georg Erdwin Ludwig.	Dr. med. in Stolzenau.
180	1833	Ostern.	† Stüwen, Carl Johann Ernst.	Amtsrichter in Gifhorn.
181			Muncke, August Georg Heinrich.	Pastor in Eldagsen.
182			Wöhrmann, Ernst Conrad.	

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
183	1833	Ostern.	† Heemsoth, Heinr. Friedr. Wilh.	Pastor in Misselwarden.
184			Frank, Ed. Wlh. Gust. Heinr. Ernst.	
185			† Hennings, Heinr. Friedr. Ludw.	Gutsbesitzer in Oldenburg.
186			v. Freese, Ernst Nic. Christ. Carl.	Gutsbesitzer in Poggenmühlen.
187		Michaelis.	Müller, Friedr. Georg Wilh.	Justizrath in Verden.
188			Tewes, Joh. Bernh. Friedr. Ernst.	Pastor emer. in Verden.
189			Steuber, Carl Julius Bernhard.	
190	1834	Ostern.	† Starke, Johann Diedrich.	
191			† Holze, Friedrich Ernst.	
192			Hintze, Ernst Adolph August.	Advocat in Zeven.
193			v. d. Decken, Otto Diedrich.	Amtsassessor in Hannover.
194			† Ruschenbusch, Ludw. August.	
195		Michaelis.	Möller, Christian Gustav.	Obergerichtsrath in Stade.
196			Gr. v. Münster, Hrm. L. Carl Ernst.	
197			Schönian, Philipp Ad. Wilhelm.	Geh. Regierungsrath in Königsberg.
198			Schünemann, Julius.	Pastor in Wremen.
199			† Rodde, Jacob Bernhard.	Pastor in Schiffdorf.
200	1835	Ostern.	Heuerhusen, Georg Aug. Heinr.	Pastor in Stotel.
201			Grote, Carl August Eduard.	Schatzrath a. D. Hannover.
202			Albrecht, Georg Friedrich.	Obergerichts-Präsident.
203		Michaelis.	† Bergmann, Ernst Heinrich.	
204			Wiedemann, Friedrich Wilhelm.	Pastor in Bargstedt.
205			Lüders, Gustav Heinrich.	
206			† Viebrock, Friedrich Wilhelm.	
207			Halle, Theodor Otto Friedrich.	Sanitätsrath in Ahlden.
208	1836	Michaelis.	† Ebeling, Hermann.	Dr. jur. in Hamburg.
209			† Cammann Carl Heinrich Ernst.	Consistorialrath in Hannover.
210			Blumenau, Gust. Adolph Werner.	Pastor in Catlenburg.
211			Meyer, Eduard Friedrich.	
212			Holscher, Ernst Otto.	
213	1837	Michaelis.	Auhagen, Georg Wilhelm.	
214			† Lübben, Daniel Wilh. Leopold.	Obergerichts-Anwalt in Verden.
215			Woltmann, Theodor.	Pastor in Ilienworth.
216	1838	Ostern.	Vogelsang, Conrad Bernhard.	Superintendent in Wulsdorf.
217			Halven, Eduard Alfred.	
218			Weber, Georg Wilhelm.	Pastor in Flögeln.
219			Hollmer, Friedrich Wilh. Carl.	Pastor in Fintel.
220			Heidorn, Otto Emil.	Hafenmeister.
221		Michaelis.	Brüggemann, Herm. Heinr. Theod.	
222			Theobald, Philipp.	Pastor in Kopenhagen.
223			Bauermeister, Carl Aug. Theod.	
224			Tormin, Carl Georg.	
225			Brauns, Cnst. Matth. Stnl. Brh. Cnr.	
226			Oelrich, Ernst Georg Wilhelm.	
227	1839	Ostern.	Mohrhoff, Ludwig Heinrich.	
228			Vennigerholz, Gustav Julius.	Rector in Northeim.
229	1840	Ostern.	† Lübben, Carl Friedrich Edmund.	Obergerichts-Anwalt in Verden.
230			Meyer, Friedrich Ludolph.	

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
231	1840	Ostern.	Grimsehl, Friedrich Louis.	Amtshauptmann in Lilienthal.
232			Büttner, Ernst.	Dr. med. in Bederkesa.
233			Günther, Georg.	
234		Michaelis.	von Griesbach, Caspar Heinr.	Rechnungsrath in Münster i. W.
235			Meyer, Heirich Anton Diedrich.	Superintendent in Neuhaus a. d. O.
236			Cammann, Friedr. Carl Theodor.	Oberstabsarzt in Münster i. W.
237			† Wilmanns, Otto Johann Georg.	in der Capstadt.
238			† v. Wersebe, August.	Assessor in Rotenburg.
239	1841	Ostern.	Wiedemann, Conrad.	Pastor in Bargstedt.
240			Heumann, Georg Friedrich.	
241			Meyer, Theod. Heinr. Friedr. Ldw.	Pastor.
242			Krull, Ernst Christian.	Pastor in Daverden.
243			Holle, Christian Heinr. Friedr.	
244			† Kobbe, Johann.	Journalist in Otterndorf.
245		Michaelis.	v. Heimbruch, Ernst Aug. Gottl.	Legationsrath a. D. in Hannover.
246			Meyer, Georg Wilhelm Otto.	
247	1842	Ostern.	† Eylemann, Bernhard.	Dr. med. in Lesum.
248		Michaelis.	Callenius, Joh. Friedr. Gustav.	
249			Ocker, Carl Heinrich Eduard.	Superintendent in Bremervörde.
250			Förtisch, Carl Heinrich.	
251	1843	Ostern.	Denicke, August.	Dr. phil. u. Reallehr. in Bremerhaven.
252			Plasse, Wilh. Ernst Eduard.	
253			Schramm, Georg Conrad Daniel.	Pastor.
254			Strauss, Paul Heinrich.	1. Pastor zu St. Johannis in Lüneburg.
255			Grote, Friedrich Heinrich Louis.	Pastor a. D. in Hannover.
256		Michaelis.	Lübben, Carl Friedrich Heinrich.	
257			Plass, Carl Wilhelm David.	Pastor in Serrahn.
258			Mejer, Johann Georg.	
259			Schultze, Heinrich Georg.	
260	1844	Ostern.	Büttner, Wilh. Carl Heinrich.	Pastor in Thürkow.
261			Schramm, Julius Gottfr. Daniel.	Pastor in Hotteln.
262			Ocker, August Georg Heinrich.	Pastor in Gnarrenburg.
263			Schlötterborg, Johann Diedrich.	Obergerichts-Anwalt in Hannover.
264		Michaelis.	† Cammann, Friedr. Wilh. Adolph.	Cand. theol.
265			Vörtmann, Carl Gustav.	
266			† Köllner L. Otto Friedrich.	Obergerichts-Anwalt in Verden.
267			Stakemann, Carl Joh. Wilh. Johns.	
268			Bögel, Claus Adolph Ehrich.	
269			Prinzhausen, Carl Theod. Friedr.	
270			Richter, Christ. Heinrich.	
271	1845		Lohmeyer, Carl Ferdinand.	Dr. med. u. Professor in Göttingen.
272			Lohmeyer, Ernst Heinr. Ludwig.	Dr. med. in Lesum.
273			† Gerken, Heinrich Friedrich.	Pastor in Ahlerstedt.
274			Strauss, Johann Friedr. Wilh.	
275			Schecker, Adolph Heinr. Friedr.	Pastor zu St. Stephan in Goslar.
276			Wattenberg, Hrm. Hnr. Grg. Wlh.	Sanitätsrath in Harburg.
277			Liegel, Thuisco Achilles.	Hofprediger in Gotha.
278	1846	Ostern.	Meyer, Emil Carl.	

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
279	1846	Ostern.	Henckel, Ernst Conrad.	Dr. med. in Valparaiso.
280			Schlötzelborg, Johann Georg.	
281		Michaelis.	Biedermann, Carl Friedrich.	Obergerichts-Secretair in Celle.
282			Tasche I., Emil Friedrich.	
283			Friederich, Hermann Louis.	
284			† Crudup, Adolph Paul.	Schiffscapitain in Hamburg.
285	1847	Ostern.	Dreyer, Carl Eduard.	
286			Krome, Ferd. Christ. Wilhelm.	Pastor in Schneverdingen.
287		Michaelis.	Köllner, Carl Friedrich Julius.	Medicinalrath in Hannover.
288			Plass, Georg Heinrich Adolph.	Steuer-Inspector in Bremen.
289			Winters, Wilh. Christ. Ant. Georg.	
290			Bögel, Gustav Georg Heinrich.	Dr. med. in Lüneburg.
291			Werenberg, Justus Heinr. Wilh.	Ober-Tribunals-Anw. a. D. in Berlin.
292			† Paulsen, Johannes Heinrich.	
293			Fromme, Hermann Heinrich.	
294			Langenbeck, Carl Wilhelm.	Dr. med. u. Kr.-Wundarzt in Gifhorn.
295	1848	Ostern.	Schroeder, Friedr. Wilhelm.	Pastor in Wulsbüttel.
296			Plate, Heinrich Wilhelm.	Advocat in Diepholz.
297		Michaelis.	Jüngling I., Louis Diederich.	Dr. phil. u. Sem.-Dir. in Osnabrück.
298			Lang, Heinr. Friedr. Ludwig.	Finanz-Assessor a. D. in Hannover.
299			Böning, Carl August.	Dr. jur. u. Notar in Emden.
300	1849	Ostern.	Krome, Georg Gustav.	Pastor in Heslingen.
301			Lübs, Hugo Conrad Antonius.	Dr. med.
302		Michaelis.	Tasche, August Wilhelm.	
303			Meyer, Louis Arnold Georg.	Obergerichts-Anwalt in Nienburg.
304			Kruse, Heinrich.	
305	1850	Ostern.	Hotzen, Otto Theodor.	Dr. med. in Bremen.
306			Kracke, Herm. Friedr. Adolph.	Gymn.-Oberlehrer in Wismar.
307			Ludwig, Georg Ernst August.	
308		Michaelis.	Heinsius, Enno Arnold Eduard.	Kaufmann in Halberstadt
309			Siemers, Friedrich Wilhelm.	
310			Grote, Georg Julius.	Obergerichts-Anwalt in Hannover.
311			Büttner, Johannes Samuel.	Pastor am Henriettenstift in Hannover.
312			Lorenz, Carl Heinr. Ludw. Wilh.	
313			† Kauffung, Ernst Wilh. Adolph.	Stud. theol.
314			Lehmann, Meyer.	Rabbiner in Mainz.
315	1851	Ostern.	v. Bothmer, Brnh. Wilh. Aug. Rud.	
316			Ulrichs, Johannes Barthold.	
317			Köring, Carl Adolph.	
318			Friederich, Carl August Theodor.	Pastor in Blender.
319			Ost, Andr. Frdr. Heinr. Otto Hrm.	Pastor in Damshagen.
320			Ahrenhold, Adolph Friedr. Carl.	
321			v. Bennigsen, Carl Gustav.	
322			v. Uslar, Hans Gustav Eduard.	
323		Michaelis.	Vogel, Friedrich Christian.	Dr. med. in Freiburg.
324			† Möhlenbrock, Johs. Heinr. Andr.	Cand. med.
325			Ulrichs, Eduard Christian	Oberstabs-u. Reg.-Arzt in Rendsburg.
326			Bünemann, Rud. Gustav Friedr.	Dr. med. in Stolzenau.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
327	1851	Michaelis.	Biedenweg, Carl Georg Wilh.	Pastor in Isenhagen.
328	1852		Schönfeld, Georg Friedrich.	Pastor in Grasberg.
329			† Grabau, Carl Lebrecht.	Cand. theol.
330			Jüngling, Ferd. Christian.	Dr. med. u. Medicin.-Rath in Celle.
331			† Pape, Carl Ferdinand.	Astronom.
332			Ruperti, Hans Heinr. Justus Phil.	Kirchenrath in Eutin.
333			Köllner, Georg Friedrich.	Ober-Amtsrichter in Iburg.
334	1853	Ostern.	Hellwege, Heinrich.	Past. in Krautsand, A. Himmelsporten.
335			Müller, Heinr. Friedr. Christoph.	Ober-Gerichtsrath in Nienburg.
336			Fontheim, Carl August.	Dr. med. in Syke.
337		Michaelis.	Wilhelm, Heinrich Albrecht.	Dr. med. in Essen.
338			Hartwig, Andreas Otto.	Dr. med. in Geestemünde.
339			Woltmann, Joh. Friedr. Wilh. Arn.	Pastor in Stade.
340			Uffelman, Frdr. Wlh. Carl Sophus.	
341			Schmidt, Friedr. Ludwig.	
342			Hölty, Theodor Aug. Eduard.	Pastor.
343	1854	Ostern.	Lüders, Johann Wilh. Ludwig.	
344			Wilmans, Christian August	Dr. med. in Vegesack.
345			Lehmkuhl, Hermann Friedrich.	
346		Michaelis.	† Klippel, Joh. Georg Wilh. Herm.	Auditor.
347			Lührs, Johann Friedr. Wilhelm	Superintendent.
348			Neucks, Christ. Heinr. Wilhelm.	Pastor in Oise.
349			Bünemann, Carl Theodor Ferd.	
350	1855	Ostern.	Wilhelm, Friedrich Albrecht.	
351			Lüning, August Ferdinand.	Dr. med. in Steinkirchen.
352		Michaelis.	Kirchhof, Georg Hans Ludwig.	
353			Rechtern, Johannes Friedr. Heinr.	Pastor in Sittensen.
354			v. Düring, Georg Wilhelm	Reg.-Assessor a. D. in Göttingen.
355			Brüning, Joh. Heinr. Gerhard.	Bürgermeister in Minden.
356			Theobald, Adolf Wilhelm.	
357	1856	Ostern.	Uffelman, Julius Christ. August.	Dr. med. u. Professor.
358			Hetzer, Georg Wilhelm.	Obergerichtsrath in Göttingen.
359			Borstelman, Carl Heinr. Theod.	Pastor.
360			v. Bothmer, Gerh. Carl Wilh.	
361		Michaelis.	† Scharf, Georg August Carl.	In Amerika.
362	1857	Ostern.	Ribock, Friedr. Heinr. Ludwig.	
363			† Grote, Theodor Nicolaus.	Pastor coll. in Selsingen.
364		Michaelis.	Schmidt, Johann Friedr. Aug. Ldw.	Pastor.
365			† Brüning, Ernst Conrad.	(Abiturient.)
366			Zimpel, Franz Heinrich.	
367			Brede, Georg Heinrich Wilh.	
368			Schultze, Ernst Friedr. Leop. Rud.	Pastor.
369			Stöckmann, Heinrich.	
370	1858	Ostern.	Matthaei, Friedr. Carl Rud. Theod.	Dr. med. u. Kreisphysicus in Verden.
371			Hartwig, Georg Heinrich.	Pastor in Hildesheim.
372			† Braess, Martin Louis.	Stud. med.
373			v. Gruben, Otto.	
374			Hartmann, Carl Wilhelm.	Pastor in Martfeld.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
375	1858	Michaelis.	König, Joh. Friedr. Georg Dietr.	Pastor.
376			† Goldman, Georg Gustav Heinr.	Cand. theol.
377			v. Drebber, Ad. Wilh. Leuer.	Rittergutsbesitzer in Drackenburg.
378			Rotermund, Heinr. Christ. Diedr.	Pastor in Winsen a. d. Aller.
379	1859	Ostern.	Uffelmann, Arn. Werner Carl.	Dr. med. in Celle.
380			Grabau, Friedr. Andreas Theod.	Lehrer a. d. Hochsch. f. Musik in Berlin.
381			Wynecken, Ernst Friedrich.	Dr. phil. u. Töchterschul-Dir. in Stade.
382			Hartmann, Carl Wilhelm.	Pastor.
383			† v. Ahsen, Conr. Heinr. Theod.	Cand. theol.
384			Grussendorf, Friedr. Carl Christ.	Pastor in Holtensen.
385			Lüder, Carl Conrad Friedrich.	Pastor.
386		Michaelis.	Grussendorf, Herm. Fried. Bernh.	Dr. med. in Eldagsen.
387			Stisser, Friedrich August.	Dr. med. in Bücken.
388			Bohn, Carl Wilh. Ludwig.	Dr. med.
389			Goldbeck, Carl Aug. Heinr. Nicl.	Pastor in Gr.-Wörden.
390	1860	Ostern.	Braess, Heinrich Adelbert.	Pastor in Oidesheim.
391			Ringe, Johann Diedrich.	
392			Wedemeyer, Hnr. Ldw. C. William.	
393			Plathner, Friedrich August.	Pastor in Sülze.
394			Röpke I., Heinr. Christ. Conrad.	Dr. med. in Schwarmstedt.
395		Michaelis.	Schaer, Carl Heinrich.	
396			Michaelis, Hermann.	
397			Röpke II., Heinr. Aug. Gustav.	Dr. med. in Hankensbüttel.
398			Staats, Ernst Aug. Carl Heinr. Jul.	Dr. med. in Hameln.
399	1861	Ostern.	† Möhlenbrock, Johann Heinrich.	Pastor.
400			Thörl, Carl Friedrich Wilhelm	Dr. med. in Bevensen.
401		Michaelis.	v. Hammerstein, Hs. Chr. Frd. Wilh.	Kreishauptmann in Colmar.
402			Stisser, Ernst Moritz Theodor.	Dr. phil. u. Gym.-Lehrer in Verden.
403			Philippi, Adolph Franz.	2. Pastor a. d. Marktkirche in Hannover.
404			Hashagen, Johann Friedrich.	Pastor in Bremerhaven.
405			Gebser, Carl Emil Theodor.	Amtsrichter in Elbingerode.
406			Groschupf, Ag. Ldw. Friedr. Gttf.	Pastor in Ahausen.
407			Lüdemann, Christoph Diedrich.	Dr. med. in Salzhausen.
408			Langelotz, Georg Ad. Friedr. Th.	Pastor.
409			Brüning, Joh. Friedr. August.	Dr. med. in Dorum.
410			Röpke, Adolph.	Amtsrichter in Lehe.
411	1862	Ostern.	Langelotz, Georg Ad. Friedr. Th.	Pastor in Burgstemmen.
412			Müller, Carl Friedr. Theodor.	Dr. phil. u. Gymnasial-Oberl. i. Kiel.
413			Busse, Aug. Heinr. Friedr.	Pastor in Suderbruch?
414			Brünjes, Carl Joh. Gustav.	Pastor in Kloster-Neuenwalde.
415			Lührs, Alb. Wilh. Bernhard.	
416			Witte, Carl Friedrich.	
417			† Martens, Johann Ferdinand.	Pastor in Kirchwistedt.
418		Michaelis.	Münchmeyer, Carl Friedrich.	Amtsrichter in Reinhausen.
419	1863	Ostern.	v. Barga, Carl Johann.	Obergerichts-Anwalt in Göttingen.
420			Schüler, Carl Ernst August.	Pastor in Meyenburg.
421			Schambach, Georg Julius Carl.	Dr. phil. u. Gym.-Lehr. in Nordhausen.
422			Bötjer, Julius Theodor.	

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
423	1863	Ostern.	Bötjer, Richard Amandus.	Pastor in Husum.
424			Woltmann, Heinr. Friedr. Christ.	Pastor in Pattensen.
425		Michaelis.	Viets, Ludw. Heinr. Carl Friedr.	Dr. med. in Drochtersen.
426			Ahrens, Henning Eduard.	Stud. med.
427			† Apel, Heinr. Aug. Bernhard.	Pastor in Schwarme.
428			Havemann, Otto Georg Christ.	Dr. med. in York.
429			Wynecken, Carl Ludw. Heinr.	
430			Müller, Carl Wilh. Werner.	
431	1864	Ostern.	Thorade, Friedr. Anton Theod.	
432			Ratjen, Friedr. Adolph.	Assessor.
433			v. d. Osten, Aug. Diedrich.	Plantagen-Inspector in Batavia.
434			Speckmann, Friedrich.	Pastor in Müden.
435			Werbe, Wilh. Friedr. Claus.	Pastor in Oppeln.
436			Lüder, Conr. Mart. Christ. Ludw.	
437			Redeker, Joh. Conrad Herm.	
438			Rotermund, Hermann Wilhelm.	Pastor in Brasilien.
439			Wrampelmeyer, Herm. Georg Hnr.	Dr. phil. u. Gymn.-Oberl. in Clausthal.
440			v. Hanfstengel, Corn. Gst. Ch. Crl.	Pastor in Dorum.
441		Michaelis.	Wittkopf I., Heinr. Ad. Johs.	Pastor.
442			Oetling, Heinr. Christ. Wilh.	Dr. phil. u. Gymn.-Lehr. in Oldenburg.
443			† Walther, Wilh. Marcus.	Pastor in Ritzebüttel.
444			† Bamberger, Ferd. Berth. Theod.	Gymnasiallehrer.
445			Bockemeyer, Cnr. Carl Fried. Otto.	Cand. theol.
446	1865	Ostern.	Wedemeyer, Theod. Aug. Heinr.	
447			† Martens, Carl Wilh.	Cand. theol. in Hamburg.
448			Ruete, Herm. Friedr. Justus.	1. Seminarlehrer in Hannover.
449			Hartwig, Carl Ulrich Eduard.	Dr. med. u. Priv.-Doc. in Göttingen.
450			† Bense, Joh. Friedr. Gottfr. Wilh.	Dr. med. in Sarstedt.
451			Lahusen, Carl August.	Dr. med. in Coppenbrügge.
452			Pollitz, Theod. Ferd.	Pastor in Hechthausen.
453			Lange, Carl Georg Friedr. Wilh.	Pastor.
454			Schambach, Wilh. Ed. Georg Gerh.	
455			Oehlkers, Carl Joseph Christian.	
456		Michaelis.	Schroeder, Georg Heinrich.	Pastor in Rethem.
457			Wittkopf, Wilh. Aug. Theod.	Pastor in Wasbeck.
458			Behn, Christ. Joh. Conrad.	Pastor in Arbergen.
459			Ulex, Caspar Heinrich Otto.	Amtsrichter a. D. in Bremerhaven.
460			Müller, Friedr. Nicolaus.	Amtsrichter in Papenburg.
461			Woltmann, Heinr. Friedr. Ferd.	Pastor in Eimke.
462	1866	Ostern.	Lüdemann, Herm. Heinrich.	Dr. med.
463			† von Barga, Emil Christian.	Pastor in Horneburg.
464			Zimpel, Franz Julius.	Rector in Neustadt a. R.
465			Stumpff, Carl Heinr. Theod.	Pastor.
466			Hasenkamp, Christoph Th. Johs.	Rector.
467			v. Behr, Ulrich Friedr. Wilh.	Rittergutsbesitzer in Stellichte.
468			Bornemann, Rich. Friedr. Georg.	Kaufmann in Verden.
469			Braess, Herm. Emil.	
470			Henrici, Georg Wilh. Herm.	Dr. med. in Hannover.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
471	1866	Ostern.	Stünker, Nicolaus Heinrich.	Dr. med. u. Kr.-Wundarzt in Verden.
472			Böning, Heinr. Christ. Friedr.	
473		Michaelis.	Windels, Ernst Herm. Christ.	Dr. med. in Dorum.
474			Rudorff, Theod. Wilh. Heinr.	Assessor.
475			Bethe, Gustav Adolph Wilh.	
476			Wagner, Justus Ulrich.	Amtsrichter in Nienburg.
477	1867	Ostern.	Einstmann, Johannes Friedrich.	Pastor in Krummendeich.
478			Johannsen, Joh. Peter Ernst Ferd.	
479			Groschupf, Otto Aug. Leonh. Gottf.	Amtsrichter in Osten.
480			Bagelmann, Friedr. Johannes.	Cand. theol. in Bremerhaven.
481			Mestwerdt, Ernst Heinr. Adolph.	Pastor in Aumund.
482			Bense, Christ. Adolph.	Pastor in Neustadt a. R.
483			Langelotz, Ad. Ferd. Wilh.	Pastor in Walsrode.
484			Vollbrecht, Georg Friedr. Wilh.	Dr. phil. u. Gymn.-Lehr. in Ratzeburg.
485			Oehlmann, Ernst Georg.	
486		Michaelis.	Roscher, Christ. Ludw. Theod.	Gerichts-Assessor in Lüneburg.
487			Lüder, Grg. Weltden Fred. Colin.	
488			Wiebalk, Carl Julius.	Dr. med. in Geestemünde.
489			Hagemann, Georg Theodor.	Dr. med. in Hannover.
490			Fontheim, Johann Wilh. Gust.	Dr. med. in Liebenburg.
491			Ritmeyer, Wilh. Herm. Gust. Ad.	
492			Wolters, Georg Conrad Heinr.	
493			v. Elling, Heinr. Emil Luc. Friedr.	
494			Pratje, Carl Theod.	Dr. med. in Dolores bei Montevideo.
495			Jahn, Herm. Theod.	Dr. med. in Rotenburg.
496			Schmidt, Georg Jodoc. Nath. Carl.	
497			Heinrich, Carl Joh. Christoph Th.	Rector in Sarstedt.
498	1868	Ostern.	Ziegeler, Ernst Friedr. Wilh.	Dr. phil. u. Gymn.-Lehr. in Hameln.
499			Sander, Ernst Georg Friedrich.	Assessor in Hildesheim.
500			Kirchner, Heinrich.	Pastor im Oldenburgischen.
501			† Heider, Carl Friedr. Ludw. Lud.	Cand. theol.
502			† Hogrefe, Ludw. Heinr. Carl.	Im deutsch-franz. Kriege gefallen.
503			Colpe, Wilh. Aug. Heinrich.	Gerichts-Assessor in Goslar.
504		Michaelis.	Rose, Heinrich Ludwig Otto.	Kaufmann in New-York.
505			Andree, Wilh. Robert Carl.	Dr. med.
506			Bölsing, Carl Friedr. Wilhelm.	
507			Dieckmann, Joh. Georg Adolph.	
508	1869	Ostern.	Lehmann, Heinr. Wilh. Ludwig.	Dr. med. in Walsrode.
509			Raeber, Otto Heinr.	Lieutenant a. D. in Amerika.
510			Fiehn, Max Wilh. Heinrich.	Gymnasiallehrer in Hannover.
511			Seevers, Johann Heinrich.	Pastor in Lüchow.
512			Wagner, Georg Wilhelm Phil.	Pastor in Hannover.
513			Plathner, Julius Nicolaus Theod.	Gymnasiallehrer in Bernburg.
514			Lüder, Ad. Leop. Alf. Fürchteg.	
515		Michaelis.	† v. d. Busch, Friedr. Aug. Herm. Grg.	Lieutenant im 13. Ulanen-Regiment.
516			Alpers, Rudolph Heinr. Ch.	Pastor in Gehrden.
517			Müller, Wilh. Christ.	
518			Wehmann, Carl Friedr. August.	Lieutenant beim Generalst. in Berlin.

N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
519	1869	Michaelis.	Momme, Gottfr. Gottl. Ad. Bruno.	Pastor in Steinwedel.
520	1870	Ostern.	Nack, Johs. Diedr. Christian.	Gymnasiallehrer in Hannover.
521			Zeidler, Georg Engelbert.	
522			† Runde, Carl Emil Rudolf	Lieutenant.
523			Hypeden, William.	
524			Roscher, Heinr. Gust. Theod.	Dr. jur. u. Referendar in Hannover.
525			Wolff, Franz Adolph.	Pastor.
526			de Campos, Vergueiro Nic. Pereira.	Dr. med. in Brasilien.
527			Beermann, Ad. Georg Jul.	Pastor coll. in Netze.
528		Michaelis.	Roth, Carl Wilh. Albrecht.	Pastor in Horneburg.
529			Schliemann, Louis Carl.	Dr. med. in Saarlöben.
530			Matthaei, Robert Carl Bernh.	Kaufmann in Amsterdam.
531			Adickes, Ernst Eduard.	Gymnasiallehrer in Ratzeburg.
532	1871	Ostern.	Krull, Ernst Hermann.	Dr. med. in Brasilien.
533			Sander, Heinr. Christian.	Referendar in Verden.
534			Dieckmann, Heinr. Carl Otto.	Dr. med. in New-York.
535			Päpke, Heinr. Christ. Willy.	Gymnasiallehrer in Lüneburg.
536			Reuter, Wilh. Heinr. Friedr.	
537			Crome, Georg Friedr. Adolph.	Pastor in Kl.-Berkel.
538			Müller, Otto.	Dr. jur. u. Referendar in Verden.
539		Michaelis.	Heider, Georg Otto Wilh.	Gymnasiallehrer in Hildesheim.
540			Ziegeler, Aug. Diedrich.	Cand. theol. in Hameln.
541			Weber, Carl Christ. Ratje.	Post-Secretair in Berlin.
542			Johansen, Christ. Heinr.	Dr. med. in China.
543			Schwarz, Peter Georg Richard.	
544			Rosenstirn, Louis Friedr. Hugo.	Dr. med. in Peine.
545			† Nathan, Adolph.	Dr. med.
546	1872	Ostern.	Clodius, Otto Carl Friedr.	Referendar in Stade.
547			Früchtenicht, Herm. Heinr.	Dr. med.
548			Riemenschneider, Friedr. Heinr.	Obergerichts-Anw. in Bremerhaven.
549			Rolfs, Heinr. Ludw. Emil.	Cand. phil. in England.
550			Schroeder, Amandus Theod.	Dr. med. in Worpsswede.
551			Spanhoofd, Eduard.	Lehrer in New-York.
552			Wiegrebe, Gg. Ag. Ad. Hnr. Th. Cst.	Stud. jur. in Celle.
553		Michaelis.	Crome, Rob. Gustav Adolph.	Reallehrer in Bremen.
554			Seedorf, Adolph Friedrich.	Hospes in Loccum.
555			Wiedemann, Maxim. Gustav.	Stud. jur.
556	1873	Ostern.	Colpe, Carl Friedrich Gebh.	
557			Fehsenfeld, Mx. Emil Leuth. Hnr.	
558			Gaetke, Rud. Ferdin.	Oberlehrer in Oldenburg.
559			Gerken, Alb. Wilh. Ernst.	Cand. theol. in Pfaffendorf.
560			Grevenmeyer, Wilh. Hermann.	Lieutenant in Bonn.
561		Michaelis.	v. Estorff, Albr. Ludolph Eggert.	Referendar in Eimbeck.
562			Friedrichs, Eberh. Carl Rd. Franz.	Stud. med.
563			Leuschner, Carl Ludw. Jul. Alb.	Stud. math.
564			Meyer, Georg Friedr. Andreas.	Gymnasiallehrer in Dortmund.
565			Quest, Theod. Heinr.	Polytechniker.
566			Sievers, Friedr. Aug. Wilh.	



N <sup>o</sup>	Jahr.	Zeitpunkt.	N a m e.	B e r u f.
567	1874	Ostern.	Albrecht, Carl Wilh. Heinr.	Polytechniker.
568			Dettmer, Otto Heinrich.	Referendar in Celle.
569			Heinichen, Emil Wilh.	Referendar in Stade.
570			† Mangels, Eibe Joh. Friedr.	
571			Matthias, Georg Hnr. Ernst Gust.	Lieutenant im 73. Regiment.
572			Moeller, Carl.	Stud. chem.
573	1875		Behrmann, Adolph Georg Herm.	„ phil.
574			Krull, Heinrich.	„ theol.
575			Lohmeyer, Herm. Ludw. Friedr.	„ med.
576			Meyer, Joh. Friedr. Ludwig.	„ jur.
577		Michaelis.	Meyer, Carl.	Polytechniker.
578			Schaer, Carl Johann August.	Stud. phil.
579	1876	Ostern.	Echte, Adolph.	„ jur.
580			Ritter, Friedrich.	„ phil.
581			Krancke, Joh. Gottfr. Immanuel.	„ theol.
582			Chappuzeau, Adolf.	„ theol.
583			Sibberns, Gerhard.	„ theol.
584			Recke, Joh. Heinrich.	„ med.
585			Schädla, Carl Joh. Rudolph.	„ theol.
586			Harken, Justus.	„ med.
587	1877		Bodecker, Carl Wilh. Ernst.	„ jur.
588			Habbe, Albert.	„ jur.
589			Behrmann, Johann.	„ theol.
590			Backenköhler, Gerh. Friedrich.	„ med.
591			Reinbold, Johannes Carl.	Avantageur.
592			Wrede, Friedrich.	Stud. med.
593	1878		Nordmann, Paul.	Will Theologie studiren.
594			Ocker, Theodor.	„ Medicin „
595			Holstein, Hans.	„ Philologie „
596			Degener, Friedr. Conrad.	„ Theologie „
597			Meyer, Carl.	„ Theologie „
598			Heye, Eduard.	„ Geschichte „
599			Bohlmann, Heinrich.	„ Theologie „
600			Wagemann, Arnold.	„ Jura „
601			Wettwer, Eduard.	„ Medicin „